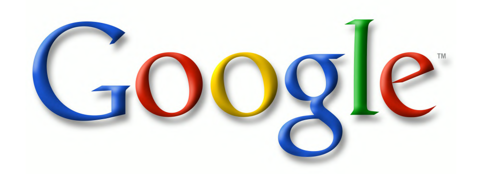


Aus der Geschichte der Universität Greifswald.

Festschrift

zum

450jährigen Jubiläum der Universität Greifswald

dargebracht von der

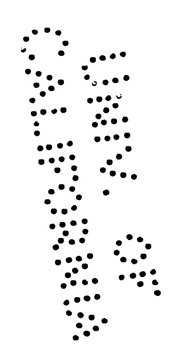
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

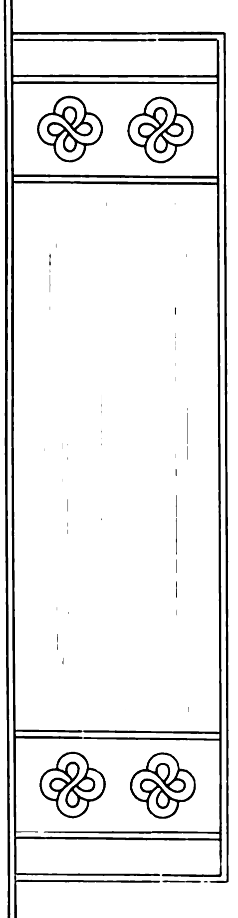


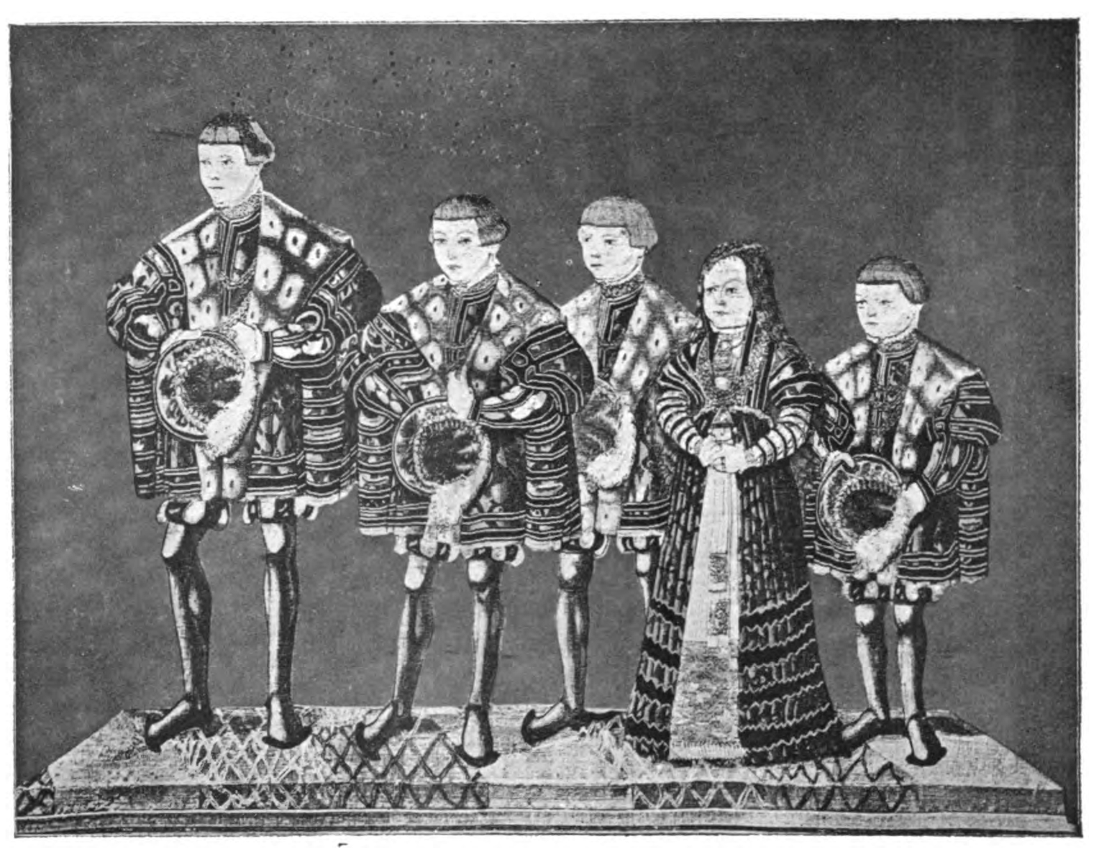
Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1906.


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

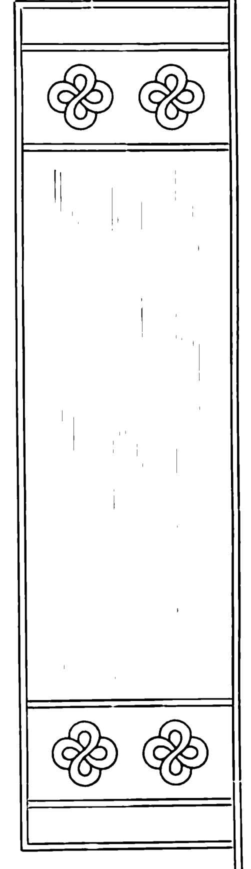



UNIV. OF
CALIFORNIA





Die fünf ältesten Kinder des Herzogs Philipp I. von Pommern.
(Ausschnitt aus dem Croy-Teppich.)



Aus der Geschichte der Universität Greifswald.



Festschrift

zum

450jährigen Jubiläum der Universität Greifswald

dargebracht von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.



Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1906.

Die Söhne des Herzogs Philipp I. von Pommern auf der Universität zu Greifswald.

Von

Professor Dr. M. Wehrmann.

Wie bei der Gründung der Universität Greifswald der Herzog Wartislaw IX. von Pommern-Wolgast in hervorragender Weise tätig gewesen ist,[1]) so ist die Erneuerung der fast verfallenen Hochschule im Jahre 1539 zum großen Teile ein Werk seines Nachkommen, des Herzogs Philipp I. Dieser Fürst hatte sich von 1526 bis 1530 bei seinem Oheim, dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, in Heidelberg aufgehalten und dort, wie es scheint, eine sorgfältige Ausbildung und Erziehung erfahren.[2]) Die erhaltene „Ordenung, so dem jungen Herzogen von Pommern gegeben",[3]) zeigt, daß er in der Grammatik, Poetik, Philosophie, Rhetorik und Geschichte noch ganz in der alten Weise unterrichtet wurde, auch an der Messe teilnahm. Gewiß hat er aber dort die Bedeutung der alten Heidelberger Hochschule kennen gelernt, wenn auch das Register der Einnahmen und Ausgaben des jungen Prinzen, das aus dem Jahre 1529 vorliegt,[4]) nichts enthält, was auf eine Verbindung mit der Universität schließen ließe. Aber schon das rege geistige Leben in Süddeutschland kann nicht ohne Einfluß auf seine Entwickelung gewesen sein, so daß wir in ihm den ersten Fürsten aus dem pommerschen Herzogshause kennen lernen, der ein lebhafteres Interesse für die Wissenschaften und ihre Pflege zeigt.

Angeregt durch Johann Bugenhagen, der bereits in der von ihm entworfenen Kirchenordnung von 1534/35 den Wünschen der Städte auf eine Verbesserung der pommerschen Universität entsprechend ihre Erneuerung dringend empfohlen hatte,[5]) nahm Philipp diese Angelegenheit energisch in die Hand. Auch durch den Widerstand eines Teiles des Adels ließ er sich

---

[1]) Vgl. G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten II, S. 27, 40, 44, 118.

[2]) Val. v. Eickstedt, vita Philippi I. (1563) ed. J. H. Balthasar (1728), S. 129.

[3]) Gedruckt im Archiv für Kulturgeschichte I (1903), S. 268 ff.

[4]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: Staatsarchiv Mscr. II, 34.

[5]) Vgl. M. Wehrmann, Die Begründung des evangelischen Schulwesens in Pommern (7. Beiheft der Mitteil. der Gesellsch. für deut. Erziehungs- und Schulgeschichte), S. 11 f., 15. Balt. Studien XLIII., S. 169—172.

nicht davon abbringen, „Vorsehung zu tun, damit die unseren von der Ritterschaft auch dermaßen erzogen und abgerichtet werden, daß wir durch dieselben in und außerhalb unserer Landschaft bei Kais. Maj., den Ständen des Reichs, unsern Herrn und Freunden, unser fürstl. Anliegen und Amt treiben können".[1]) Seitdem Philipp durch die vorläufige Teilung vom 21. Oktober 1532 das Wolgaster Land erhalten hatte, lag es in seinem und seines Gebietes besonderen Interesse, daß die Greifswalder Hochschule erneuert wurde. Er scheint dem schwerfälligen Herzoge Barnim XI. von Stettin gegenüber auch die treibende Kraft gewesen zu sein, daß dies Werk 1539 wirklich zustande kam, während die beabsichtigte Errichtung einer Universität in Stettin unterblieb.[2])

Seitdem so die Greifswalder Hochschule von neuem eingerichtet worden war,[3]) hat der Herzog Philipp I. nicht aufgehört, als „liberalissimus studiosorum Mecoenas", wie er im Dekanatsbuche der Artistenfakultät genannt wird,[4]) ihr seine Gunst zu erweisen. Er setzte durch, daß das Buckowsche Vermächtnis von 1537 für die Universität nützlicher verwendet wurde,[5]) er bestätigte 1547 die neuen Statuten von 1545 und traf 1553 im Einverständnisse mit dem Rate eine Abmachung über die Besetzung der Pfarrstellen.[6]) Der Berufung neuer Lehrkräfte wandte der Herzog seine Fürsorge zu,[7]) wohnte selbst wiederholt Promotionen[8]) bei und machte der Hochschule wertvolle Geschenke.[9]) So wird er mit Recht wiederholt in der Matrikel als pater patriae rempublicam et scholam hanc feliciter promovens oder patronus academiae oder primus verae Christianae religionis et academiae nostrae in his Pomeraniae locis instaurator magnusque literarum maecenas u. ä.[10]) bezeichnet. Wir brauchen diese rühmenden Beinamen nicht nur als gewöhnliche Phrasen anzusehen, sondern können daraus wohl erkennen, daß man in Greifswald ein Gefühl dafür hatte, daß der Herzog mit warmer Teilnahme und lebendigem Interesse seine Hochschule zu fördern suchte.

Wie sehr Philipp die Wissenschaften schätzte, erhellt auch aus der Fürsorge, die er den Schulen in seinem Lande zuteil werden ließ. Übel

[1]) v. Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern, S. 215.
[2]) M. Wehrmann a. a. O., S. 31.
[3]) Kosegarten, Gesch. der Universität Greifswald I, S. 190, II, S. 126.
[4]) Friedlaender, Matrikel der Universität Greifswald I, S. 202.
[5]) Pyl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald IV, S. 82.
[6]) Kosegarten a. a. O. II, S. 127.
[7]) Friedlaender a. a. O. I, S. 206, 229, 243, 246.
[8]) Friedlaender a. a. O. I, S. 219, 251, 254.
[9]) Friedlaender a. a. O. I, S. 220.
[10]) Friedlaender a. a. O. I, S. 210, 220, 239, 242.

genug stand es hiermit, und es kostete viel Mühe und Arbeit, um wenigstens den Grund zu einem evangelischen Schulwesen in Pommern zu legen. Mannigfache Schriftstücke legen Zeugnis davon ab, wie der Herzog allmählich zu einer tieferen Auffassung von dem Werte der Erziehung gelangte.[1]) Deshalb war er auch auf das eifrigste bemüht, seinen Söhnen eine sorgfältige Ausbildung zuteil werden zu lassen. Seine Räte mußten immer wieder Instruktionen, Studienordnungen oder Unterrichtspläne ausarbeiten und ihm zur Prüfung vorlegen.[2]) Einheimische und auswärtige Gelehrte wurden herangezogen, Gutachten über die Erziehung der jungen Prinzen abzugeben, ja Philipp Melanchthon selbst entwarf einen Studienplan für den ältesten Sohn Philipps, den am 27. August 1542 geborenen Johann Friedrich.[3]) Es ist nur natürlich, daß der Fürst zu diesem Zwecke auch die Hülfe von Greifswalder Professoren erbat. So berief er im April 1552 den Dr. Andreas Magerius von Greifswald nach Wolgast, „ut gubernaret studia et mores iuniorum Pomeraniae principum."[4]) Diesen aus Orleans gebürtigen Gelehrten hatte Jakob von Zitzewitz, der spätere pommersche Kanzler, kennen gelernt und für die evangelische Lehre gewonnen, als er in Orleans studierte.[5]) Magerius war nach Deutschland gegangen und 1542 nach Greifswald gekommen, wo er als Professor der Philosophie bestellt und für das Sommer-Semester 1550 zum Rektor erwählt wurde. In dieser Zeit besuchte er auch Wittenberg und wurde dort am 20. Juni 1545 immatrikuliert. 1547 erhielt er in Greifswald die Doktorwürde, sowie die Professur für Theologie.[6])

Magerius leitete bis in den Anfang des Jahres 1556 den Unterricht namentlich des jungen Herzogs Johann Friedrich mit Ernst und Gewissenhaftigkeit.[7]) Er war es wohl auch, der zuerst den Gedanken anregte, ihn mit seinen beiden Brüdern Bogislaw (geb. 9. August 1544) und Ernst Ludwig (geb. 2. November 1545) auf eine Universität zu senden, besonders da der Unterricht der Jünglinge unter dem Leben und Treiben am herzoglichen Hofe zu leiden hatte. Diesen Plan befürwortete der Kanzler Jakob von Zitzewitz, der in einem Gutachten die Forderung aussprach, „daß zu der Erziehung der ältesten jungen Herrn ein besonderer Ort

---

[1]) Vgl. hierüber M. Wehrmann, Die Begründung des evangel. Schulwesens in Pommern bis 1563 (Berlin 1905), S. 49.

[2]) Vgl. Archiv für Kulturgeschichte I, S. 271 ff.

[3]) Corp. Reform. VIII, S. 382 387. Vgl. Archiv für Kulturgeschichte I, S. 279 f.

[4]) Friedlaender a. a. O. I, S. 237.

[5]) Corp. Reform. IX, S. 123 f.

[6]) Friedlaender a. a. O. I, S. 205, 219, 222, 229. Förstemann, Album academ. Vitebergen. S. 225. Vgl Kosegarten a. a. O. I, S. 195. Dähnert, Pomm. Bibl. II, S. 167. Balt. Stud. XLII, S. 16 f.

[7]) Vgl hierüber Archiv für Kulturgesch. I, S. 274 ff.

außerhalb des Hoflagers deputieret und verordnet möchte werden."[1]) Zunächst dachte man an Wittenberg, wo bereits der Großoheim der Prinzen, Herzog Barnim XI., in den Jahren 1518—20 studiert hatte.[2]) Deshalb wurde im Anfange des Jahres 1556 Valentin von Eickstedt dorthin geschickt, um Erkundigungen über einen etwaigen Aufenthalt des Herzogs Johann Friedrich, namentlich über eine Wohnung einzuziehen. Auf Grund seines Berichtes vom 23. März 1556 arbeitete Zitzewitz ein Gutachten aus, in dem er die Einzelheiten über die Einrichtung des Lebens und Studiums des Prinzen erörterte. Dabei warf er auch die Frage auf, ob es sich nicht empfehle, den jungen Herrn nach Greifswald zu senden, wenn „diesen Sommer, Herbst oder künftiglich Lärm einfiele, daß man Bedenken haben würde, S. F. G. nach Wittenberg zu schicken oder, wenn er da wäre, daselbst zu lassen. Denn es sich zu Hofe übel studieret und erziehen läßt."[3]) Magerius selbst ging im Juni 1556, als er sein Amt als Prinzenerzieher aufgegeben hatte, nach Wittenberg, wo ihn Melanchthon und Bugenhagen freundlich aufnahmen. Er schrieb am 7. August an den Herzog Johann Friedrich und bat ihn, an Melanchthon ein Schreiben zu richten, da ihm das sehr nützlich sein könne, wenn er wirklich noch nach Wittenberg zu kommen gedenke.[4])

Aber in Wolgast hatte man diesen Gedanken bereits aufgegeben. Schon im Mai berief der Herzog Philipp die beiden Professoren Gerhard Below und Balthasar Rhau aus Greifswald zu Lehrern seiner drei ältesten Söhne und übertrug ihnen am 15. Juni deren Erziehung und Unterricht.[5]) Der fürstliche Rat von Below, ein geborener Pommer, war im Juni 1555 professor legum in Greifswald geworden und bekleidete im Wintersemester 1555/56 das Rektorat.[6]) Balthasar Rhau aus Naumburg in Schlesien war im August 1552 von Wittenberg nach Greifswald berufen worden; er war Professor der griechischen Sprache und der Geschichte.[7]) Den eigentlichen Unterricht der Prinzen übernahm er, während Below als Hofmeister das Leben und Treiben der jungen Prinzen

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117.

[2]) Förstemann, Album academ. Viteberg, S. 72.

[3]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117.

[4]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117. Am 2. April 1557 ist Magerius in Wittenberg gestorben (Corp. Reform. IX, S. 123 f., 125). In der Greifswalder Matrikel (Friedlaender S. 247) ist der 2. Mai als Todestag angegeben.

[5]) Friedlaender a. a. O. I, S. 243.

[6]) Friedlaender a. a. O. I, S. 240—242. Kosegarten a. a. O. I, S. 202.

[7]) Friedlaender a. a. O. I, S. 237 Kosegarten a. a. O. I, S. 204. Balt. Stud. XLII, S. 11 f.

zu beaufsichtigen hatte. Beide betrieben den Plan, ihre fürstlichen Zöglinge nach Greifswald zu bringen, weil auch sie einsahen, wie schwer es war, ihre Erziehung am Hofe richtig zu leiten. Der Herzog war keineswegs abgeneigt, diesen Vorschlag zu genehmigen, besonders seitdem Johann Friedrich am 28. August 1556 zum evangelischen Bischofe von Cammin postuliert worden war. Wenn der vierzehnjährige Prinz auch die Verwaltung des Stiftes natürlich noch nicht übernehmen konnte, so schien es doch nicht ratsam, ihn in die weite Ferne ziehen zu lassen. Andererseits hielt man es auch für passend, ihn auf eine Universität zu schicken. Deshalb wurden schon am Ende des Jahres 1556 die Vorbereitungen und Verhandlungen über den Universitätsbesuch der jungen Fürsten begonnen.

In einem Unterrichtsplane dieser Zeit, der von Below oder Rhau verfaßt worden ist, heißt es: Quod ad Gripsvaldensia attinet, puto inprimis necesse esse, ut illustrissimus princeps maturo et firmo consilio decernat, quot ministerii causa singulis principibus adhibere velit pueros. Id enim nisi fiat et numerus administrorum refrenetur, brevi in immensum excrescet paedagogii nostri frequentia. Notum est autem multitudinem parere confusionem, nec parum remoratur studia principum noviciorum adventus, qui mihi non multum dissimilis esse videtur aquae frigidae, quae effervescenti infusa calorem restinguit. Taceo iam, quod aedes Grypswaldenses in usum illustr. principum extructae et praecipue hypocausta minora sunt, quam ut capiant magnam familiam.

Die Befürchtung, daß zahlreiche Studenten sich an die jungen Prinzen herandrängen würden, mag nicht unbegründet gewesen sein. Wandten sich doch jetzt schon sogar Professoren mit Bittgesuchen und Dedikationen an sie, um ein Geschenk oder irgend einen anderen Vorteil zu erlangen. So übersandte bereits im Herbst 1556 Melanchthon dem Herzoge Johann Friedrich Siegmund Schörkels Ausgabe von Helmolds chronica Slavorum [1]) und Johann Garcaeus d. j.[2]) richtete am 15. August von Wittenberg aus an ihn ein längeres Schreiben, in dem er um Aufbesserung des ihm für Greifswald zugesagten Gehaltes bat, und überreichte ihm seine lucubrationes astronomicas. Ausführlich pries er die Bedeutung der Astronomie und Astrologie.[3])

Im Frühjahr des Jahres 1557 verfaßte auf Befehl des Herzogs Philipp der Kämmerer Michael Küssow[4]) das „ungefährliche Bedenken, welcher Gestalt m. gn. junge Herrn zum Gripswalde möchten unterhalten

[1]) Corp. Reform. VIII, S. 835 ff. Balt. Stud. XLII, S. 11.
[2]) Kosegarten a. a. O. I, S. 202. A. D. B. VIII, S. 370 f.
[3]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 148.
[4]) Er starb am 16. März 1558 in Greifswald (Friedlaender a. a. O. I, S. 255).

werden." Zu diesem Gutachten[1]), das im folgenden mit geringen Kürzungen mitgeteilt wird, sind von anderer Hand am Rande Anmerkungen gemacht worden; sie enthalten die Entscheidung über Fragen, die Küssow aufgeworfen hatte.

Zum ersten wird von Nöten sein, daß S. F. G. sich endlich entschließe, wie viel Personen an Knaben und sonsten S. F. G. bei derselben Söhnen halten will und daß auch darüber nicht mehr angenommen oder ingedrungen wird.*)

Von Gesinde wären diese Personen meines Erachtens zu halten nötig und auch genugsam: Ein Koch, ein Küchenjunge, ein Feuerböter[2]), der Kessel, Grapen und was in der Küchen von Nöten, rein machte, auch Holz hauen müßte und in die Küchen tragen, Sommerzeiten den Herren, wenns von Nöten, Feuer in die Kammin oder Schorstein mache, Wasser mit den Küchenbuben in die Küchen und sonsten für die Herren intrüge. Dazu werden auch Spanne[3]) und andere Geräte, Wasser darin zu holen und zu verwahren, von Nöten sein und für die Herren eine kupferne Kanne, darin für die Herren Wasser geholet werde.

Ein Küchenschreiber, der alles, was an Gewürze, Vitalie in die Küchen gehörig, in Verwahrung hätte; wäre meines Erachtens der kleine Berndt, so itz bei dem Küchenmeister ist, nicht undienstlich.

Ein Balbierer wäre meins Erachtens, so unbeweibt wäre, auch nicht undienstlich. — — — — — —. Der sollte alle Bier- und Wein-, Brot- silberne Becher, Zinngeräte, Leuchter, Becken, Tischtuch, Handtücher, Betttücher, auch daß er und der Famulus der Herren und Hofmeisters, auch des Präceptors[4]) Bette machte, auch für die Herren zu jeder Zeit Tische decke; möchte der, so zu Cörlin noch vorhanden, dazu zu gebrauchen sein.

Wollte man auch, dieweil der Knaben viel, einen armen Studiosen halten, der Lust zu studieren hätte, frei Kost geben, der den Knaben ihre Betten machte, auch ihre Betttücher und Hemden rein und sauber hielte, damit keine Weiber zu betten hinein gestattet

* Am Rande: 6 Knaben zu behalten bei den Herren, die, so vorhanden, zu examinieren lassen und zu sehen, welche mit den Herrn fortkommen können, darüber des von Putbus[5]) und des Hofmeisters Jungen.

[1]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117.

[2]) Ofenheizer.

[3]) Hölzerne Gefäße.

[4]) Mag. Balthasar Rhau.

[5]) Es ist Wolfgang von Putbus. Vgl. V. Loebe, Mitteilungen zur Genealogie und Geschichte des Hauses Putbus, S. 31.

würden, will ich in m. gn. F. und H. Wohlgefallen gestellet, und daß eine Wäscherin, die fromm und reinlich, in der Stadt bestellet würde, und mit ihr gedinget würde, was sie für jeder Hemd, Betttuch, Tischtücher, Handtuch für die Herren nehmen wollte; desgleichen für des Hofmeisters, Präceptors Knaben und anderen Gesinde nach gelegenen Sachen. Wäre besser, als daß m. gn. H. Seife dazu geben sollte, oder ob man zur Eldenaw alle Wochen das Zeug will waschen lassen.*)

Ob nun auch Köche, Küchenschreiber, Balbierer im Hause sollten schlafen? Das wohl besser wäre, so man zu Betten kommen könnte. Denn es alle Unordnung geben wollte, wenn der Herren Haus des Abends späte und Morgens frühe sollte geöffnet werden. So hätte ihnen auch der Hofmeister und Präceptor uf die Hand zu sehen, daß sie sich des Trinkens mäßigten, auch nicht an ungebührliche Örter gingen oder sonst Unlust mit den Studenten und sonst in der Stadt anrichten und daß sie ihres Amtes, dazu sie bestellet, desto fleißiger warteten. Für diese müßten Betten gekauft werden, dieweil sie aus den Ämtern nicht zu bekommen.**)

Ob m. gn. H. den jungen Herren etzliche silberne Becher für ihre Persone mitgeben wolle, auch auf Ihrer Gnaden Tisch, auch silberne Löffel und wie viel, stelle ich zu seiner fürstlichen Gnaden.***)

Zinnschüsseln sind J. F. G. vorhanden; Tischtücher, Handtücher, Fazenetlein[1]) müssen für sie gemacht werden und denjenigen, wie obengemeldet, zugestellet werden.

Küchengeräte, dieweil es auch anderen Ämtern nicht zu entraten, und im Kloster zu Pasewalk etzlichs vorhanden und doch sehr verruckt und noch verruckt[2]) möchte werden, daß dasselbe anhero geholt und für die Herren möchte gebraucht werden. Was daran mangeln werde, müßte ferner verschaffet werden.****)

Küche: Dieweil uf die Küchen etwas gehen will und dem Hauptmann zur Eldena dasselbe zu bestellen unmöglich, ist meines Erachtens ratsam, daß ein verständiger Koch, der des Kochens geübt,

*) Am Rande: Jedoch sollen der Herren Hemden, Wischtücher, Betttücher und anderes zu Wolgast gewaschen werden, und derowegen den Herren so viel mehr Hemden gegeben werden.

**) quibus modis fiat.

***) 3 kleine verdeckte Becherle um fremder Leute willen, 2 weiße Becher sonst auf den Tisch, zu täglichem Gebrauche etzliche Venedische Gläser.

****) wird bedacht, daß Jürgen mit dem ersten gen Pasewalk reite; was dienstlichs da vorhanden herbeigeschickt. Itzo das kleine hier kaufen, das übrige zu Gripswolde ingekauft werde. Nota einen Bratenwender machen zu lassen zu Gripswolde.

[1]) Schnupftücher.

[2]) beiseite geschafft.

den Herren eine Zeit lang würde zugeordnet, der mit dem Kochen ratsam umgehe, damit man in einem Monat erfahren möge, was wöchentlich ungefährlich ufgehen würde. Hierzu könnte Jürgen, m. g. H. Mundkoch, eine Zeit lang gebraucht werden.

Die Gewürze können vom Küchenmeister mit der Gewicht ihm zugestellet werden, auf ein Monat, daraus dann liederlich[1]) zu ermessen, wieviel wöchentlich Gewürz an allerlei ungefährlich ufgehen wird. Darnach man sich zu richten hat und ihn uf alle Vierteljahr ein Anzahl zuzustellen, desgleichen Butter ihm überantwortet ½ Tonne oder wieviel man dazu nötig achten wird, damit man auch sehen möge, was ein Monat an Pökelfleisch, Bergerfisch[2]), Flackfische[3]), Hering, Salz und anderer Ware ungefährlich darauf gehe; kann ihn nach Gelegenheit zugestellet werden.*)

Frisch Fleisch zu braten und zu kochen: Acht ich dafür, wenn es zum Gripswalde und etwas guts zu bekommen wäre, daß es jeder Zeit da gekauft würde. Denn es wird sich am ersten erfinden, wieviel Pfund ein jeglich Mahlzeit oder Tag darauf gehen wird, oder da nicht gutes oder garnichts zu bekommen, mit einem Schlachter zu handeln, daß er für die Herren und Professoren etwas gutes einkaufte und die Herren zu ihrer Notdurft davon nehmen und das übrige den Professoren um ihr Geld zugestellet würde. Wo das aber nicht geschehen könnte, müßte ein Pferd zum wenigsten zur Eldena gehalten werden, das mit einem leichten Wagen gen Wolgast der Küchenschreiber führe und von Wolgast frisch Fleisch zu braten und zu kochen holet.**)

Hühner, Eier: Müßte den Bauern im Eldenawschen Amte angesagt werden, daß sie dieselben niemand verkauften, sondern dem Amtmann zur Eldena zu bringen, der es allewege zur Notdurft hineinschickte, und daß es der Küchenschreiber jederzeit bezahlet, damit es in einem Register bliebe, daraus man sehen könnte, was ein Jahr ungefährlich uf die Herren gehen würde.

Frische Fische: Müßte meines Erachtens ein nasser Kahn, der verschlossen wäre, für die Herren gehalten werden, da notdürftige Fische für die Herren ingesetzt würden. Dieweil es aber im Sommer

*) Am Rande: Nota wöchentlich frische Butter von der Herren Tisch und darzu zwo Butterbüchsen machen lassen.

**) Hammel, Lämmer, Kälber und dergleichen zur Eldena bei der Hand zu haben und herein zur Notdurft zu schicken.

[1]) leiblich.

[2]) Hering aus Bergen.

[3]) getrocknete Fische.

darin nicht wohl leben will, wird durch den Hauptmann zur Eldena mit den Leuten auf der Wike, daß die Herren um ihr Geld, wann Fische gefangen oder vorhanden, vor andern etwas bekommen mögen oder da sie an der Brücken ankämen, um Geld gekauft würden. Gleichergestalt müßte es Winterszeiten, wenns gefroren und die nassen Kahnen nicht gehen, auch gehalten werden.

Holz kann der Hauptmann von der Eldena meines Verhoffens Notdurft schaffen, dazu er sich auch bereit zum Teil gefaßt gemacht.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Kohlen müßten durch den Amtmann, soviel nötig, bei den Köhlern besprochen werden, oder aber selbst kohlen zu lassen.

Geld müßte dem Hofmeister alle Quartal zugestellet werden, der es dem Küchenschreiber zu jeder Zeit überantwortete und er es auch mit einem richtigen Register solle verrechnen.

Wieviel Essen[1]) man für die Herren jeder Mahlzeit geben wird, will in m. gn. Fürsten und Herrn Gefallen stellen.*)

Wildbret kann Winterszeit zuweilen von m. g. H. eingeschickt werden, auch Sommerzeiten, wenn S. F. G. zur Eldena oder Campe liegt.

Keller: Müßte notdürftig Bier von der Eldena verschafft werden, und wäre meins Erachtens das gelegenste, daß für die Herren uf ihren Tisch das Bier in Tonnen**) getan würde und sonsten für das andere Gesinde von dem Bier, so fürs gemeine Gesinde im Kloster geben wird, in Fässer getan wird.

Weißbrot müßte zum Gripswalde bei einem guten Bäcker, der etwas gutes bäckt, soviel täglich aufgehet, gekauft werden.

Roggenbrot muß von der Eldena; und, wenn es ein Monat versucht wird und zum genauesten gebacken wird, kann man ungefährlich jeder vierzehn Tage frisch Brot backen.

Almissen-Brot[2]) muß von der Eldena auch geschickt werden, und muß überschlagen werden, wieviel sie alle vierzehn Tage haben müssen, darnach er sich zu richten.***)

Wein muß in Tonnen und jedesmal eine Tonne von Wolgast für die Herren geschickt werden; und wenn dieselb über die Hälfte

*) Am Rande: Morgens fünf mit der Supp, auf den Abend viere.

**) in Drelinge.[3])

***) Uf der Junge und Gesinde Tisch hölzerne Teller machen zu lassen anstatt der Almissen.

[1]) Gänge.

[2]) Als Teller gebrauchte Scheiben Brot, die man nachher den Armen gab.

[3]) Gefäß von $1^1/_2$ Tonnen oder 3 Ankern.

aus, ins Hoflager gelangen zu lassen, damit frisch geschickt werde. Auf das alles muß der Hofmeister, dieweil er alle Gesinde im Hause behält und Küche und Keller hält, fleißig Acht geben, damit nicht über Maße vertan wird.

Es muß auch, dieweil der Knaben viele und wenig Kammern im Hause vorhanden, mit einer ehrlichen ziemlichen alten Frau gehandelt werden, die nahe bei dem Hause wohnet, die auch gute Betten hätte; wann der Knaben einer krank würde, daß er darin gebracht und seiner fleißig möchte gewartet werden und ihm nach Gelegenheit aus der Herren Küche und Keller Essen und Trinken möchte verreicht werden.*)

Sonsten wird es nicht fehlen, daß viel Bettler vor das Haus sich drängen werden; halte ichs dafür, daß, was übrig bliebe an Essen und Almissen, das man nit ferner zu Tische gebrauchen könnte, daß es rechten Hausarmen gegeben würde und den Bettlern nichts gegeben würde, damit man sie nicht vor die Tür gewöhne.

Item es werden auch viel Schüler herzudrängen und um Kost und Geld bitten. Wie es damit will gehalten werden, stell ich in S. F. G. Gefallen und Bedenken.**)

Item dieweil auch etzliche Professoren sich zudrängen werden, daß sie oft von den Herren wollen zu Gast geladen sein und viel Studenten ihre famulos und Gesinde mitbringen. Was darauf dem Hofmeister zu befehlen?***)

Item daß auch viel Studenten aus fremden auch dieser Art den jungen Herren Bücher werden dedicieren und zuschreiben und Geld bitten. Wie man sich gegen die verhalten soll?****)

Item daß auch werden Hülfe bitten, ihre Studia zu continuieren. Wies damit soll gehalten werden*****)

Wenn promotiones geschehen und die Herren dazu gefordert, wie es damit soll gehalten werden? Denn man allerlei ihnen zu Hülfe zu geben von ihnen fordern wird.******)

---

*) Am Rande: Dieselbe auch zur Wäsche bestellt, damit Genieß und Verdruß neben einander.

**) Was bei den Herrn gesucht wird, also Fürsten, zum Hofe zu weisen, was vom Postulaten ist abzulehnen, daß der Herr noch nicht zu Ausgaben komme.

***) Bisweilen ein oder zwei Professoren zu laden, famulos lassen außenstehen, oder fremde Gelehrte

****) zu Hofe.

*****) zu Hofe.

******) Bei den actibus promotionum und disputationum zu sein und wieder zu Haus essen gehen.

Item die Herren werden ohne Zweifel ein nach dem andern zum Rector erwählt werden. Dieweil ich der Dinge, was darauf gehet oder wies mit gehalten, nicht erfahren, wird nötig sein, sich gegen den Hofmeister zu erklären, wies damit zu halten.

Es werden auch ohne Zweifel etzliche Leute aus dem Stift[1]) mit Supplikationen an den Herrn Postulaten[2]) gelangen. Wie es damit soll gehalten werden, ob der Herr Postulate sie allda schriftlich an den verordneten Statthalter[3]) verweisen soll oder sie mündlich abweisen lassen?

Dieweil auch zu S. Niklas-Kirchen kein bequemer Ort ist, da die Herren bequemlich stehen möchten und Gottes Wort hören könnten, denn die Bürger sich nicht aus ihren Stühlen gerne werden wollen entstehen lassen, so wird sich der Rat aus seinem Stuhle auch nicht gern begeben. Es ist aber eine Kapelle, darinnen die Professoren stehen;[4]) vor derselben sind viel Stühle, da der gemeine Mann inne stehet. Wann die Herren nu in der Kapellen stehen sollten, müßten die Stühle weggebrochen und an ander Örter gesetzt werden und den Professoren ein ander Ort und Stand gebauet werden.*)

Kleidung, Hemden, Betttücher, Tischtücher, Handtücher und sonst andre Linngewand kann jeder Zeit den Herren auf des Hofmeisters Anzeigen von Hofe gefertigt werden und von m. gn. F. und Herrn Schneider gemacht werden. Was Flickwerck, kann dar bei einem Schneider für die Herren und Knaben wohl gemacht werden.

Nachdem auch etzliche Knaben sich zum Trinken gewöhnen und, wann sie aus der großen Kanne trinken, so große Trünke tun, daß sie davon voll werden, wäre gut, daß man Gläser hätte, darin geschenkt würde, damit der Hofmeister, Präceptor und Famulus darauf Acht haben könnten, was ein jeder trünke, und da einer befunden, der mehr trünke, als ihm bequeme, daß er darum gezüchtigt würde.

Das habe ich allein, was Küche und Keller belangt, für meine Einfalt wollen anzeigen und stelle es zu m. gn. H. und der Räte ferner Bedenken.

Was die Disciplin angeht, ist dem Doctori Gallo[5]) auch meins Wissen den jetzigen Befehlhabern von m. gn. H. durch den Kanzler

*) Am Rande von anderer Hand. Der Universität Kapelle den Herren zugerichtet werde, die (!) Professoren ein Stand davor gemacht.

[1]) Stift Cammin.
[2]) Postulat, d. h. erwählter Bischof, war Johann Friedrich.
[3]) Heinrich von Normann war weltlicher Statthalter des Stiftes.
[4]) Vgl. Pyl, Gesch. der Greifswalder Kirchen I, S. 342.
[5]) Mit Gallus wird Dr. Arnoldus Magerius aus Orleans bezeichnet.

gefasset ein Ordnung zugestellet. So ist auch von Herrn Philippo Melanthon m. gn. H. eine zugeschickt, die dem jetzigen Hofmeister zugestellt. Was nu darin jetziger Gelegenheit noch zu mehren oder zu verordnen, stelle ich zu m. gn. H. und anderer Bedenken.

Auf Grund dieser Vorschläge befahl am 7. August 1557 Herzog Philipp den Amtleuten von Hiddensee, Neuenkamp, Barth, Klempenow und Lindenberg, sogleich aus dem Vorrate ihrer Ämter Betten und Laken an den Amtmann von Eldena zu senden, da er entschlossen sei „gegen anstehenden Michaelis seine Söhne gegen Gripeswald zum Studio zu schicken und ihnen dann etzliche Diener und Gesinde zuordnen müsse." Zugleich wurde ein Verzeichnis aufgestellt, was die Ämter Loitz, Barth, Kamp, Grimmen und Tribsees, Eldena, Pudagla, Lindenberg und Verchen, Treptow und Klempenow, Stolp, Hiddensee an Hühnern, Gänsen und Eiern nach Greifswald oder an das Hoflager in Wolgast senden sollten. Eldena z. B. mußte 200 Hühner, 20 Schock Eier, 10 Gänse dorthin liefern.[1])

Am 14. Dezember 1557 brannte das Schloß in Wolgast ab und wurde für längere Zeit unbewohnbar.[2]) Dieser Umstand veranlaßte den Herzog, seine drei ältesten Söhne, Johann Friedrich, Bogislaw und Ernst Ludwig, alsbald nach **Greifswald** zu bringen. In der Matrikel ist über den Empfang folgendes aufgezeichnet:[3])

Ingressi sunt oppidum foelici sydere ipso die S. Thomae (21. Dez.) circa medium horae 4 et adducti ad nos ab ipso parente illustrissimo principe Philippo magna solennitate et omnium bonorum gratulatione. Excepti sunt honorifice piis votis et debita animi subiectione praesente patre, primo a rectore[4]) et senatu academiae nostrae, ad cuius orationem gratulatoriam illustriss. princeps Johannes Friedericus eleganter latine respondit non sine multorum admiratione; deinde a senatu urbano praesentibus duobus consulibus, Petro Krullio et Bertramo Smiterlovio[5]) ac maiore parte ordinis senatorii. His illustrissimus princeps senior Philippus praesens academiae defensionem et tranquillam civitatis custodiam pro ea fide et necessitudine, qua illi obstricti sunt, per nobilem et praestantem virum Michaelem Cussovium, marischalcum, accuratissime commendabat, eique senatus urbanus vicissim universum studium summamque voluntatem et fidem prolixe deferebat.

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117.

[2]) Vgl. v. Wedels Hausbuch (herausgeg. von J. v. Bohlen), S. 177 f. Friedlaender a. a. O. I, S. 248. Balt. Stud. XLII, S. 17 f.

[3]) Friedlaender a. a. O. I, S. 248. Kosegarten a. a. O. I, S. 201.

[4]) Rektor war vom 3. Dezember 1556 bis zum 24 Februar 1558 der Professor legum civilium Bernhard von Behr.

[5]) Peter Krull war Bürgermeister von 1551—1577, Bertram Smiterlow von 1555—1572. Vgl. Pyl, Pommersche Genealogien V, S. 341—344.



Die feierliche Deposition der Prinzen und ihrer Begleiter erfolgte am 2. Februar 1558, die Immatrikulation am 5. Februar. Über den ersten Akt berichtet die Matrikel[1]) folgendes:

Initiati sunt studiis illustrissimi principes ritu depositionis usitato et ministri illorum decem adolescentes nobiles praesentibus omnibus academiae nostrae membris ipso die purificationis Mariae (2. Febr.) circa horam 3. pomeridianam anno 58. Examen publice coepit dom. superintendens, collocutus est cum principibus de partibus doctrinae Christianae et grammatices principiis; ad has quaestiones magna cum laude expedite responderunt et profectus in studiis non obscura signa declararunt, quae etiam ex foelici positu syderum ad tempus natalicium manifeste colligi possunt Es folgen die Zeichnungen der Konstellation (constitutio syderum, thema γενεθλιανόν) bei der Geburt der drei Prinzen.

Die Immatrikulation ist wie folgt aufgezeichnet: Sub cuius (sc. Bernhardi Bere) rectoratu illud imprimis perpetua memoria dignum accidit, quod simul tres illustrissimi Pomeraniae principes, domini nostri clementissimi, ex innata quadam animarum praestantia et singulari liberalium artium favore minime dedignati sint, honestissimorum virorum ac iuvenum coetui se adiungere nominaque sua in album academiae referri voluerint Februarii die 5. anno LVIII:

Illustrissimus ac reverendissimus princeps et dominus, dominus Johannes Fridericus, Stettinensium, Pomeranorum, Cassuborum ac Vandalorum dux, princeps Rugiae, et episcopus Caminensis,[2]) anno aetatis suae exacto 15.

Ill. pr. et dom., dom. Bugslaus, Stett., Pom., Cass. ac Vand. dux, pr. Rugiae et comes in Gutzkow, anno aetatis suae 13.[3])

Ill. pr. et dom., dom. Ernestus Ludovicus, Stett., Pom., Cass. ac Vand. dux, pr. Rugiae et comes in Gutzkow, anno aetatis suae 12,[4]) fratres et filii illustrissimi principis ac domini, domini Philippi eius nominis primi, Stett., Pom., Cass. ac Vand. ducis, principis Rugiae et comitis in Gutzkow.

Atque hoc nomine illustrissimi et generosissimi principes rectorem honorifica veste ornarunt, quod perpetuae gratitudinis ergo hic reticere non debuit.

Ministrorum illustrissimorum principum nobilium adolescentulorum nomina haec sunt:

Nobilis et generosus dns. Volphgangus ex liberis baronibus de Putbusch dedit 2 fl.

[1]) Friedlaender a. a. O., S. 249.

[2]) Er war am 16. Juni 1557 feierlich im Camminer Dom zum Bischof geweiht.

[3]) Er war am 9. August 1544 geboren.

[4]) Geboren am 2. November 1545.

Joachimus Sverin,[1]) nobilis de Spantkow, iam intitulatus anno LI sub rectoratu reverendi viri mgri. Jacobi Rungii.

Henningus Rammin de Böke, nobilis ddt. ½ fl.

Petrus Citzvitz, Podelensis, nobilis.[2])

Otto Belaw, Gatzensis, nobilis ddt. ½ fl.

Albertus Plato, nobilis Rugianus ddt. ½ fl.

Petrus de Walde, nobilis de Wusterbarde.

Foelix Podewils, nobilis de Krangen ddt. m.

Casparus Dargatz, Rugewaldensis ddt. ½ fl.

Die Verhältnisse der Universität zu Greifswald waren damals, als die jungen Fürsten ihr angehörten, noch recht einfach, ja dürftig. Der Lehrkörper zählte nur 8 Professoren, einen Theologen, den Superintendenten Jakob Runge, zwei Juristen, Bernhard von Behr und Gideon Klempzow, sowie fünf Artisten, Joachim Pansow, Georg Holsten, Johannes Garcäus, Friedrich Penzolt und Matthäus Lemke. Erst 1559 wurden zwei Mediziner, Ezechias Reich und Franz Joel, angestellt.[3]) Die geringen Einkünfte bewirkten, daß der Wechsel der Dozenten verhältnismäßig recht groß war. Die akademischen Gebäude, namentlich das collegium, in dem die Lehrer der philosophischen Fakultät und eine Anzahl von Studenten wohnten, waren verfallen und verlangten dringende Ausbesserung. Die Zahl der Studenten war gering, wie sich aus den Immatrikulationen ergiebt. Im Sommer-Semester 1553 sind 9, in den beiden Semestern von 1553/54 : 18, 1554/55 : 22, 1555/56 : 18 und im Rektorate des Bernhard Behr (3. Dezember 1556 bis 24. Februar 1558) außer den Fürsten und ihren Begleitern 46 Studenten immatrikuliert worden.

Die Stadt Greifswald war, wie es in der sogenanten Kantzowschen Pomerania[4]) heißt, „zum mehrenteil eine gemauerte Stadt und etwas weniger als Stettin; hat drei Pfarrkirchen, zwei Klöster und eine Universität, und außerhalb der Stadt ein Viertel Weges liegt das Abtkloster Eldena. Die Bürger sind auch mehr der Kaufmannschaft und Segelation zugetan wann den Studiis. Darum leidet die Universität nicht wenig Hinderung ihres Gedeihes. Es ist überaus gute Zehrung daselbst und nicht sogar ein übermütig Volk wie in andern Städten. Darum ist die Universität nicht ohne groß Bedenken hierher verlegt und wäre ganz Pommern, Meckelburg, Dänemark, Schweden und Norwegen wohl gelegen, so sie nur was Gedeihes

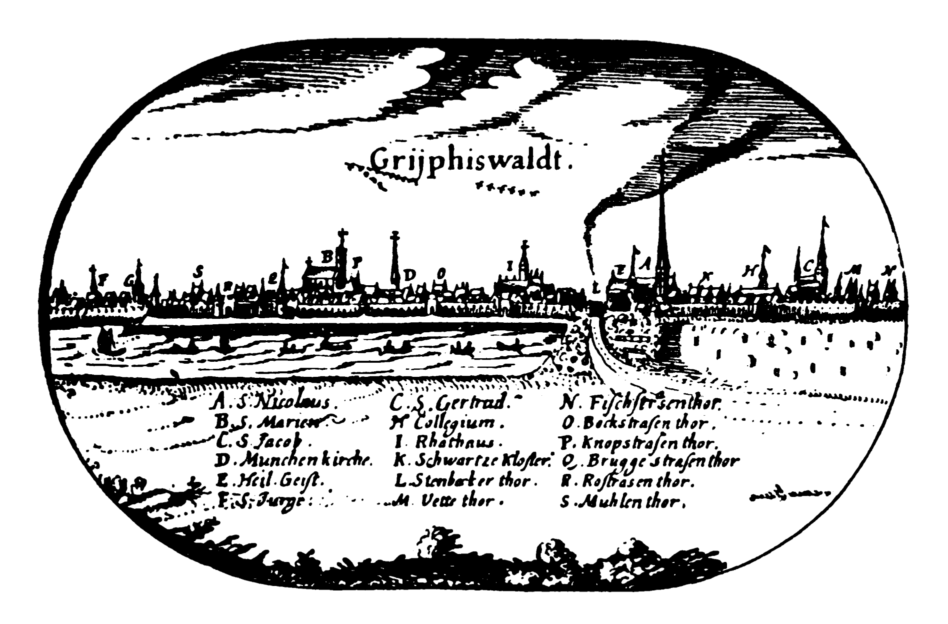
[1]) Friedlaender a. a. O., S. 233. Vgl. Geschichte des Geschlechtes von Schwerin. I, S. 167 f.

[2]) Vgl. v. Stojentin, Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz. I, S. 183, 238, 247, 257, 271, 278.

[3]) Vgl. über sie Kosegarten a. a. O. I, S. 202—205.

[4]) Kantzow herausgeg. v. Kosegarten, S. 441.

haben sollte." Die Stadt war nach dem Rick zu durch eine Mauer, nach den übrigen Seiten hin durch die Mauer, den inneren Stadtgraben, einen Wall und einen äußeren Graben stark befestigt. Nach dem Flusse führten neben dem großen, durch Vorbauten und Zingel geschützten Steinbecker Tore noch 5 Tore. Außer zwei kleinen Pforten hatte sonst die Mauer die 3 mächtigen Tore, das Mühlen-, Fleischer- und Vetten-Tor, die ebenfalls durch Befestigungen geschützt waren. Die stattlichsten Bauten



waren die Kirchen von St. Marien, St. Nikolai und St. Jakobi, sowie das Rathaus, das ebenfalls einen Turm hatte. Sonst erhoben sich in den Straßen nebeneinander ansehnliche Giebelhäuser, die sich mit schmaler Front in die Tiefe ausdehnten, sowie einfache kleine Buden.[1]) Der Rektor der Greifswalder Stadtschule Lukas Take sagt in seiner 1593 gehaltenen Rede de urbe Gryphiswaldia[2]) über die Gebäude folgendes: Aedificia habent antiquam gravitatem, quae magis necessitudinem quam splendorem et luxum magna ex parte referunt. Nec enim illis deest suus ornatus, mundities et elegantia. Nam multae privatorum domus etiamnunc hodie supersunt pro veteri illa simplicitate satis amplae et

---

[1]) Eine Abbildung von „Greifswald im Mittelalter" nach Anordnung von Th. Pyl ist beigegeben dem Band III der „Pommerschen Genealogien" (Gesch. der Familie Schoepplenberg 1878).

[2]) Dähnert, Pomm. Bibliothek II, S. 218—224. Übersetzt von J. Metzner im 7. Jahresbericht der geograph. Gesellschaft in Greifswald, S. 144 ff.



splendidae. Er erwähnt auch zwei ziemlich geräumige und fein gebaute Häuser nicht fern von der Nikolaikirche, quarum altera olim fuit domicilium praepositi, nunc illustrissimum principem cognoscit dominum; altera fuit decani, quae iam domin. superintendentem generalem Pomeraniae et Rugiae incolam fovet. Es ist möglich, daß die alte Präpositur, die nach dem Brande von 1501 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts kaum erwähnt wird, den jungen Prinzen als Wohnung diente. Hatte doch dort schon 1327 der Herzog Bogislaw V. eine Unterkunft gefunden. Das Gebäude lag an der Südseite der Nikolaikirche auf einem Hofe an der Domstraße.[1]) Ein Bild von der Stadt befindet sich auf der großen Lubinschen Karte, die 1618 zum ersten Male veröffentlicht wurde. Die beigefügte Nachbildung mag uns eine Vorstellung von ihrem Zustande zu der Zeit geben, als die Söhne des Herzogs Philipp in Greifswald waren.[2])

Auf dem berühmten Croyteppich, der 1554 in Stettin fertiggestellt worden ist, sind die Prinzen Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig und Barnim nebst ihrer ältesten Schwester Amelia (geb. 28. Januar 1547) dargestellt, und nicht allzu verändert haben wir sie uns wohl vorzustellen, als sie die Universität bezogen. Ob wirklich in diesen prächtigen Kindergestalten eine ziemlich scharf ausgeprägte geistige und physische Ermattung zu erkennen ist, mag dahingestellt bleiben.[3]) Vielmehr scheint es, als ob bei der Darstellung der jugendlichen Gesichter die Fertigkeit des Künstlers versagte. In dem Sammelband von Handzeichnungen, die Herzog Philipp II. 1617 angelegt hat, sind als Vorlagen für den Teppich die Zeichnungen der drei ältesten Söhne erhalten.[4]) Auf der beigegebenen Tafel sind die Bilder der 5 genannten Kinder Philipps I., wie sie uns der Croyteppich darstellt, wiedergegeben.

Bereits am 23. Februar 1558 wurde Johann Friedrich zum Rektor der Universität gewählt; er bestellte den Juristen Bernhard Behr zum Vizerektor.[5]) Ob und welche Vorlesungen die Prinzen besuchten, welche Studien sie betrieben und wie sie ihr Leben einrichteten, darüber fehlt es uns aus dem ersten Jahre leider an Nachrichten. Wir dürfen uns aber nicht zu hohe Vorstellungen von dem Unterrichte, den sie genossen, machen; er war nicht wesentlich anders, als er ihnen schon vorher erteilt

---

[1]) Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen II, S. 692 f.

[2]) Das Bild, das Ziegler (Geschichte der Stadt Greifswald S. 52) gibt, gehört nicht in das Jahr 1596, sondern, da es aus Merians Topographie entnommen ist, in die Mitte des 17. Jahrhunderts.

[3]) V. Schultze, Die Kunstdenkmäler der Kgl. Universität Greifswald (1896) S. 14.

[4]) Jahrbuch der Kgl. Preuß. Kunstsammlungen XIII (1892) S. 159.

[5]) Friedlaender I, S. 252, 255.

worden war, und der Unterrichtsplan, den Balthasar Rhau früher ausgearbeitet hat, wird auch jetzt noch gegolten haben. Sie mußten Luthers Katechismus oder Sprüche Salomonis lernen, die von Melanchthon bearbeitete Chronik Carions lesen, sich mit der griechischen Grammatik beschäftigen. Existimamus enim, so schreibt Rhau, non mediocre ornamentum addere viro principi, si Graece scriptas historias sine interprete suo Marte legere possit, ut interim taceam, quantum et in sacris praesertim novi testamenti et in iurisconsultorum libris recte intelligendis habeat graeca lingua momenti. Weiter wurden Ciceros Briefe, Vergils Eklogen und Terenz' Komödien gelesen. Dabei legte man das Hauptgewicht auf grammatische Übungen; das Studium der Grammatik Melanchthons oder für die jüngern Prinzen der des Hermann Bonnus wird nachdrücklich empfohlen. Dialektik, Syntax, Etymologie (d. h. Formenlehre), lateinisches Sprechen sollen alle Tage geübt werden. Ethica Philippi, cum utilissimas theologicas, physicas, iuridicas et ethicas materias contineant, perceptis inferiorum artium traditionibus et praecipue dialectices, proponemus. Chronicorum lectionem exercebimus lingua latina et seriem annorum mundi discemus, neque quidquam a prandio et cena, quando se animi recreationi dare debent, utilius et tempori conventius fieri potest. Zur Gewöhnung an gute Sitten will der Magister das bekannte Buch des Erasmus de civilitate morum, sowie den Grobianus,[1]) quod et multos sententiosos versiculos contineat et magis sit accommodatus moribus Saxonicis, eingehend behandelt wissen; er spricht auch von dem Plane, das Lustspiel des Terenz, die Andria, aufzuführen.[2]) Es sind das im wesentlichen dieselben Forderungen, die in jener Zeit an die Studenten der artistischen Fakultät gestellt wurden.[3])

Wer von den Professoren der Universität am Unterricht der Fürsten teilnahm, ist nicht bekannt. Ihr praeceptor war auch in Greifswald Balthasar Rhau, der sich schon im April 1557 über die beschwerliche Arbeit beklagte und um feste Zusagen für den Lohn bat. Eine ähnliche Bitte richtete er am 20. Mai 1558 an den fürstlichen Rat Christian Küssow. Mit 300 Talern für die verflossenen zwei Jahre will er zufrieden sein, doch beklagt er sich vorsichtig, daß Herzog Philipp Schwierigkeiten in der Zahlung seiner Besoldung mache, ja er wünscht am 19. Juli sogar Entlassung aus seinem Amte. Auf Verwendung Küssows erklärt sich der Herzog schließlich bereit, ihm soviel zu zahlen, wie er ihm zugesagt habe, da

[1]) Der lateinische Grobianus des Friedrich Dedekind ist zuerst 1541, dann 1552 und 1554 erschienen. Vgl. Allg. Deut. Biogr. V, S. 12 ff.

[2]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117. Vgl. Archiv für Kulturgesch. I, S. 282 f.

[3]) Vgl. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts I, S. 254 ff.

es bedenklich, ja gefährlich sei, den Magister, an den sich die jungen Fürsten gewöhnt hätten, zu entlassen. Küssow aber rät dem Magister das Angebot anzunehmen, sonst werde ihm wirklich gekündigt werden; sunt et hic et alibi, qui conditionem hanc exspectant et non incommode in illius locum substitui possunt. Rhau blieb auch in seiner Stellung, bat aber im Dezember 1558 den Herzog, ihm die durch den Tod des herzoglichen Sekretärs Christian Labbun erledigte Präbende an der Marienkirche zu Stettin zu verleihen, und veranlaßte auch seine fürstlichen Zöglinge, sich für ihn bei ihrem Vater zu verwenden. Die Prinzen schrieben lateinische Briefe an den Herzog,[1]) der Johann Friedrichs mag hier als Probe seine lateinischen Kenntnisse mitgeteilt werden. Er lautet, wie folgt:

Illustrissime necnon clarissime pater.

Quando inde usque a iuventute mea intercedens pro aliis etiam ignotis vel nutu a C. V. omnia consecutus sim nec quicquam mihi ipsi denegatum fuerit, non dubium mihi est, quin hoc tempore mea filialis petitio praeceptori meo, cuius beneficia in me enumerare volens supersedebo, profutura sit, praesertim cum ipse fructum studiorum meorum a me repetere prope suo iure debeat, ut vere cum Cicerone dicere possum. Cum autem prima hora noctis vir optimus et pientissimus Christianus Labbun, C. V. fidelissimus minister, pie et in vera dei invocatione ex hac vita decesserit, cui C. V. canonicatum Stettini clementissime donavit, ac meus praeceptor Mag. Baltazar hisce annis maximos labores sustinuerit egoque ipsum semper in hac functione sua meis precibus detinuerim hac spe, ut, si quando aliqua praebenda vacaret, pro se apud C. V. intercederem, ut sibi eiusmodi beneficium (ut vocant) clementer attribueret, nunc absens literis C. V. vera filiali reverentia oro, ut hunc canonicatum ipsi clementer conferre dignetur. Nec dubito magistrum, quem cupio in his regionibus manere, hoc beneficium grato animo celebraturum. Orabo etiam Deum eternum, patrem domini nostri Jesu Christi, ut C. V., dominum patrem meum omni observantia colendum, dominamque matrem suavissimam in florenti incolumitate conservet ad ecclesiae suae salutem, civilis et honestae societatis in his terris defensionem et omnium nostrum protectionem. Datae Gryphiswaldis in die Luciae (Dez. 13) anno 1558.

C. V. obsequentissimus
filius Johannes Fridericus.

Im Anfang Mai 1558 kam Herzog Philipp nach Greifswald. Er wohnte am 2. Mai der feierlichen Promotion des Superintendenten Jakob

---

[1]) Alle diese Schriftstücke im Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117.

Runge, der selbst ihn eingeladen hatte,[1]) und des Hofpredigers Dionysius Gerson zu Doktoren der Theologie bei und veranstaltete ihnen zu Ehren den Doktorschmaus in dem Hause des Bürgermeisters Martin Hannemann am Markte,[2]) bei dem er Wohnung genommen hatte. Philipp Melanchthon, der zu dem feierlichen Akte eingeladen worden war, hatte sein Ausbleiben entschuldigt, aber die Superintendenten Georg Venediger, der als geistlicher Administrator im Caminer Stifte mit dem jungen Bischof wiederholt in Briefwechsel stand,[3]) sowie Paul vom Rode und Dr. Christoph Stymmel nahmen an der Promotionsfeier teil.[4]) Am Nachmittage fand im Rathause eine feierliche Versammlung von Mitgliedern der Universität und des Rats statt. Hier ließ der Herzog durch seinen Kanzler Valentin von Eickstedt als Ergebnis der mit Runge, Holsten und Gerson gepflogenen Verhandlungen mehrere Verordnungen über eine bessere Versorgung der Universität bekannt machen. Es wurden der Universität alle Privilegien, Rechte und Besitzungen bestätigt, ihr 1000 Gulden jährlich Hebungen aus dem fürstlichen Ärarium, sowie andere Einkünfte aus rügischen Pfarren oder aus den Ämtern Neuenkamp und Eldena verschrieben, die zum Teil für die Ökonomie oder Speisung armer Studenten[5]) dienen sollten.[6]) Den Dank für diese fürstliche Spende sprach der Rektor Herzog Johann Friedrich in einer lateinischen Rede aus, confirmans suo et fratrum nomine, se hanc domini patris donationem perpetuo esse ratam habituros et aucturos.[7]) Zugleich wurde auch der Visitationsabschied über die Kirchen und Schulen in Greifswald publiziert, der für die Hochschule deshalb von besonderer Wichtigkeit war, weil bestimmt wurde, daß die drei Pastoren theologische Vorlesungen halten sollten; erst dadurch wurde eigentlich eine theologische Fakultät begründet.[8])

In das intime Leben der Prinzen, über die Gerhard von Below als Hofmeister die Aufsicht hatte, lassen uns einen interessanten Blick tun einige Briefe, die ihre Mutter, die Herzogin Maria, in den Jahren 1558 und 1559 an Johann Friedrich richtete. Maria (geb. 15. Dez. 1515), eine Tochter des Kurfürsten Johann von Sachsen, war am 27. Februar

---

[1]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: Wolg. Archiv, Tit. 68, Nr. 54.

[2]) Vgl. Pyl, Pomm. Genealogien V, S. 369.

[3]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 148. Briefe vom 1. Januar und 8. April 1559.

[4]) Friedlaender a. a. O. I, S. 251, 254.

[5]) Über diese Einrichtung liegt eine interessante Denkschrift Gersons aus dem Jahre 1557 vor (Kgl. Staatsarchiv Stettin: Stett. Archiv P. I, Tit. 1, Nr. 73).

[6]) Vgl. Dähnert, Sammlung pomm. Landesurkunden II, S. 812f. Kosegarten a. a. O. II, S. 128f.

[7]) Friedlaender a. a. O. I, S. 254, 251. Kosegarten a. a. I, S. 202.

[8]) Kosegarten a. a. O. II, S. 128.

1536 in Torgau mit dem Herzoge Philipp vermählt worden. Diese von Luther eingesegnete Ehe war, wie es scheint, sehr glücklich. Die treffliche Fürstin widmete sich mit mütterlicher Liebe der Erziehung ihrer Kinder und begleitete auch ihre ältesten Söhne mit herzlichster Sorgfalt und frommer Fürbitte auf die Universität.[1]) Die zahlreichen Briefe, die von ihrer eigenen Hand geschrieben vorliegen und bis in ihren Todesmonat († 7. Januar 1583) reichen, legen ein beredtes Zeugnis von dem ernsten Sinne und der mütterlichen Fürsorge der fürstlichen Frau ab. Sie verdienten wohl eine Veröffentlichung; hier können nur die 5 Schreiben, die an den Herzog Johann Friedrich nach Greifswald gerichtet wurden, mitgeteilt werden. Sie mögen für sich allein sprechen.

1. 1558, August 4.

Mütterliche Liebe und Treue und was wir mehr Ehr, Liebes und Gutes vermögen zu jeder Zeit vorn. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Sohn, wir wollen Dir nit verhalten, daß wir Dein erstes getans Schreiben bei unser Hofmeisterin empfangen haben, aus demselben verstanden, daß Ihr sämtlich, Gott habe Lob, in guter Gesundheit von Gott dem Allmächtigen erhalten wäret, welches uns getreulich lieb ist und nichts weniger als betreff unser eigen Person an. Wir wollen Dir auch nit bergen, daß unser freundlicher herzliebster Herr und Gemahl und wir andern auch noch, Gott habe Lob, in ziemlicher Gesundheit von dem Herrn erhalten werden. Gott der Allmächtige verleihe uns weiter seine göttliche Gnade auf beiden Teilen und je zu unser aller Seelen Seligkeit. Amen. Wir begehren von Dir, daß Du wollst Deinen Herrn Brüdern ganz freundlich von unsertwegen viel Liebes und Gutes sagen und freundlich grüßen, und sage Herzog Ernst Ludwig, daß er uns wollte bei unserm Hofmeister, wenn er zurück zeucht, das kleine güldene Blockkettlein schicken. Wir wollten gern eins lassen darnach machen. Es haben uns auch die Herrlein und Fräulein, unsere lieben Kinder, gebeten, Euch sämtlich freundlich zu grüßen, und sage Du dem Hofmeister Below und Magister Baltzer unsern gnädigen Gruß. Hiermit wollen wir Euch alle dem Allerhöchsten in seinen Schutz

---

[1]) Über Maria vgl. Barthold, Gesch. von Pommern IV, 2, S. 300, Wehrmann, Gesch. von Pommern II, S. 58f. Brüggemann, Beiträge zur ausführl. Beschreibung Pommerns I, S. 107. Bildnisse der Herzogin sind vorhanden in dem großen Stammbuche der sächsischen Fürsten (Kgl. Bibliothek in Dresden), wo sie in jugendlichem Alter dargestellt ist, auf dem Croyteppich zu Greifswald, sowie in dem sogenannten „Visierungsbuche des Herzogs Philipp II von 1617.“ Es befanden sich Portraits der Fürstin im Schlosse zu Wolgast (von Anton von Wida gemalt) und im Stettiner Schlosse (vgl. Balt. Stud. XX, 1, S. 118, XXVIII, S. 32).

und Schirm treulich befohlen haben. Der spar Euch lange gesund an Seele und Leib. Amen. Datum Camp den 4. Augustus im 1558. Jahr in Eil.

Deine Frau Mutter Maria, g. zu Sachsen,
Herzogin zu Stettin Pommern etc.
mein Hand.

2. 1559, Januar 16.

Mütterliche Liebe und Treue, auch was wir mehr Ehr, Liebes und Guts zu jeder Zeit zuvor. Hochgeborn Fürst, freundlicher lieber Sohn, wir wollen Dir nit verhalten, daß wir Dein Schreiben haben empfangen und freundlicher Meinung verstanden, auch aus solchen vernehmen, daß Du und Deine Brüder noch, Gott habe Lob, in guter Gesundheit sind, welchs wir nicht weniger gern haben gehöret, als betreffs unser eigen Person an. Desgleichen sollst Du auch wissen, daß Dein lieber Herr und Vater und wir andern allsamt in ziemlicher guter Gesundheit von Gott dem Allmächtigen erhalten werden. Der Allmächtige wollte unser weiter geruhen auf beider Seite. Amen, amen. Was aber die Hemden betrifft, wollen wir mit den ersten lassen machen. Wir schicken Dir ein Rieß Papier; wie das zusammen geleget ist, wollst Du uns ein Buch alda zum Gribeswolde lassen einbinden, denn wir wollten etlich geistliche Gesänge darein schreiben, als Du wohl weißt, wir vorhin eins hatten, das im Brande mitblieben ist. Was nu das Papier und Einband kosten wird, das schreib uns zu, so wollen wirs bezahlen. Und laß gut Papier darein binden, das nit durchschläget, wenn man drein schreibt, und daß wir solch Buch aufs förderlichst bekommen. Es hat uns unser freundlicher liebster Herr und Gemahl befohlen, Euch, allen dreien Brüdern, viele gute Nacht zu schreiben, desgleichen F. Gorga,[1]) F. Amley,[2]) F. Margret,[3]) F. Anna,[4]) H. Bernim[5]) viel Liebes und Gutes anzeigen mit Wünschen viel guter Nacht. Und sage dem Hofmeister, Magister Baltzer unsern gnädigen Gruß; daran erzeigest Du uns ein freundlichs Gefallen. Wir sind neulich in Erfahrung gekommen, daß Du und H. Ernst Ludwig fast ausgeschlagen oder serich[6]) sein; nu möchten wir gern wissen, ob es sehr wäre und lang gewähret hätte. Denn wenn es

---

[1]) Georgia, die am 28. November 1531 geborene Tochter Georgs I.
[2]) Amelia, geb. 28. Januar 1547.
[3]) Margareta, geb. 19. März 1553.
[4]) Anna, geb. 18. September 1554.
[5]) Barnim, geb. 14. Februar 1549.
[6]) ausgeschlagen = Ausschlag habend, sehrig = wund, krank, grindig. Grimm, Dt. Wörterbuch X, S. 165.

zu sehr solt überhand nehmen, wär auch nit gut, denn wir wohl gesehen, wie es mit H. Bernim wäre gegangen, wenn man ihm nit hätte ratt gelebt;[1]) es ist auch noch nit gar heil. Darum schreibt uns, wie es ein Gestalt hat, und grüße freundlich H. Buschlaw, H. Ernst Ludwig von unsertwegen. Hiermit tun wir Euch in den Schutz des Allerhöchsten befehlen; der behüte Euch vor alle Leid. Amen. Datum Camp den 15. Januarius im 1559. Jahr.

Dein getreue Frau Mutter
Maria, g. z. Sachsen, H. z. Stettin, Pommern etc.

3. 1559, März 30.

Mütterliche Liebe und Treue zuvor. Hochgeboren Fürsten, freundliche herzliebste Söhne, wir wollen Euch nit verhalten, daß wir Euer nächstes Schreiben bei dem Küchenschreiber Bewert (?) empfangen und freundlicher Meinung verstanden und aus solchem Schreiben verstanden, daß Ihr noch, Gott habe Lob, in ziemlicher guter Gesundheit seid. Sind wir höchlich erfreut, auch nit weniger, als betreff es unser eigen Persone an. Was aber Euren lieben Herr Vater anlanget, daß S. L. fast schwach ist gewesen, ist nicht ohne, denn S. L. eine Zeit lang sehr schwach war, aber es hat sich ein wenig gebessert. Wollen aber hoffen zu Gott, sein Allmächtigkeit werden S. L. gnädiglich zu S. L. vorigen Gesundheit helfen. Da wollen wir fleißig um bitten; bittet auch Ihr für S. L., daß der Allmächtige S. L. lang lang fristen und sparen wollte auch in einem glückseligen Regiment Euch und uns zu Trost und Heil. Amen, amen. Was aber unser Persone anlanget, danken wir dem lieben Gott, denn es ja was besser ist worden; der Allmächtige helfe weiter. Die Herrlein und Fräulein sind auch in ziemlicher Gesundheit, ohne F. Margret hat noch das Fieber, was aber Gott nun weiter geben wird, dieweil sie nun in ein ander Luft ist gekommen. Wir wollen hoffen des Besten. Es hat mir auch befohlen F. Gorga, F. Ameley, Fräulein Margret, H. Barnim Euch alle drein viel Liebs und Guts anzuzeigen mit Wünschung viel tausend guter Nacht. Und saget dem Hofmeister und dem Magister unsern gnädigen [Gruß]. Wir schicken Euch das Hündlein Rosse; das sollt bei Euch behalten und ihm keine Not lassen leiden, denn es ein treu Hündlein ist. Es soll Euch noch so liebgewinnen, und laßt ihm Schell vom Halsbändlein nicht nehmen, daß Ihr wißt, wie es in der Haussen Hause zuging, daß Eure Jungen nit alt zu glauben fest sind.[2]) Nu

[1]) Unverständlich.
[2]) Unverständlich.

hiermit wollen wir Euch Gott dem Herrn befohlen haben, der spar Euch lang gesund. Amen, amen. Datum Bart den 30. Martius im 1559.

Eure getreue Frau Mutter Maria, g. z. Sachsen,
Herzogin zu Stettin und Pommern etc.

4. 1559, Juli 6.

Mutterliebe und Treue, auch was wir sonst mehr Ehr, Liebes und Gutes vermögen zu jeder Zeit zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlicher, herzliebster, Sohn, wir wollen Dir nicht verhalten, daß wir Euer aller dreier Schreiben von Doktor (?) empfangen haben und freundlicher Meinung verstanden und auch aus dem Schreiben, daß Ihr drei noch, Gott habe Lob, nunmehr zu guter Gesundheit von Gott dem Allmächtigen erhalten werdet, welchs uns ein gar herzliche Freude ist und nicht weniger, als betreffs unser eigen Persone an. Gott der Allmächtige friste und spare Euch alle lange gesund. Amen, amen. Das sollt Ihr auch wissen, daß unser freundlicher herzliebster Herr und Gemahl und wir andern alle sonst zu itziger Zeit in guter Gesundheit sind. Gott der Allmächtige verleihe uns weiter seine göttliche Gnade und zu unser aller Seelen Seligkeit. Amen. Wir haben auch an unsere Hofmeisterin geschrieben, daß sie mit der Lietzowsche soll bereden, daß sie sich zu Euch gen Griebeswalde soll verfügen und Eure Betten anders machen. Versehen uns gänzlich, sie werde in kurzem zu Euch kommen. Wir begehren an Dich, daß Du uns gegen H. Bugslaff und H. Ernst Ludewig freundlich entschuldigest, daß wir ihnen itzt nit wiederum geschrieben haben, denn die Botschaft uns zu eilend gefallen ist. Aber wir begehren, daß Du ihnen wollst viel Liebes und Gutes sagen von unsertwegen. Es hat uns auch F. Gorga, F. Ameley, F. Margereta, H. Barnim befohlen Dir samt Deinen Brüdern freundlich zu grüßen, welches wir so wollen ausgerichtet haben. Auch begehren wir, daß Du wollst helfen fördern, daß wir das Buch, den Anhaltischen Stamm, mögen wieder von dem Buchbinder bekommen, denn er zu lange hat. Und sage dem Hofmeister und M. Baltzer unsern gnädigen Gruß. Hiermit wollen wir Dich Gott in seinen Schutz und Schirm treulich befehlen. Datum Bart den 6. Julius 1559.

Deine getreue Frau Mutter Maria, geborn zu Sachsen,
Herzogin zu Stettin, Pommern etc.

5. 1559, November 15.

Mütterliche Liebe und Treue stets zuvor und was wir sonst mehr Ehr Liebes und Gutes vermögen. Hochgeborner Fürst, freund-

licher lieber Sohn, wir wollen Dir nicht bergen, daß wir dato heute Dein Schreiben empfangen und aus solchem Schreiben verstanden, daß Du und Deine Brüder noch, Gott habe Lob, in guter Gesundheit sind, welches wir herzlich gerne haben gehört und nicht wenig, als betreffs unser eigen Person an. Du sollst auch wissen, daß itzund ja was besser mit unserm freundlichen liebsten Herrn und Gemahl ist, denn es vor etlichen Wochen war. Gott der Allmächtige gebe weiter seine göttliche Gnade, daß S. L. möge ganz wiederum frisch und gesund werden. Amen, amen. Da wir dann den allmächtigen Gott wohl mögen fleißig um bitten, und vergeßt je ja nicht, sondern bittet fleißig für Euren lieben Herr Vater, daß ihnen der allmächtige Gott wollte noch lange in einem glückseligen Regiment gnädiglich erhalten. Amen, amen. Es hat uns auch S. L. befohlen Dir und Deinen Brüdern freundlichen zu grüßen und sollt fromm sein und fleißig studieren. Da werdet Ihr Euch wohl wissen nach zu richten. Es lassen Euch auch F. Gorga, F. Ameley, H. Bernim, F. Margrete, F. Anna, H. Kasemir[1]) viel Liebes und Gutes vermelden, und sage Du auch Bugslaff und Ernst Ludewig unsern freundlichen Gruß und entschuldige uns, daß wir ihnen nicht geschrieben haben, denn wir der Weile nicht gehabt. Es haben uns auch unsre beiden Vettern von Sachsen geschrieben, Euch freundlichen zu grüßen. Und sage dem M. Baltzer unsern gnädigen Gruß. Hiermit wollen wir Dich in den Schutz und Schirm des Höchsten befohlen haben. Datum Wolgast den 15. November im 1559.

Dein getreue Frau Mutter Maria, g. z. Sachsen,
H. z. Stettin, Pommern etc.

Von den Briefen Johann Friedrichs ist uns nur einer erhalten; wir erfahren aber aus ihm, daß die Herzogin es auch nicht an ernsten Ermahnungen fehlen ließ, die bei dem Sohne, der unzweifelhaft zu Leichtsinn und Verschwendung neigte, nicht unnötig gewesen sein mögen. Gegen Anschuldigungen verteidigt sich der Prinz in folgendem Schreiben:

1559, Juli 14.

Kindliche Liebe und schuldige Gehorsam und was ich viel Liebes und Gutes vermag zuvor. Hochgeboren Fürstin, freundliche, herzliebe Frau Mutter, ich kann E. L. kundlicher Meinung nicht vorenthalten, daß wir allesamt, Gottlob, noch frisch und gesund sein. Dasselbe wiederum von E. L. zu hören und zu erfahren, wäre ich hoch erfreut. Freundliche, herzliebste Frau Mutter, es hat mir heutigen Dato unser Magister Baltzer E. L. gnädiges Schreiben an sich gewiesen, in welchem E. L. anzeiget, wie daß E. L. vorgekommen sei, daß

[1]) Geb. 22. März 1557.

ich durch Vertröstung etlicher nunmehr das Studieren auf das Rück zu schlagen vornehme und derhalben weder an meinen freundlichen, lieben Herrn und Vater, noch an E. L. schreiben wollen. So weiß ich mich gleichwohl noch wohl zu berichten, wie die Sachen ein Gestalt haben, nächstmal ein Montag hatte ich keine Zeit an E. L. zu schreiben, denn wie ich, mit Verlaub für E. L. zu sagen, kaum aufgestanden war, wie Jürgen zu uns kam. Bat auch damals Jürgen, daß er mich bei E. L. entschuldigte. Nun was das andere belangte, wüßte ich nicht, daß mir von jemand Vertröstung geschehen wäre, meine Studia zu verlassen, sondern daß davon gesagt, daß ich nu fast mehr zu großen und wichtigern Handeln sollte gezogen werden, habe ich geantwortet, daß es noch nicht Zeit wäre, denn wenn solches geschehen sollte, so müßte ich noch was mehr von der Sache wissen. Und kann mir wahrlich nicht genugsam verwundern, welche die sein, die mich so gegen E. L. angeben, und bitte derhalben kindlich und freundlich, E. L. solchen heimschen Verläumdern nicht leichtlich Glauben geben, sondern dieselben gnädiglich mir anzeigen lassen, welche die sein, so mich bei E. L. lügenhaftig angeben. Bitte auch daneben, E. L. wollte mir freundlich zu Gute halten, daß ich so zu E. L. schreibe, denn mir gar viel daran gelegen ist. Ich hoffe aber, ich will dem so antworten, welcher mich so bei E. L. ohn mein Wissen angiebt, daß er sich mehr daran bedenken soll. Denn man sagt und es ist wahr: Nicht besser auf Erden nach wahrer Gotteserkenntnis, als Vaters und Mutters Segen, und nichts ärgeres, denn der Eltern Fluch und Zorn, wie der Cham (Ham) gar wohl zu finden gekommen ist. Hiermit will ich E. L. Gott dem Allmächtigen befohlen haben. Datum eilends Gryphiswaldt den 14. Julii Anno 1559.

E. L. gehorsamer Sohn

Johan Friedrich.

Von den jüngeren Prinzen liegen Briefe nicht vor, nur ein Schreiben Ernst Ludwigs an Philipp Melanchthon vom 6. April 1559 ist erhalten. Es ist inhaltlich ohne Interesse und macht ganz den Eindruck eines lateinischen Exerzitiums, das der Magister seinem Schüler aufgegeben hat.[1])

Häufiger korrespondierte, wie es scheint, der noch am herzoglichen Hofe zurückgebliebene Barnim mit seinem ältesten Bruder, ebenfalls in lateinischer Sprache. Er meldet am 31. März 1559, daß der Vater sehr krank sei und sich, um die Luft zu wechseln, nach Barth begeben habe.[2]) Leider gingen die Befürchtungen, die auch die Herzogin Maria in ihren

---

[1]) Gedruckt Balt. Stud. XLII, S. 25.

[2]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117.

Briefen wiederholt zum Ausdrucke gebracht hatte, schneller in Erfüllung, als man erwartet hatte. Während der Herzog Philipp mitten in den Verhandlungen stand, die mit den Landständen über den bevorstehenden gemeinsamen Landtag zu Stettin unterhalten wurden, erkrankte er auf das heftigste und starb am Morgen des 14. Februar 1560 zu Wolgast.[1]) Am Tage zuvor hatte er seine Söhne zu sich gefordert und sie mit herzlichen Worten zu wahrer brüderlicher Eintracht ermahnt, „auch fleißig gebeten, ihre angefangenen studia zu continuieren, denn sie daraus ihres Standes Gebühr und das Recht, so auf ihrem Gewissen beruht, recht verstehen und lernen könnten."[2])

Am 21. Februar fand die feierliche Beisetzung statt. Die dazu in Wolgast erschienenen Vertreter der Stände aus dem Adel und den Städten wurden sogleich zusammenberufen, um gemeinsam mit den Räten über die Einrichtung der neuen Regierung zu beraten. Bei dem jugendlichen Alter der Söhne des verstorbenen Fürsten, die nach der alten pommerschen Thronfolgeordnung gemeinsam zur Nachfolge berufen waren, war die Einsetzung einer Vormundschaft nötig. Hierüber wurden mit den Ständen und dem ältestesten Angehörigen des Herzogshauses, Barnim XI. von Stettin, lange Verhandlungen gepflogen, auf die, so interessant sie auch sind,[3]) hier nicht eingegangen werden kann.

Von Wichtigkeit war hierbei auch die Frage, was während der Vormundschaft mit den Söhnen Philipps I. geschehen sollte. Die hierauf bezüglichen Wolgaster Beschlüsse lernen wir aus der Instruktion kennen, die im Namen der fünf jungen Fürsten am 18. März 1560 einigen Räten für den Bericht erteilt wurde, den sie dem Stettiner Herzoge Barnim erstatten mußten. In dieser heißt es: „Nachdem auch unser freundlich lieber Herr und Vater, hochseliger christlich und milder Gedächtnis, bei seiner hochseligen L. Leben dahin geschlossen, daß wir, Johann Friedrich, auf künftigen Ostern zu Hofe sollten genommen werden, damit wir zu Zeiten Handeln beiwohnen, der Welt Lauf, Brauch und Gelegenheit lernen und erfahren, auf daß wir künftiglich nach Schickung des Allmächtigen zu dem Regiment erfahrner und geschickter werden könnten, demnach haben die Räte für ratsam angesehen, daß zufolge unsers fr. lieben Herrn Vaters hochsel. Gedächtnis Wille und Meinung wir itzo am Hofe bleiben täten,

[1]) Friedlaender a. a. O. I, S. 258. v. Wedels Hausbuch, S. 187 f. v. Eickstedt Vita Philippi, S. 153 ff.

[2]) v. Wedel a. a. O., S. 191.

[3]) Zu vergleichen sind besonders Schriftstücke im Kgl. Staatsarchiv Stettin (von Bohlensche Sammlung Nr. 118), außerdem Gentzkows Tagebuch (Balt. Stud. XIII, 1, S. 116 f.), Lindemanns Memorialbuch (Balt. Stud. VIII, 2, S. 6 f.), v. Wedels Hausbuch (S. 191), Barthold a. a. O. IV, 2, S. 366, Wehrmann a. a. O. II, S. 59, Gesch. des Geschlechts von Schwerin I, S. 153.

zu Zeiten mit in die Ratschläge gezogen würden, hören und lernen möchten, wie die Sachen nach Gelegenheit zu dirigieren wären. Damit wir aber gleichwohl unsere angefangene Studia nit gar hintenansetzten und in Vergessen stelleten, wäre eine gelahrte Person uns zuzuordnen, die mit uns dialecticam, rhetoricam, ethicam etc. repetiere, auch in den Institutionibus iuris civilis etwas lese, damit wir die Fundamente iuris lernen und zu Zeit uns selbst in Ratschlägen raten könnten. Und da es die Gelegenheit nach einem oder 2 Jahren erdulden könnte, daß wir uns in fremder Potentaten Höfe, mehr Erfahrenheit und Kundschaft zu erlangen, täten versuchen, verhoffentlich, es würde uns und unsern Landen zum besten gereichen.

Wir aber, Bugschlaff, Ernst Ludwig und Barnim, sollen unsere Studia zum Greifswalde mit Fleiß continuieren, wie wir uns dann uf unser f. lieben Frau Mutter Wohlgefallen wiederum dahin begeben haben. Da sich aber zutrüge, daß unser frdl. lieber Bruder Johann Friedrich Erfahrenheit und Kundschaft halber sich in fremder Potentaten Höfe begeben würde, alsdann soll ein oder 2 unter uns andern, den Hofbrauch zu lernen, wiederum gegen Hofe gefordert und zu Rate gezogen werden, wie von unserm frdl. l. Bruder Herzog Johann Friedrich hiebevor allerdings gemeldet."

Diese Vorschläge fanden Barnims Zustimmung trotz mancher Bedenken, die er gegen den Aufenthalt des Herzogs Johann Friedrich am Hofe hatte. Er fürchtete, daß der junge Fürst in die Regierung, an deren Spitze der Oberhofmeister Ulrich von Schwerin gestellt wurde, oder in die Bestimmungen der Vormünder, zu denen neben Herzog Barnim der König von Polen, der Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen und der Fürst Wolfgang von Anhalt ausersehen wurden, eingreifen werde. Deshalb mahnte er in seinem Schreiben vom 8. April 1560, daß der Herzog sich „die bestimmte Zeit über der fürstlichen Regierung vor andern ihren Herrn Brüdern nicht unternehmen, auch im Stift Camin sich zuweilen enthalten und, daß der unruhigen Leute Anschläge gebrochen, Vorsehung tun wolle." Auch den Regentschaftsrate teilte Barnim am 27. April seine Einwilligung zu den Anordnungen über die Prinzen mit; namentlich war er damit einverstanden, daß die jüngeren Herren, die, wie er zu seiner Freude gehört habe, „zu den Studiis Lust und Zuneigung haben", wieder nach Greifswald geschickt wurden.

Ebenso gaben die Stände des Stifts Cammin am 24. Mai in Gültzow ihre Zustimmung, daß der junge Bischof Johann Friedrich auf Bitten seiner Mutter sich „eine Zeit lang zu Wolgast am Hofe erhielte, gleichwohl die fürstlichen Studia zu continuieren." Schließlich erklärte sich der Landtag, der am 12. Juni in Wolgast tagte, mit diesen Bestimmungen einverstanden. Johann Friedrich sollte am Hofe seine Studien

fortsetzen, gelegentlich zu den Handlungen und Ratschlägen herangezogen werden, sich aber vor allem „an fürstliche Zucht und Höflichkeit gewöhnen, auch die hochdeutsche Sprache lernen." Als Kämmerer sollte ihm Ewald v. Walde dienen, der „einen gelahrten, gottfürchtigen, friedliebenden, in den studiis artium und Rechten erfahrenen Mann J. F. Gn. zuordnen" soll.[1]) Das einzelne über seine Studien enthält die neue Wolgastische Hofordnung von 1560:[2]) „J. F. Gn. werden am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag vor Mittag 2 Stunden in artibus dicendi und nach Mittag 1 Stunde in den institutionibus und 1 Stunde in Historien lectiones hören. Den Mittwoch vor Mittag soll J. F. Gn. den stylum exerzieren und nach Mittag, wenns gut Wetter, mit Vorwissen des Hofmeisters oder seines Abwesens anderer in der Regierung Verordneten spazieren zu reiten oder zu gehen nach Gelegenheit des Wetters zugelassen sein. — — — — Certum ordinem lectionum praescribet praeceptor, interea enarrabit dnus. medicus libellum Philippi de anima, Ciceronem de legibus vel officiis et dialectices et rhetorices praecepta repetet. — — — — — J. F. Gn. wollen auch sich im Reden und Schreiben der hochdeutschen Sprache, weil dieselbige an andern Höfen und fast durchaus gewöhnlich, fleißigen und gebrauchen." Wir sehen daraus, daß Johann Friedrich in Wolgast weit mehr akademischen Unterricht in unserm Sinne erhielt, als vorher in Greifswald.

Seine Universitätsjahre aber waren zu Ende. Die jüngeren Brüder, Bogislaw und Ernst Ludwig, setzten indessen nach dem Beschlusse der Vormünder und der Regierung ihre Studien in Greifswald unter der Aufsicht des Hofmeisters Ewald Küssow fort. Zu ihnen gesellte sich jetzt ihr jüngerer Bruder Barnim (geb. 14. Februar 1549), der am 22. April 1560 nach der gebräuchlichen Deposition in das Album eingetragen wurde. Atque ibi tum puerili aetate eruditionis et doctrinae praeclarum et illustre testimonium edidit.[3]) Damals bekleidete sein Bruder Ernst Ludwig das Amt des Rektors, zu dem er am 10. April erwählt worden war. Am 25. August wurde Barnim vom Superintendenten Dr. Jakob Runge in der Nikolaikirche konfirmiert, in doctrina ecclesiae recte institutus.[4])

Den Unterricht der Prinzen leitete weiter Balthasar Rhau, der im April 1560 einen neuen Studienplan aufstellte.[5]) Ihm stand zur Seite Dionysius Dragendorf aus Anklam[6]), der die beiden älteren Fürsten

[1]) Alle diese Schriftstücke im Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 118.

[2]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32, Nr. 43.

[3]) Friedlaender a. a. O. I, S. 259.

[4]) Friedlaender a. a. O. I, S. 260.

[5]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117.

[6]) Immatrikuliert in Greifswald 1554. Friedlaender a. a. O. I, S. 239.

namentlich in der lateinischen Syntax nach Melanchthons Lehrbuche unterrichtete. Bogislaw und Ernst Ludwig sollten auch griechisch besonders zur Lektüre des neuen Testamentes lernen, wie überhaupt die Beschäftigung mit der heiligen Schrift alle Tage mehrere Stunden in Anspruch nahm; schon des Morgens um 6 Uhr begann man mit Gebet, Repetition des Katechismus und Lektüre der Bibel. Für die lateinische Sprache wird von Rhau besonders die imitatio angewandt, d. h. die Übersetzung aus dem Lateinischen, sowie in das Lateinische. Er empfiehlt vor allem Ciceros Briefe und die Komödien des Terenz. In his vero auctoribus interpretandis sive enarrandis hac via seu methodo utor: Domini (d. h. die Prinzen) et ministri (d. h. die Studiengenossen) primum lectiones proponendas lingua vernacula reddunt, versionem exhibent, qua emendata constructionem grammaticam ipsi ostendunt. Dispositione dialecticae ac rhetoricae a me postea pueriliter monstrata ea fide, qua Deo et vocationi devinctus sum, expositionem necnon particularium, quae periodos, cola et commata absolvunt, potestatem et vim examino. Quos vero casus, modos et tempora syncategorematicae particulae, quibus abundat praecipue Terentius, praeceptis domini Philippi, Linacri[1]) et Adriani Cardinalis[2]) demonstro. Absoluta tandem epistola, phrasibus monstratis memoriae mandatur et subinde iteratur. Similiter et lectio Terentii. Außer diesen Schriftstellern wird Vergils Aeneis behandelt, die Rhau besonders hochschätzt; er läßt deshalb täglich aus diesem Epos lesen. Ebenso wird an jedem Tage die bekannte Chronik des Carion behandelt, d. h. aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt. Diese Übung soll auch der Kenntnis von der series historiae mundi dienen. Die Prinzen müssen aber auch während der Mahlzeit über Abschnitte aus der genannten Chronik berichten. Nervos atque artus studiorum esse styli exercitium uno ore omnes omnium aetatum sapientes comprobant. Um den lateinischen Stil auszubilden, werden täglich die verschiedenartigsten Übungen veranstaltet; die Schüler müssen Sentenzen, Sprüche, ἐπιφρονήματα καὶ νοήματα in lateinischer Sprache auswendig lernen, schriftliche Übersetzungen anfertigen, die Grammatik in allen Teilen studieren usw. So ist der Unterricht der Prinzen ganz nach der Weise der lateinischen Schulen jener Zeit gestaltet; von irgend welchem akademischen Betriebe ist keine Rede. Von ihren früheren Genossen, die 1558 immatrikuliert worden waren, scheinen Schwerin, Below, Platen, von Wolde, Podewils 1560 in Greifswald

---

[1]) Linacer de emendata structura latini sermonis 1513. Vgl. Eckstein, Latein. und Griech. Unterricht S. 85.

[2]) Adriani Cardinalis († 1528) de sermone latino et modis latine loquendi gedruckt Paris 1528. Vgl. Jocher, Gelehrten-Lexikon I, S. 103 f.

geblieben zu sein. Zu ihnen kamen neu Michael Boehn und Melchior Damitz.[1])

Eine andere „Ordnung, wie meine gnädige Herren und J. F. Gn. Knaben hinferner zu instituieren," liegt für das Sommerhalbjahr 1562 vor.[2]) Außer den bisher gelesenen Schriften römischer Autoren werden hier Cäsars Kommentarien und Ciceros Rede pro Archia erwähnt. Die Übungen in der lateinischen Sprache treten für die Prinzen etwas zurück, während die Hofknaben mit Grammatik, Übersetzungen und Exerzitien noch zur Genüge beschäftigt werden. Dagegen erhalten jene jetzt Unterricht in der Vokal- und Instrumentalmusik, in der Arithmetik, Rhetorik, „Versifikation" u. a. m., auch werden ihnen Stunden zum „Fechten, anderen exercitiis corporis oder sonst zu spazieren" freigegeben. „Sonntags vor der Predigt expliciert der Magister das Evangelium, das wir uf den Tag haben, grekisch und repetiert dasselbe nach der Abendpredigt." An zwei Wochentagen sollen die Prinzen abwechselnd lateinische orationes rezitieren, „dieweil auch m. gn. H. sehr dienstlich und nützlich, daß J. F. G. in publico und unter Leuten sich zu reden gewöhnen."

Von dem Leben und Treiben der Fürsten in Greifswald erfahren wir nichts; auch liegen Briefe der Mutter an sie nicht vor. Ebenso fehlt die Korrespondenz, die sie mit ihrem älteren Bruder führten. Im September 1561 gingen sie wegen einer in Greifswald herrschenden Krankheit auf einige Zeit nach Wolgast.[3]) Am 23. Februar 1563 erschien Herzog Johann Friedrich mit den Räten der Regierung in Greifswald, wo lange Verhandlungen über Streitigkeiten der Universität mit der Stadt gepflogen wurden. Kamen diese auch zur Entrüstung der Fürsten nicht zu einem gedeihlichen Abschlusse, so wurde doch im Namen der Herzoge die Schenkung des Herzogs Philipp vom 2. Mai 1558 feierlich bestätigt und erweitert.[4]) Ebenso wurden am 2. und 3. April 1563 von der Regierung Bestimmungen über die Einkünfte der Hochschule aus dem Amte Neuenkamp und rügischen Landpfarren erlassen.[5])

Die drei Brüder scheinen sich in Greifswald nicht wohl gefühlt zu haben. Wiederholt richteten sie an die Vormünder und die Regentschaft die Bitte, von dort fortgehen zu dürfen. Mit einer gewissen Eifersucht

---

[1]) Friedlaender a. a. O. I, S. 280.

[2]) Kgl. Staatsarchiv Stettin: von Bohlensche Sammlung Nr. 117. Aus dieser Ordnung macht v. Medem Mitteilungen in seiner Schrift „Die Universitätsjahre der Herzoge Ernst Ludwig und Barnim von Pommern" (Anklam 1867) S. 9 f. und in den Balt. Stud. IX, 2, S. 98 ff.

[3]) Friedlaender a. a. O. I, S. 278.

[4]) Friedlaender a. a. O. I, S. 274 ff., 279. Kosegarten a. a. O. I, S. 208 f., II, S. 129.

[5]) Kosegarten a. a. O. II, S. 129.

blickten sie auf Johann Friedrich, der am Hofe in Wolgast weilte und schon Anteil an der Regierung des Landes hatte. Am liebsten wollten sie auch dauernd dorthin zurückkehren, aber nur Bogislaw wurde es erlaubt, nach Wolgast zu kommen, als man bereits plante, den Herzog Johann Friedrich eine Reise ins Ausland machen zu lassen. Auf Veranlassung des Fürsten Wolfgang von Anhalt, der erklärte, er habe einst selbst erfahren, wie am Hofe die Studia junger Herren ein Ende hätten, wurde wahrscheinlich auf dem Landtage zu Stettin (März 1563), den alle Herzoge besuchten, beschlossen, Ernst Ludwig und Barnim nach Wittenberg zu senden. Anfangs hatte Wolfgang an Jena gedacht, dann aber sich doch für die kursächsische Hochschule entschieden.[1]) Herzog Barnim XI. gab seine Einwilligung. Tertio die Maii (1563) illustrissimi iuniores Pomeraniae principes, dns. dns. dux Ernestus Ludovicus et dns. dns. Bernimus, profecti sunt Vitebergam tanquam ad mercaturam optimarum artium sub privato praeceptore et fidelissimo informatore mag. Baldasaro Rhaw et supremo rectore nobili viro d. Christiano Kussovio.[2]) Am 14. Mai sind die beiden Prinzen mit stattlichem Gefolge dort immatrikuliert worden.[3]) Über ihren Aufenthalt an dieser Universität hat v. Medem ausführliche Mitteilungen aus archivalischen Quellen gemacht (Die Universitätsjahre der Herzoge Ernst Ludwig und Barnim von Pommern. Anklam 1867).

Auch der jüngste Sohn des Herzogs Philipp I., der am 22. März 1577 geborene Kasimir, ist in persönliche Beziehung zu der Universität Greifswald getreten. Am 13. Mai 1567 wurde er in Gegenwart seiner Mutter, der Herzogin Maria, und seines Bruders Bogislaw von dem Superintendenten Dr. Jakob Runge in Eldena examiniert und dann sein Name ins Album eingetragen. Ihn begleiteten Henning Zitzewitz, Johann Friedrich von Platen und Erasmus Steinwehr.[4]) Ob er sich aber tatsächlich auch nur kurze Zeit in Greifswald aufgehalten und dort Unterricht genossen hat, erscheint sehr zweifelhaft. Die Matrikel und das Dekanatsbuch berichten nichts darüber. Auch in der von Andreas Granzin 1605 veröffentlichten Leichenpredigt heißt es nur, daß er „in Gottes Erkenntnis und Furcht christlich erzogen zum Studieren, guten Künsten und fürstlichen Tugenden, in ernster Disziplin unter vornehmer Hofmeister und Präceptoren Hand fleißig gehalten und so viel proficieret, daß S. Gn. in lateinischer Sprache notdürftiglich und rühmlich reden konnte."[5]) Kasimirs Ausbildung war,

[1]) Balt. Stud. IX, 2, S. 100.
[2]) Friedlaender a. a. O., S. 281.
[3]) Album academiae Vitebergensis, vol. II, S. 50, 60.
[4]) Friedlaender a. a. O. I, S. 291. Pyl, Gesch. des Klosters Eldena S. 758.
[5]) v. Behr und v. Bohlen, Die Personalien und Leichenprozessionen der pomm. Herzoge, S. 168.

wie sein späteres Leben und Treiben zur Genüge zeigt, entschieden sehr mangelhaft; dem jüngsten der Söhne hatte die Fürsorge des Vaters gefehlt.[1]) Während seine Brüder nicht ohne Nutzen auf den Hochschulen zu Greifswald oder Wittenberg geweilt haben und trotz mancher Fehler und Schwächen recht tüchtige Fürsten geworden sind, wurde der jüngste, der bereits 1574 das Camminer Bistum erhielt, durchaus keine Zierde des pommerschen Herzogshauses.

Der Aufenthalt der Söhne Philipps I. in Greifswald stellt nur eine kurze und für die Hochschule wenig bedeutsame Periode in ihrer langen Geschichte dar. Wir erfahren aus den mitgeteilten Nachrichten nicht einmal irgend wie Wichtiges über das innere Leben oder den Unterrichtsbetrieb, aber dennoch ist diese Episode nicht ohne alle Bedeutung. Sie zeigt uns, daß im Zeitalter der Reformation auch das pommersche Fürstenhaus in eine engere, so zu sagen, persönliche Beziehung zu der Landesuniversität trat und ihren Wert wohl zu schätzen wußte. Deshalb mag eine Darstellung dieses Besuches pommerscher Prinzen auch ihre Berechtigung bei der Jubelfeier der Universität haben, die besonders dazu berufen ist, die Erinnerung an das vor bald 270 Jahren erloschene alte pommersche Herzogsgeschlecht zu bewahren und zu erhalten. Verdankt sie doch Angehörigen des Greifenhauses ihre Gründung, Erneuerung und Erhaltung.

[1]) Balt. Stud. XXX, S. 16.



Studentische Verbindungen in Greifswald bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Von

Dr. Otto Heinemann,

Kgl. Archivar in Stettin.

In der Abhandlung „Wissenschaftliche Vereinigungen älterer Zeit in Pommern" (Stettin 1900) S. 9 erwähnt M. Wehrmann auch eine in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrfach genannte Deutsche Genossenschaft oder societas Germana. Viel war freilich von ihr nicht bekannt. Bei einem Besuche der Schwester des letzten Pommernherzogs Bogislaw XIV., der Herzogin Anna von Croy, in Greifswald im Jahre 1657 widmete sie dieser Fürstin ein Gedicht „Heliconisches Willkommen, womit bei der Durchleuchtigen Fürstin Anna Ankunft in Greifswald neben einer musikalischen Aufwartung in tiefster Demuth hat begegnen wollen und sollen die zu Greifswald studirende Deutsche Genossenschaft."[1]) Dann wird sie gelegentlich in der Greifswalder Universitäts-Matrikel und in dem Edikte gegen das Pennalwesen von 1662 erwähnt und im Jahre 1678 gab sie sich Satzungen, die A. von Balthasar als Placita societatis Germanicae in alma Gryphica verzeichnet,[2]) ohne daß aber darüber bisher etwas Näheres bekannt geworden wäre. Derselbe A. von Balthasar hat in seiner bei der öffentlichen Einweihung der Königlichen Deutschen Gesellschaft am 7. November 1740 gehaltenen Rede in ihr allerdings mit leisen Zweifeln eine gelehrte Gesellschaft gesehen, indem er sagt: „Einige aus dem Alter voriger Zeiten aufbehaltene Nachrichten zeugen von einer greifswaldischen Gesellschaft, die schon im Jahre 1659 ist berühmt gewesen. Uns sind Schriften und besonders einige Gedichte von dieser Gesellschaft übrig geblieben, in deren Unterschrift sie sich die deutsche nennt. Wäre uns ihre Einrichtung, wären uns auch ihre eigentlichen Absichten bekannt, so würden wir auch eigentlicher von demjenigen Ruhm urtheilen können, der daher unserm Greifswald in der That zuwüchse. Nun aber hat uns die Länge der Zeit von alle dem nichts übrig gelassen. Wir können jetzund nichts, als nur muthmassen, und wenn dieses gölte, wenn unsere Muthmassung einträfe, wenn die Absichten dieser Gesellschaft ihrem eingeführten Namen beystimmig gewesen wären, so würde gewiß unserer hohen Schule

[1]) Greifswaldische Akademische Zeitschrift I, S. 108. Leider ist es mir trotz mehrfacher Bemühungen nicht möglich gewesen, ein Exemplar des Gedichtes ausfindig zu machen.

[2]) Apparatus diplomatico-historicus I (1730), S. 56.

dadurch diese hohe Ehre zuwachsen, daß sie, wenn nicht die erste, dennoch eine der ersten gewesen wäre, welche man als eine fruchtbare Mutter solcher erwünschten Tochter billig anzusehen und zu verehren hätte." Damit war unsere Kenntnis von dieser Deutschen Genossenschaft zu Ende. Ein glücklicher Fund hat jedoch vor Kurzem die oben erwähnten Satzungen ans Licht gebracht, aus denen wir über Zweck und Einrichtung dieser Vereinigung unterrichtet werden, die in der Tat nichts Anderes war als eine studentische Verbindung. Da wir von dem studentischen Verbindungswesen älterer Zeit in Greifswald nur sehr dürftige Kunde haben, so sind diese Satzungen nicht ohne Interesse und verdienen eine eingehendere Betrachtung, die jedoch vereinigt werden muß mit einer Darstellung der, wie wir sehen werden, ganz eigenartigen Entwickelung der studentischen Vereinigungen und Verbindungen Greifswalds bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Feier des 450jährigen Bestehens der ältesten preußischen Universität bietet dazu eine besonders willkommene Gelegenheit.

Während sich im späteren Mittelalter das studentische Leben in der Hauptsache in den Bursen und Regentien abspielte, verfiel diese Einrichtung um die Wende des 15. Jahrhunderts mit dem Eindringen des Humanismus, und es entwickelten sich allmählich erst in freierer Form, dann seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts in fester organisierten Verbänden die Nationen oder, wie sie später hießen, die Landsmannschaften. Nach W. Fabricius sind diese Nationen im wesentlichen eine Fortbildung der Nationen der mittelalterlichen Universitäten, wie wir sie nach dem Vorbilde von Paris, Bologna, Padua und Siena in Prag, Wien, Leipzig, Frankfurt a. O. und zeitweise auch in Königsberg i. Pr. finden, allerdings nicht mehr als offizielle Universitätseinrichtung, die Professoren und Studenten umfaßte, sondern als Privatvereinigung der Studierenden, als ein Unterstützungsverein, wie die deutschen Nationen in Bologna und Paris.[1]) Gegenüber Fabricius' Auffassung bemerkt L. Golinski m. E. mit Recht, daß die Bildung der neuen Nationen auch dort erfolgte, wo die alten nicht vorhanden waren, „und wollte man dagegen einwenden, daß sie von einer Universität zur andern leicht übertragen werden konnten, so ist es doch immer noch nicht notwendig anzunehmen, daß die neuen Nationen sich aus den alten entwickelt haben. Die gleichen Bedürfnisse haben hier unter ähnlichen Verhältnissen ähnliche Institutionen hervorgerufen."[2]) Nur den Namen haben die neuen Nationen mit den alten gemeinsam.[3]) Sie waren sicher mehr als eine studentische Gilde und die gegenseitige Unterstützung

[1]) W. Fabricius, Die Deutschen Corps, S. 18.

[2]) L. Golinski, Die Studentenverbindungen in Frankfurt a. O. (1903), S. 13.

[3]) Das ist auch A. Hofmeisters Ansicht. Vgl. Archiv für Kulturgeschichte III, S. 172.

nicht ihr alleiniger Zweck. Fabricius ist offenbar in den Fehler verfallen, vereinzelte Rostocker Verhältnisse, über die wir vielleicht nicht einmal ganz klar sehen, zu verallgemeinern. Wie dem aber auch sei, jedenfalls kehrt auf fast allen, wenigstens den protestantischen Universitäten mehr oder weniger ausgeprägt dieselbe Erscheinung wieder. Die jungen Studenten wurden genötigt, sich den Nationen anzuschließen. Diese hatten von den alten Bursen die Sitte der sog. Deposition übernommen, d. h. der mit allerlei Mißhandlungen verbundenen Aufnahme des die Universität beziehenden Neulings, des Novizen oder Beanen, als Studenten, die im 16. Jahrhundert sogar zu einem offiziellen Universitätsakte erhoben wurde, bei dem ein besonders dazu angestellter Depositor, meist einer der Pedelle, die Deposition vornahm, und der Dekan der Artistenfakultät die ernsthafte Schlußzeremonie der Absolution durch ein kleines Examen besorgte.[1]) Aus der Deposition und im engsten Zusammenhange mit ihr entwickelte sich seit dem 16. Jahrhundert die studentische Sitte oder richtiger Unsitte des Pennalismus, die im Anschlusse an den Nationalismus im 17. Jahrhundert zu voller Blüte gelangte. „Den älteren Studenten behagte die Gewalt über den Neuling, wie die Deposition sie ihnen zum Teil einräumte, und die damit verbundenen materiellen Vorteile allzusehr, als daß sie nicht auf eine Verlängerung, ja eine Steigerung dieses Verhältnisses über die offizielle Absolution hinaus bedacht gewesen wären. So verfielen sie naturgemäß darauf, die Neulinge mindestens das erste Studienjahr hindurch ihrerseits noch nicht als rechte und ebenbürtige Studenten anzuerkennen und sie während dieser Zeit auf alle mögliche Art zu tyrannisieren und auszubeuten.“[2]) Deshalb wurde an Stelle der Deposition der Status oder das Pennaljahr gesetzt, das als eine Art fortgesetzter, aber noch viel gründlicherer Deposition anzusehen ist. Von den Universitätsbehörden wurde diese Sitte auf das heftigste bekämpft und die Beseitigung wenigstens der schlimmsten Ausschreitungen angestrebt. Schon bald nach seinem Entstehen ergingen, besonders in Jena und Rostock, förmliche Verbote gegen den Pennalismus, die sich, um das Übel mit der Wurzel auszurotten, gleichzeitig gegen den Nationalismus richteten. Doch dauerte es, merkwürdigerweise hauptsächlich durch das Widerstreben derer, auf deren Schutz man in erster Linie bedacht war, der Pennäle, Jahrzehnte, bis der Pennalismus beseitigt war. Ja, es bedurfte sogar eines Beschlusses der evangelischen Stände auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1654, worin die gemeinsame Anerkennung der Relegation und der Ausschluß aller Pennalisten von öffentlichen Ämtern ausgesprochen wurde.[3]) Auf Grund dieses Reichs-

[1]) R. Fick, Auf Deutschlands hohen Schulen, S. 47.
[2]) a. a. O., S. 54.
[3]) A. Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts I, S. 288 ff.

tagsbeschlusses erfolgten dann in den nächsten Jahren scharfe Edikte der Einzelstaaten, die endlich in den 60er Jahren der Unsitte des Pennalismus ein Ende machten. Die Nationen mußten ihre Bücher, Laden und Siegel abliefern, bestanden aber insgeheim fort, teilweise sogar von den Universitätsbehörden stillschweigend geduldet. Es war eben nur das ausgebildete System der pennalistischen Despotie aufgehoben, nicht aber jede seiner Regungen, da der Nationalismus, der von dem Schlage mitgetroffen werden sollte, davon nur gestreift wurde und ungestört sein Leben fortsetzte.[1]) Ja, in Königsberg i. Pr. wurde sogar der Nationalismus ausdrücklich legalisiert, indem 1670 sämtliche Studierende in vier Nationen (Pommern, Schlesier, Preußen und Westfalen) eingeteilt und seit 1683 die neu Ankommenden verpflichtet wurden, einer dieser vier Nationen sich anzuschließen.[2])

Bevor wir nun sehen, wie sich die Verhältnisse in Greifswald gestaltet haben, werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Nachbaruniversität Rostock.[3]) Bei den mannigfachen Wechselbeziehungen der Mutter zur Tochter sollte man in der Entwickelung des studentischen Verbindungswesens eine gewisse Übereinstimmung annehmen. Aber nichts von alledem, Rostock ein Hauptbort des Nationalismus, in Greifswald kaum eine Spur davon. In Rostock finden wir schon in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Spuren landsmannschaftlicher Verbindungen. Bereits 1614 erging ein scharfer Erlaß des Rektors und Konzils der Universität gegen den Pennalismus, in dem anscheinend zuerst Nationen in Rostock erwähnt werden, allerdings „noch nicht in dem Sinne, daß die Nationen dafür verantwortlich gemacht, sondern vielmehr als selbst darunter leidend und von den Schoristen gegeneinander verhetzt hingestellt werden.“ Anders schon dachte der Rektor Johann Quistorp sen., der in einem Rektoratsprogramme von 1621 die Nationen als die Stätte bezeichnete, „wo die reißenden Wölfe, brüllenden Stiere und blutdürstigen Tyrannen ihr Wesen treiben und, schlimmer als die Wölfe, gerade unter ihren Heimats- und Stammesgenossen ihre Opfer suchen.“ Bestimmte Nationen treten uns jedoch erst einige Jahre später entgegen. 1623 finden wir in Rostock die Landsmannschaft der Westfalen, einige Jahre darauf auch eine Osnabrückische, die jedoch bald in jene aufging, und 1633 die Brandenburg-Märkische. Der Stamm des Rostockischen Landsmannschaftswesens aber waren wohl die von den stets in größerer Zahl in Rostock studierenden Mecklenburgern und Pommern

---

[1]) a. a. O., S. 294.

[2]) Golinski, a. a. O., S. 22.

[3]) Das Folgende beruht im wesentlichen auf A. Hofmeisters Aufsatz „Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert“ (Archiv für Kulturgeschichte III, S. 171—196).

gebildeten Nationen, wenn auch ihre Namen erst etwas später belegt sind. Seit den 30er und 40er Jahren begegnen uns außer den beiden genannten noch Holsteiner, Pommern, Schlesier, Mecklenburger, Braunschweig-Lüneburger, Thüringer, Preußen und Friesen. Trotz aller Verbote blühten diese und mit ihnen der Pennalismus weiter, bis das Edikt vom 7. März 1662, eine Frucht des Beschlusses der evangelischen Stände auf dem Reichstage zu Regensburg von 1654, beiden ein Ende machte, indem es den Pennalismus energisch — und diesmal, wie es scheint, mit Erfolg — verbot und gleichzeitig dessen Hauptbrutstätte, die Nationen, aufhob. Sie mußten sämtlich ihre Bücher, Akten, Laden und Siegel abliefern, die im Universitäts-Archive aufbewahrt werden sollten, ein Umstand, dem allein wir wohl die Erhaltung freilich nur kümmerlicher Reste danken, die jetzt eine wertvolle Fundgrube für die Geschichte des Rostocker Verbindungslebens jener Zeit bilden. Naturgemäß wurde das so tief gewurzelte Nationswesen nicht mit einem Male durch das Edikt ausgerottet. In Wirklichkeit bestanden die Landsmannschaften ungehindert, wenn auch zunächst wohl insgeheim weiter. Schon 1663 finden wir die Landsmannschaft der Pommern, zu denen sich bald die Märker und Holsteiner gesellten. Auf die weitere Entwicklung komme ich später noch kurz zurück.

Wie sah es nun mit dem studentischen Leben in unserer Universität Greifswald aus? So reich, wie in Rostock, fließen die Quellen hier nicht. Mitgliederverzeichnisse oder Rechnungsbücher studentischer Verbindungen sind nicht mehr vorhanden. Zwar mußte, wie wir sehen werden, die Deutsche Nation ihre Bücher, Laden und Siegel abliefern, aber erhalten ist davon nichts, wie überhaupt das stark dezimierte Universitätsarchiv über diesen nicht unwichtigen Teil der Universitätsgeschichte fast völlig versagt. Wir sind ausschließlich auf einige dürftige Notizen in der Matrikel der Universität und dem Dekanatsbuche der Artistenfakultät, auf einige Edikte und Verordnungen der Universitätsbehörden und der schwedischen Regierung und auf die eingangs erwähnten Satzungen der Deutschen Genossenschaft von 1678 angewiesen. Erst für den Anfang des 19. Jahrhunderts bieten uns die Akten des Universitätsarchivs einiges Material.

Bevor wir uns unserem eigentlichen Thema, der Darstellung des studentischen Verbindungswesens seit dem 17. Jahrhundert, zuwenden, bedarf es einiger Bemerkungen über die, wie wir sahen, damit im engsten Zusammenhange stehenden beiden wichtigen Faktoren, Deposition und Pennalismus, und ihr Auftreten in Greifswald.

Im 15. Jahrhundert trug Greifswald denselben Charakter wie die übrigen deutschen Universitäten. Die Einteilung in Nationen hatte unsere Landesuniversität ebensowenig zur Grundlage ihrer Verfassung wie die übrigen

im 15. Jahrhundert gestifteten Universitäten außer Leipzig.[1]) Vielmehr gliederte sie sich nur in Fakultäten. Das studentische Leben spielte sich auch hier in den Bursen, stantiae oder regentiae, ab, an deren Spitze ein rector bursae, regens bursam oder auch magister regentiarum stand. Die Artistenfakultät besaß zwei Fakultätshäuser, collegium maius und collegium minus, die zugleich als Universitätsgebäude wie als Bursen dienten. Naturgemäß wurden außerhalb der Artistenfakultät als Privatunternehmen entstehende Bursen, wie solche 1491 Peter Quandt und 1499 der Magister Jodokus[2]) im Hause des verstorbenen Dr. Rubenow gegen den Willen der Fakultät errichtete, von dieser mit schelen Augen angesehen. Magister Jodokus' Burse bezeichnet der Dekan des Jahres 1499/1500, Burchard Beckmann, geradezu als den Ruin der Artistenfakultät, da in sie der größte Teil der Studierenden ging, wie er hinzusetzt, „quia mulierum instar novitatibus gauderent." Infolgedessen reichten die Einnahmen aus den Bursen der Fakultät im Jahre 1499 kaum zur baulichen Instandhaltung des Kollegiengebäudes aus.[3]) Ein gewisser Zwang, in den Bursen zu wohnen, wurde auf die Studierenden der Artistenfakultät wie an allen Universitäten, so auch in Greifswald ausgeübt. Die Satzungen von 1456 bestimmten, daß niemand graduiert werden dürfe, der nicht vorher wenigstens 1½ Jahr in der Fakultäts- oder einer von dieser genehmigten Burse bei einem Magister gelebt hatte. Die übrigen wurden zwar nicht völlig von der Prüfung ausgeschlossen, mußten aber die doppelte Studienzeit nachweisen.[4]) Noch im Jahre 1522 wurde unter dem Dekan Erasmus Holtzhüter durch ein Mandat des Rektors, des Juristen Johann Oldendorf, bei Strafe der Relegation angeordnet, daß jeder der Artistenfakultät angehörige Student „in collegio maiori sive artistarum" wohnen und sich einen „preceptorem peculiarem, cui mores et ratio vite constaret" wählen müsse.[5]) Mit dem Vordringen des Humanismus griff dann aber auch in Greifswald eine freiere Weltanschauung Platz, und der Bursenzwang hörte

---

[1]) In Ingolstadt (gegründet 1477) war die Gliederung in Nationen geplant, aber nicht ausgeführt. Vergl. G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten II, S. 65.

[2]) Im Register zu E. Friedlaenders Ausgabe der Greifswalder Matrikel (II, S. 335) ist Danzig als Heimat des Mag. Jodokus angegeben, wohl auf Grund der mißverstandenen Stelle: Mgr. Iodocus de Iedano cum certis scolaribus veniens (I, S. 144), die nur besagt, daß er aus Danzig nach Greifswald kam. Offenbar ist es der am 29. Juli 1499 inskribierte mgr. Iodocus Marckborch aus Hanau, der mit vielen Studenten nach Greifswald kam, um die berühmten Italiener (Peter und Vinzenz von Ravenna) zu hören. Vergl. auch Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald I, S. 159.

[3]) Greifswalder Matrikel (ed. E. Friedlaender) I, S. 119, 123, 144, 145.

[4]) Vergl. Kosegarten, a. a. O. II, S. 308 und Kaufmann, a. a. O. II, S. 236.

[5]) Greifswalder Matrikel I, S. 193.

auf. Von großem Einflusse auf die Umgestaltung der Verhältnisse war auch die 1539 erfolgte Reorganisation der Universität Greifswald und deren Umwandlung in eine protestantische Hochschule, nachdem sie, wenn sie auch als zu Recht bestehende Korporation fortdauerte, doch in einen Zustand der Auflösung geraten war, die Zahl der Lehrer und Studenten sich stark vermindert hatte, und die Vorlesungen fast sämtlich eingestellt worden waren.

Wir wenden uns zur Deposition, deren Hauptsitz zunächst die Bursen waren. Wie uns schon in den ältesten Statuten der Universitäten Wien, Köln und Erfurt Warnungen und Verbote dieser Sitte begegnen, so finden wir sie auch bereits in den Satzungen der Greifswalder Artistenfakultät von 1456. Diese forderten ähnlich wie die Erfurter von 1447 und auch die Tübinger von 1477[1]) von dem Bursenrektor das eidliche Versprechen, von einem Beanen — jetzt würden wir Mulus sagen — nicht mehr als 1/8 Gulden für die Deposition zu fordern. Auch durfte die Deposition, außer bei Stadtkindern oder mit besonderer Erlaubnis des Dekans, nur in den Kollegien oder den Bursen vorgenommen werden,[2]) vermutlich um eine bessere Kontrolle ausüben und Übertreibungen verhüten zu können. Im Dekanatsbuche der Artistenfakultät findet sich die erste Nachricht von einer Deposition im Jahre 1523 unter dem Dekanate Paul Möllers.[3]) Es wäre aber ein Fehlschluß, annehmen zu wollen, daß sie vorher nicht stattgefunden hätte. Man hat nur offiziell von der ganz selbstverständlichen Sache keine Notiz genommen.

Im Jahre 1545 erhielt die Universität neue Satzungen, und in diesen erscheint auch die Deposition als offizieller Universitätsakt.[4]) Es gehörte nunmehr zu den amtlichen Pflichten des Dekans der Artistenfakultät, der Deposition und Absolution der neu ankommenden Studenten beizuwohnen. Die Deposition bildete, wie es in den Statuten von 1545 ausdrücklich heißt, eine Art Aufnahmeprüfung für die von den Trivialschulen auf die Universität Kommenden, entsprach also in gewisser Hinsicht unserer Reifeprüfung mit dem Unterschiede, daß diese am Abschlusse der Schulzeit, jene am Beginne der Universitätszeit abgelegt wurde. In bescheidenen Grenzen gehaltene Vexationen waren erlaubt, jede Verspottung der Religion und kirchlicher Gebräuche, sowie jeder Mißbrauch des göttlichen Worts aber verboten. Nach der Vexation führte der Depositor den Deponenden dem Dekane oder in dessen Abwesenheit einem anderen Magister zu, der ihn einer Prüfung in den Grundzügen der Wissenschaften und

---

1) W. Fabricius, Die Akademische Deposition, S. 35 und Kaufmann, a. a. O. II, S. 232, Anm. 2.

2) Kosegarten, a. a. O. II, S. 304.

3) Greifswalder Matrikel I, S. 197.

4) Dähnert, Sammlung Pomm. u. Rüg. Landes-Urkunden II, S. 779 f.

Religion — heute würden wir sagen, in allgemeiner Bildung — unterwarf, ihm nach deren Bestehen gute Lehren für seine Studien und Lebensführung gab und ihn dann dem Magister überwies, der ihm den Universitätssatzungen gemäß als Präzeptor dienen sollte. Nach Ableistung des Aufnahmeeides streute der Dekan dem Deponenden Salz auf die Zunge und goß ihm Wein auf den Kopf, worauf er sich Gesicht und Hände waschen und dem Dekane und den sonstigen Anwesenden, Eltern, Freunden usw. danken mußte. Es folgte dann der übliche Depositionsschmaus. Die Gebühren für den Depositor betrugen in der Regel 8 Schilling, Arme wurden umsonst deponiert, Reiche zahlten 1/4 Gulden.

Im Jahre 1558 erfolgte eine Abänderung des Ritus der Deposition, die nunmehr öffentlich stattfand. Den Anfang machten Herzog Philipps I. Söhne, Johann Friedrich, Bogislaw XIII. und Ernst Ludwig, die mit zehn[1]) jungen Adeligen unter dem Dekanate Georg Holstens am 2. Februar 1558 feierlich deponiert wurden.[2]) Ihrem Beispiele folgten in Holstens Dekanatsjahre über 30, von denen aber, wie der Dekan betrübt hinzufügt, nur 22 den ihm statt des Depositionsschmauses zugebilligten halben Taler bezahlten. Am 22. April 1560 wurde auch Herzog Philipps I. vierter Sohn, der elfjährige Barnim XIII., öffentlich deponiert, für den sich einige junge Adelige dem Depositionsakte unterzogen, und am 13. Mai 1567 der jüngste, der zehnjährige Kasimir IX., dessen Deposition in Eldena stattfand.[3]) Allmählich rissen aber allerlei Übelstände ein, besonders scheint darüber Klage geführt worden zu sein, daß die Deponenden von dem Universitätspedellen, der als Depositor fungierte, gar zu arg geschröpft wurden. Um dem abzuhelfen, wurden 1592 unter dem Dekane David Herlitz neue Vorschriften über die bei der Deposition zu beobachtenden Formalitäten gegeben.[4]) Der Deponend wurde zunächst zum Dekane geführt, in dessen Gegenwart die Depositionsgebühren gezahlt wurden, die für Adelige, Patrizier oder reicher Leute Söhne auf 1/2 Taler, für Bürgersöhne auf 1/2 Gulden festgesetzt waren, während die Söhne und Famuli der Professoren, sowie Arme umsonst deponiert wurden. Für den bei der Deposition nötigen Wein durften ein oder zwei Deponenden nicht mehr als vier Schilling Sundisch zahlen. Depositionstage waren in der Regel der Sonnabend und der Sonntag nach der letzten Predigt, an anderen Tagen durfte sie nur stattfinden, wenn der Besuch der Vorlesungen dadurch nicht beeinträchtigt wurde. Nach Beendigung der Deposition wurden die Deponierten zum Rektor geführt, der ihre Eintragung in die Matrikel bewirkte.

---

[1]) Das Dekanatsbuch nennt elf, in der Matrikel sind aber nur zehn verzeichnet.
[2]) Greifswalder Matrikel I, S. 244, 249 und 251. Siehe auch oben S. 17.
[3]) a. a. O. I, S. 259, 292. Vergl. auch oben S. 32 und 35.
[4]) a. a. O. I, S. 349 f.

Den gleich nach der Deposition Greifswald wieder Verlassenden, ohne wirklich dort zu studieren, wie es öfters vorkam,[1]) sollte es freistehen, etwas pro redimendis cornibus[2]) zu zahlen. Die auf der Universität Bleibenden sollten den in der Ökonomie, d. h. dem Speisehause der Universität, Speisenden 1/2 Gulden zu einem Gelage oder sonstigen Zwecken spenden, eine Verpflichtung, von der die Adeligen und die sonst zur Deposition Gäste Einladenden befreit waren. Die Depositionswerkzeuge und -kleidung, zu deren Anfertigung im Jahre 1596 8 Gulden 13 Schilling ausgegeben wurden,[3]) mußten an einem sauberen Orte aufbewahrt und von dem Depositor seinem Nachfolger in gutem Zustande übergeben werden. Die Depositionsbräuche sollten der Person und der Zeit angepaßt sein, Possenreißerei und Grobheiten vermieden, vielmehr die Anwesenden durch gute Scherze erfreut werden. Auch sollte der Depositionsakt nicht länger als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen.

Ähnlich wie in den Universitätssatzungen von 1545 lauten die Bestimmungen über die Deposition in denen der philosophischen Fakultät von 1613.[4]) Der Depositor, der stets einer der damals akademisch gebildeten Universitätspedellen war,[5]) führte den Deponenden zum Dekane, an den er die Gebühren zu entrichten hatte, von denen jedoch die Professorensöhne befreit waren. Die Deposition fand in Gegenwart des Dekans oder dessen Stellvertreters statt und zwar in dem Refektorium der neuen Regentie, anderswo nur mit besonderer Erlaubnis des Dekans. Nach den Vexationen, bei denen Schläge streng verboten waren, folgte das Examen vor dem Dekane oder einem anderen Professor der philosophischen Fakultät, dann die Ermahnung und unter Beobachtung der herkömmlichen Gebräuche die Darreichung von Salz und Begießung mit Wein, worauf die Eintragung in die Matrikel erfolgte. Zu einem Depositionsschmause war niemand

---

[1]) An Kinderdepositionen ist dabei wohl noch nicht zu denken, da diese, abgesehen von der der jungen Herzoge, erst im 17. Jahrhundert bezeugt sind, wo sie so sehr überhandnahmen, daß z. B. 1636/37 unter 115 Inskribierten nicht weniger als 80 pueri waren. 1639/40 war das Verhältnis 24 : 16, 1640/41 64 : 45, 1647/48 111 : 61, 1648/49 193 : 142, 1658/59 45 : 24 usw

[2]) Vielleicht konnten die gleichsam im Vorbeigehen Deponierten gegen ein Trinkgeld die Hörner zum Andenken mitnehmen, eine Vermutung, die auch Herr Bibliothekar Dr. W. Fabricius in Marburg teilt, in dessen Buche über die Akademische Deposition sich über den Ausdruck cornua redimere nichts findet.

[3]) A. v. Balthasar, Biga orationum rectoralium (1747) S. 9.

[4]) Vergl. Oelrichs, Hist.-dipl. Beyträge z. Gesch. d. Gelahrtheit (1767) S. 227.

[5]) Im Jahre 1674 wird als besonders bestellter Depositor der Universität der langjährige Universitätspedell Christoph Horstmann erwähnt, an dessen Stelle 1686 in beiden Ämtern der stud. theol. Andreas Hoyer aus Anklam trat. Vergl. Greifswalder Matrikel II, S. 145, 173.

verpflichtet, vielmehr stand es jedem frei, den Dekan und sonstige Professoren, auch den Depositor und andere Studenten zu einem Schmause einzuladen oder nicht.

Am 2. Juni 1627 fand eine Deposition in Gegenwart Herzog Bogislaws XIV. statt. Im gleichen Jahre wurden die Depositionsgebühren für fürstliche oder gräfliche Personen zur Hälfte dem Dekane, zur Hälfte den Professoren der philosophischen Fakultät zugebilligt.[1])

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint die Deposition in Greifswald außer Gebrauch gekommen zu sein. Die letzten rite Deponierten dürften Johann Ludwig Würffel aus Greifswald, Karl Rango aus Stettin, Abraham und Jakob Droysen aus Greifswald gewesen sein, die am 9. April 1693 deponiert wurden.[2]) Seitdem wird sie in der Universitätsmatrikel nicht mehr erwähnt,[3]) und in den Satzungen der philosophischen Fakultät aus der Mitte des 18. Jahrhunderts heißt es: Ritus depositionis cum iustis ex causis per aliquod tempus observatum non est, nec nunc quidem quisquam ad eum tenebitur.[4]) Und um dieselbe Zeit (1747) konnte A. v. Balthasar sagen: Labente autem seculo superiori etiam hic locorum in desuetudinem abiit depositionis ritus, ita ut ne vestigium eius amplius supersit.[5]) Man begnügte sich damals mit einem Examen vor dem Dekane, der dem Neuling (novitius academicus) ein Depositionszeugnis ausstellte,[6]) mit dem er sich zum Rektor begab, der ihn nach Ableistung des Eides inskribierte, wenn Alter, Bildung und Lebensführung nicht zu Bedenken Anlaß gaben.[5])

Im engsten Zusammenhange mit der Deposition hatte sich, wie erwähnt, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der Pennalismus entwickelt, der bald auch in Greifswald Eingang fand. Die ersten Spuren finden wir bereits im Jahre 1615, wo Rektor und Senat, veranlaßt durch Klagen über unmenschliche Behandlung von Neulingen (novitii) durch Schoristen (ordinis studiosorum veterani, scoristas quos vocant), bei Strafe der Relegation derartige Plackereien durch ein Mandat verboten.[7]) Natürlich war das Verbot

---

[1]) Greifswalder Matrikel I, S. 487, 491.

[2]) a. a. O. II, S. 196.

[3]) Allerdings wurden noch im 18. Jahrhundert die Pedellen gleichzeitig als Depositoren bestellt und ihnen für die Deposition gewisse Gebühren zugebilligt. Ja noch 1745 findet sich in dem Entwurfe der Bestallung für den stud. phil. et theol. Friedrich Ramm aus Eberswalde als Pedell der auf die Deposition bezügliche, aus früheren Bestallungen übernommene Paragraph, ist aber in der Ausfertigung gestrichen. Universitätsarchiv zu Greifswald: D 89a Vol. I. Praktisch geübt wurde sie aber nicht mehr, die Hauptsache waren die Gebühren.

[4]) Dähnert, Sammlung Pomm. u. Rüg. Landes-Urkunden I, S. 993.

[5]) A. v. Balthasar, Biga orationum, S. 9.

[6]) Dafür war eine Gebühr zu entrichten, meist zwei Gulden.

[7]) Greifswalder Matrikel I, S. 423.

in der Praxis ebenso erfolglos wie anderswo. Im Jahre 1640 wurde Philipp Gerschow aus Sagard a. R. und 1642 Friedrich Reutz aus Stettin, jener „ob insignem petulantiam scoristicam sine omni pietate, pudore et reverentia in conspectu magnifici domini rectoris perpetratam“, dieser „ob vexationes et concussiones, quibus iuniores onerarat“ auf drei Jahre relegiert, ebenso 1651 Joachim Krüger aus Stettin „ob scoristicas actiones.“[1]) Nachdem im Jahre 1648 Greifswald endgültig an Schweden gefallen war, ließ es sich die schwedische Regierung angelegen sein, mancherlei Mißstände abzustellen, die an der Universität eingerissen und bei der Unklarheit der politischen Verhältnisse natürlich nicht besser geworden waren. Zu diesen gehörte auch der Pennalismus, dessen Beseitigung mit in erster Linie erstrebt werden sollte, nachdem 1648 seitens des Rektors und Senats ein neues Mandat gegen den Pennalismus ergangen war,[2]) dem 1657 ein weiteres folgte,[3]) und 1651 auch die Landstände Schwedisch-Pommerns energisch darauf gedrungen hatten.[4]) „Wegen des hochschädlichen Pennalisiren“ heißt es in der Instruktion an die zur Einrichtung der Verfassung des schwedischen Pommerns ernannte Kommission vom 18. April 1652,[5]) „wollen J. K. M. auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie sie desfalß mit den benachbarten evangelischen Chur- und Fürsten darüber Unterredung pflegen und solchen verderblichen Unwesen auf Deroselben Academien verwahret, ja gantz abgeschaffet werden könne. Immittelst sollen die Commis(sarii) von den Professoribus zu Greiffswald dero Bedencken und Vorschläge erfodern, auf was Manier und waß Ahrt St(r)afen auch daselbst der Pennalismus abzuschaffen sey. Darauf sich dann J. K. M. nach einkommenden dero Bedencken ferner declariren, auch, was zu deßen Abstellung dienet, best-möglichst und mit sonderbahrem Eifer veranlaßen wollen.“ Wie das Gutachten der Universität lautete, wissen wir nicht, doch war es sicher im Sinne der Regierung, denn „Ihr. Königl. Maytt.“ heißt es in der Resolution der Königin Christina vom 24. September 1653,[6]) „laßen Ihro fürs andere der Universität gethanen Vorschlag wegen Abschaffung des hochschädlichen Pennal-Wesens in den Teutschen Academien in Gnaden wohlgefallen und sind entschloßen mit den Teutschen Chur- und Fürsten, welche Universitäten

[1]) a. a. O. I, S. 587, 613; II, S. 39.

[2]) Mandat d. d. 14. Mai (dominica Exaudi) 1648 in Academica Gryphiswaldensia Vol. I in der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Greifswald. Es fehlt bei Erman und Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten II, S. 340.

[3]) Mandat d. d. 22. März (dominica Palmarum) 1657 ebendaselbst. Erman und Horn, a. a. O. II, S. 340, Nr. 6346.

[4]) Vergl. Pomm. Monatsblätter XIX (1905), S. 123.

[5]) Staatsarchiv zu Stettin: Mskr. aus der Bibliothek des Appellationsgerichts zu Greifswald, Bd. ZzZ, Bl. 3v.

[6]) a. a. O., Bl. 6.

angerichtet, sich ehisten zu vereinigen, damit wieder solch Unwesen auf dem Reichstag ein General-Verbott dawieder publicirt und darüber fest und steiff gehalten werden möge. Zu welchem Ende und damit solches desto ehr und beßer succediren möge, Sie Ihren zu Regenspurg itzo anwesenden Gesandten gewiße Ordre deßfals alsofort ertheilen wollen." Das Ergebnis war der schon erwähnte Reichstagsbeschluß zu Regensburg (1654) und für Greifswald insbesondere das Edikt der schwedischen Regierung „die gäntzliche Abschaffung des hochschädlichen Pennal-Wesens auff der Königl. Universität zu Greiffswald betreffend" d. d. Wolgast, den 26. März 1662[1]) und das Mandat des Rektors und Senats vom 30. März 1662[2]), die den Pennalismus in Greifswald aufs Strengste verboten, nachdem noch im Jahre 1659 in einem später näher zu besprechenden Konflikte mit der Professorenschaft die deutschen Studenten dem Rektor die Erklärung abgenötigt hatten, da der Pennalismus an allen deutschen Universitäten geduldet würde, müßte man ihn auch in Greifswald dulden. Trotz des strengen Verbotes wurden aber bald Versuche zu seiner Wiederbelebung gemacht, und zwar gaben, wie wir aus einem Schreiben der Universität Greifswald an die Rostocker vom 5. Juni 1665 sehen, nicht die alten oder aus den früheren Nationen stammenden Studenten, sondern die Neulinge selbst den Anstoß dazu, angeblich weil sie befürchteten, anderswo nicht als richtige Burschen angesehen zu werden, wenn sie nicht nach althergebrachter Weise deponiert und absolviert wären, da das Gerücht ginge, in Leipzig, Wittenberg und besonders in Rostock wäre der alte Brauch wiedereingeführt. Diese Annahme wies aber die Universität Rostock sofort in einem öffentlichen Anschlage als unbegründet zurück und betonte, daß zwischen Mutter und Tochter, Rostock und Greifswald, volle Übereinstimmung herrsche.[3]) Seitdem hören wir für längere Zeit nichts mehr von Pennalismus und schoristischen Exzessen in Greifswald.

Der Sitz des Pennalismus waren, wie wir sahen, die **Nationen** oder **Landsmannschaften**, in denen die Ausbeutung, Knechtung und

---

[1]) Ein Exemplar des von Matthäus Doischer besorgten Originaldrucks findet sich in dem S. 49, Anm. 5, erwähnten Bande Bl. 37 ff. **Erman** und **Horn**, a. a. O. II, S. 340, Nr. 6348 kennen nur den Abdruck bei Dähnert, Sammlung Pomm. u. Rüg. Landes-Urkunden II, S. 1767 ff.

[2]) Es scheint sehr selten geworden zu sein. **Erman** und **Horn**, a. a. O. kennen es nicht. Deshalb wird es unten in Anl. II mitgeteilt. — Das Mandat von 1657 (oben S. 49, Anm. 3) ist nicht direkt als eine Folge des Reichstagsbeschlusses von 1654, sondern lediglich als Erneuerung der früher von Zeit zu Zeit gegen den Pennalismus ergangenen Edikte anzusehen, da es nur auf diese, nicht aber auf jenen Bezug nimmt.

[3]) Vergl. Archiv für Kulturgeschichte III, S. 311 f. — Herrn Professor Dr. G. **Steinhausen** in Kassel sei auch hier für die liebenswürdige Bereitwilligkeit gedankt, mit der er mir den Schluß des Hofmeisterschen Aufsatzes schon vor der Ausgabe des Heftes zugänglich machte.

Mißhandlung der jüngeren Studenten begünstigt und gepflegt wurde. Wie gestaltete sich nun das Landsmannschaftswesen in Greifswald? Unter herzoglich pommerscher Herrschaft, also noch zu einer Zeit, wo es im benachbarten Rostock schon stark ausgebildet war, finden wir in Greifswald keine Spur irgendwelcher Landsmannschaften. Erst im Jahre 1641 tritt hier unter den Studenten das Bedürfnis eines verbindungsähnlichen Zusammenschlusses zutage, der aber einen landsmannschaftlichen Charakter nicht getragen zu haben scheint. Unsere Kenntnis von dieser eigenartigen studentischen Verbindung, von deren allerdings nur ephemerer Existenz bisher noch nichts bekannt geworden ist, beschränkt sich auf das, was wir in dem sie verbietenden Mandate des Rektors und Senats d. d. 5. Juli 1641[1]) darüber finden. Um über die sommerliche Sauregurkenzeit besser hinwegzukommen, hatte sich eine Anzahl Studenten zusammengetan, um eine Vereinigung zu gründen, die, ähnlich der Allgemeinheit von 1820, die gesamte Studentenschaft umfassen sollte. Von irgendwelcher nationalen Grundlage ist nicht die Rede. Als Vorbild für die Organisation dieser Verbindung diente die römische Republik. Es wurde eine Obrigkeit, magistratus, gewählt, der die Leitung der Verbindung oblag, und deren Zusammensetzung, um nicht einem Einzelnen zu große Macht zu geben, monatlich wechseln sollte. Ihre Satzungen waren dem römischen Muster entsprechend ein Zwölftafelgesetz, dem jedes Mitglied striktesten Gehorsam leisten mußte, widrigenfalls es in Geldstrafe genommen wurde. Zwei Pennäle, neophyti, — der Pennalismus blühte also auch hier — sollten den Leitern der Verbindung, directores oder fiscales, täglich zur Verfügung stehen, ihnen die Namen der neuankommenden Studenten melden, ihre Befehle ausführen, Vergehen zur Anzeige bringen u. a. Die Neuankommenden sollten je nach ihrem Vermögen einen Beitrag, honorarium, zahlen, und keiner vor Beginn des neuen Semesters die Rechte eines Burschen erstreben. Ein Jahr mußten sie sich mit einem niedrigeren Platze, subsellium, in der Kirche begnügen.[2]) Das Tragen von Degen war ein Jahr, das von Hutfedern noch einen Monat länger untersagt. Als Hüter dieser Gesetze fungierten zwei Beamte, consules oder fiscales, die alle Gewalt hatten, die Mitglieder zusammenberiefen, die Kasse verwalteten, über die Vergehen urteilten und Strafen verhängten, kurz, im Namen aller Verfügungen trafen. Über den Namen der Verbindung konnte man sich nicht einigen — die Einen wollten sie respublica, die Anderen societas nennen —, und so verbrachte man einen großen Teil der Zeit mit Beratungen über die Benennung. Lange hat die Herrlichkeit ohnehin nicht

[1]) Siehe unten Anlage I.

[2]) Ähnlich war es nach gütiger Mitteilung des Herrn Professor Dr. M. Wehrmann im Pädagogium zu Stettin, wo die Schüler in der Kirche auch erst allmählich aufrückten. Vergl. die Statuten von 1634, 1637 und 1673.

gedauert, denn bald drang etwas davon zu den Ohren der Universitätsbehörden, welche die directores zitierten, aus deren Aussagen allein wir über die Entstehung und Einrichtung dieser Verbindung etwas wissen. Das Ergebnis der Untersuchung war das Mandat vom 5. Juli 1641, das in geharnischten, mit bitterer Ironie gemischten Worten die Verbindung bei Strafe der Relegation verbot und, wie es scheint, mit durchgreifendem Erfolge, da uns weiterhin keine Spur von dieser respublica oder societas begegnet, von der auch die Matrikel oder die Dekanatsbücher keinerlei Notiz genommen haben.

Etwas anders wurde es, als Greifswald 1648 an die Krone Schweden gefallen war. Und nun tritt uns hier eine höchst erfreuliche Erscheinung entgegen. Während im benachbarten Rostock die Landsmannschaften uns ein deutliches Abbild der Zerrissenheit unseres deutschen Vaterlandes boten — wir fanden dort Westfalen, Märker, Pommern, Holsteiner, Schlesier, Misno-Thüringer, Braunschweig-Lüneburger, Preußen, Friesen, Mecklenburger, ja sogar eine besondere Rostockische Nation —, waren die deutschen Studenten in Greifswald, wie im Mittelalter die Deutschen in Paris, Bologna usw., sich ihres Deutschtums bewußt und gründeten eine Deutsche Nation neben der uns zuerst 1651 begegnenden Schwedischen Nation. Wir dürfen wohl mit Sicherheit annehmen, daß es sich hier um eine deutsch-nationale Strömung in der Studentenschaft handelte, in gewissem Gegensatze zu der Professorenschaft, die sich mit dem Übergange an die neue Herrschaft leicht abfand, ja wohl gar zu Schweden geradezu hingezogen fühlte.

Ehe wir uns näher mit diesen beiden Nationen beschäftigen, müssen wir bei der Frequenz der Universität und besonders bei der Nationalität der Studierenden einen Augenblick verweilen, wobei ich mich auf die letzten Jahrzehnte pommerscher Selbständigkeit, die Interims-Regierung und die Zeit bis zum Frieden von St. Germain beschränke.

Die Einwirkung der politischen Ereignisse jenes bewegten Jahrhunderts auf den Zufluß der Studierenden nach Greifswald ist aus den Zahlen der dort Immatrikulierten klar ersichtlich. Wurden 1622/23 und 1623/24 noch 130 und 118 inskribiert, so sank die Zahl am Ende des Jahrzehnts, als die Kaiserlichen in Vorpommern hausten, auf 15 (1627/28), 17 (1628/29) und 30 (1629/30). Als ruhigere Zeiten eintraten, stieg sie Mitte der 30er Jahre auf 135 (1634/35), 87 (1635/36) und 115 (1636/37), um dann 1637/38, als die Kriegsnot von neuem über Vorpommern kam, auf 7 zu sinken, allerdings 1638/39 auf 101 zu steigen, 1639/40 aber wieder auf 24 zu fallen. In den folgenden Jahren schwankte die Zahl zwischen 54 und 93, bis sie 1646/47 mit 219 den höchsten Stand seit dem Gründungsjahre erreichte. In den ersten Jahren

nach dem Anfalle an Schweden hielt sie sich auf ziemlich gleichmäßiger Höhe, um während der Wirren der Jahre 1658—60 auf 45, bezw. 37 herunterzugehen. Auch die folgenden Jahre brachten gerade keine nennenswerte Steigerung des Zuflusses, der erst 1665/66 wieder 100, im folgenden Jahre freilich nur 64 Studierende betrug, eine Zahl, auf der er sich bis zur Mitte der 70er Jahre mit kleinen Schwankungen nach unten und oben hielt. Dann brachten die von neuem über Vorpommern hereinbrechenden Kriegsjahre einen rapiden Sturz, da 1675/76 nur 16, 1676/77 31, das Vorpommern besonders heimsuchende Jahr 1677/78 gar nur 9 Studierende nach Greifswald führte, bis die Zahl 1678/79 auf 31 und nach dem Frieden 1679/80 auf 62 stieg.

Was die Nationalität angeht, so stellten die Pommern natürlich das Hauptkontingent, es folgten die anderen Deutschen, dann die Schweden und endlich die übrigen Ausländer, unter denen am zahlreichsten die Livländer waren, neben denen wir Dänen, Böhmen, Ungarn, Niederländer u. a. finden. War der Zuzug aus den nordischen Ländern, insbesondere aus Schweden, schon seit der Gründung der Universität nicht unbedeutend — 1456/57 wurden elf Schweden immatrikuliert,[1]) und 1496 bestand die Artistenfakultät zum größten Teile aus Dänen[2]) —, so nahm er erheblich zu, als Greifswald 1648 schwedisch geworden war. 1650/51 wurden nicht weniger als 26 Schweden inskribiert, also etwa 18% aller Immatrikulierten. Freilich nahm die Zahl in den nächsten Jahren wieder ab, so finden wir 1651/52 nur 11, 1652/53 10, 1657/58 6, 1658/59 2 und 1659/60 3 Schweden. Dann ging sie aber plötzlich in die Höhe. 1660/61 waren von 67 Inskribierten 33, also fast 50%, 1661/62 von 83 : 28, also $33^1/_3$%, 1662/63 von 47 : 26, also 55%, Schweden. In den folgenden Jahren sank die Zahl ein wenig, hielt sich aber auf ungefähr 30%, bis sie 1667/68 plötzlich stark herunterging. In diesem Jahre war unter 81 Immatrikulierten nur e i n Schwede. In den Kriegsjahren 1675—79 nahm mit der Frequenz der Universität überhaupt auch die Zahl der dort studierenden Schweden ab, 1677/78 und 1678/79 wurde gar keiner inskribiert. Sollte nun die starke Steigerung der Zahl der schwedischen Studenten in den Jahren 1660 ff. nicht mehr als ein bloßer Zufall sein? Beachten wir, daß gerade in diesen Jahren die schwedische Regierung energisch gegen den Pennalismus, jene Eigentümlichkeit des deutschen Studentenlebens, vorging, und daß gerade in dem Jahre nach dem Edikte vom 26. März 1662, welches das Pennalwesen aufhob und, wie wir sehen werden, sich auch gegen das deutsche Studententum richtete, im Rektoratsjahre

[1]) Vielleicht waren es noch mehr, da bei einigen, deren Heimat nicht angegeben ist, es ungewiß ist, ob sie Schweden oder Dänen waren.

[2]) Greifswalder Matrikel I, S. 136.

1662/63 die Zahl der inskribierten Schweden auf 55 % stieg. Könnte darin nicht ein gewisses System der schwedischen Regierung zu sehen sein, die vielleicht die schwedischen Studenten geradezu nach Greifswald zog, um auf diese Weise die Universität zu suezisieren? 1662/63 finden wir außer den 26 Schweden noch 2 Dänen, denen gegenüber nur 19 Deutsche, davon 12 Pommern, inskribiert wurden. Jene 28 Skandinavier — die beiden Dänen werden sich vermutlich zu den Schweden gehalten haben — bedeuteten den 19 Deutschen gegenüber für die schwedische Regierung eine gewiß nicht zu unterschätzende Unterstützung. Schon im folgenden Jahre aber stieg die Zahl der Deutschen auf 65, davon 49 Pommern, gegenüber 16 Schweden, 1664/65 wurden 42 Deutsche (30 Pommern) und 18 Schweden, 1665/66 61 Deutsche (46 Pommern) und 33 Schweden inskribiert. In der Folgezeit haben die Schweden niemals mehr das Übergewicht erlangt. Der Suezisierungsplan der Regierung, wenn ein solcher bestanden hat, war gescheitert. Infolgedessen hörte auch der starke Zuzug aus dem Norden auf, zumal da 1668 in Lund eine neue Universität gegründet wurde, die besonders von den Studierenden aus den südlichen, 1658 an Schweden gefallenen Provinzen Schonen, Blekinge und Halland aufgesucht wurde.[1]) Diese hatten nach 1658 das Hauptkontingent der in Greifswald studierenden Schweden gebildet, während vorher hauptsächlich Studenten aus Östergotland und Småland nach Greifswald gezogen waren.

Wir wenden uns nun den beiden oben erwähnten Nationen zu.

Von der Schwedischen Nation wissen wir herzlich wenig. Sie begegnet uns nur im Jahre 1651, wo der Livländer Adolf Marsin wegen Beleidigung der Schwedischen Nation stillschweigend auf zwei Jahre relegiert wurde. Trotzdem verklagte diese die Professorenschaft bei der Regierung, daß sie in dem Streite zwischen dem Schweden Daniel Bagge und jenem Marsin die Partei der deutschen Studenten ergriffen hätte.[2]) Weiterhin hören wir von ihr nichts mehr. Allzuviele Mitglieder wird sie ja auch nie gehabt haben, da ihr nur die Nationalschweden, höchstens etwa auch die Dänen und Norweger, angehörten, keinesfalls aber, wie Fabricius und andere irrig annehmen, die Schwedisch-Pommern, die sich vielmehr zu den Deutschen hielten und vielleicht gar die Triebfeder der deutsch-nationalen Bewegung in der Greifswalder Studentenschaft waren.

Die ersten Spuren der Deutschen Nation, allerdings noch nicht unter diesem Namen, finden wir 1655.[3]) Als Deutsche Genossenschaft

[1]) Bis 1658 hatten die Studenten aus diesen Provinzen wohl meist in Kopenhagen studiert.

[2]) Greifswalder Matrikel II, S. 39, 41.

[3]) In dem Mandate des Rektors und Senats d. d. 9. Dezember (dominica II. Adventus) 1655 in den S. 49, Anm. 2, erwähnten Academica Gryphiswaldensia Vol. I heißt es: Quod enim lien praeter naturam in corpore humano

begrüßte sie dann die Herzogin Anna von Croy bei ihrem Besuche in Greifswald mit dem eingangs erwähnten Gedichte. Im gleichen Jahre nahm sie ein Siegel an, das einen fünf Pfeile in der Hand tragenden Mann darstellte mit der Umschrift: Unitate fortior. Mit ihr ist wohl auch der coetus nationalis in dem Mandate vom 22. März 1657 identisch.[1]) Näheres erfahren wir über diese Verbindung gelegentlich eines Konfliktes mit den akademischen Behörden im Jahre 1659, bei dem wir etwas verweilen müssen. Zwar hat ihn schon vor 12 Jahren H. von Petersdorff ausführlich besprochen, doch an einer nicht allgemein zugänglichen Stelle,[2]) so daß ein näheres Eingehen auf den Streit uns hier nicht erspart bleibt. Die nachfolgende Darstellung ist dem allerdings vom Standpunkte der akademischen Behörde aus geschriebenen Berichte des Rektors Johann Michaelis entnommen, den er der von ihm geführten Universitätsmatrikel einverleibte, um damit die geringe Zahl (45) der unter seinem Rektorate Immatrikulierten zu rechtfertigen.[3])

Im Jahre 1657/58 waren 7—8 Studierende, darunter mehrere Greifswalder Stadtkinder,[4]) wegen ungewöhnlicher Vergehen, vielleicht penna-

---

nimium excrescens, hoc, non dicam fiscus nationalis ultra solitum etiam hic loci turgescens, sed universim loquendo, nimia licentia vitiorum est, — — — Quin ipse, quem in sinu vestro geritis et circumfertis, praeco, conscientia, affatim vos, si obliti estis, monebit, quantopere vobis ab aliquot annis indulseritis beluando, manus infestas diabolicis illis duellis conserendo, studiosos novitios praeter morem ac modum rigidis exactionibus novo aucupio introductis onerando et fiscum, ut loqui amatis, vestrum hisce locupletando, ad convivia tum civica, tum academica, quin et conventicula alia ministrandi causa eos advocando — — —

[1]) Vergl. oben S. 49, Anm. 3. Ac ne omnia nequitiae aut flagitiorum proximis hisce temporibus patratorum genera, heißt es, quorum sine gemitu recordari non licet, tangamus, quoties, quam serio et paterne olim monuimus, ab execranda illa juniores ac studiorum gratia huc recens venientes vel expilandi vel exagitandi vel ut mancipia tractandi libidine prorsus abstinerent. Sed in fumum abierunt monita sincera piaeque adhortationes. Quin multo, quam unquam antea, insolentius se nunc effert malitia, quum sine rubore etiam e domibus professorum sive interdiu sive noctu ad tabernam vinariam novitii extrahuntur, imo peremtorio, si diis placet, edicto et sub poena exclusionis e coetu nationali evocantur. — — — Egregius certe collegiorum nationalium fructus! ubi, cum aere paterno pro lubitu emunxerunt novitios et commissionibus, ut nunc fert stylus schoristicus, hoc est servitiis, ludibriis, contumeliis libero homine indignis satis onerarunt, hanc illis gratiam pro benefactis quomodocunque extortis rependunt.

[2]) Akademische Blätter. Verbandsorgan der Vereine Deutscher Studenten IX, S. 41 ff.

[3]) Greifswalder Matrikel II, S. 78 ff. Er wird ergänzt durch das Protokoll über die Verhandlung am 12. Juli 1659 im Universitäts-Archive zu Greifswald: Protocolla concilii academici Vol. IV (1636—1659).

[4]) Diese bezeichnet patricii, nicht Patriziersöhne, wie v. Petersdorff meint.

listischer Natur, auf zwei Jahre relegiert worden. Diese veranlaßten durch eifrige Agitation die Deutsche Nation, in ihrer Gesamtheit als Verteidigerin ihrer Angelegenheit aufzutreten. Jeder, der die gemeinsame Sache im Stiche ließe und sich nicht rückhaltlos der Deutschen Nation anschlösse, wurde in Verruf gesteckt. Die verschiedensten nachteiligen Gerüchte über die Universität wurden in den Nachbaruniversitäten ausgesprengt. Die Professoren, hieß es, behandelten die Studenten als Bediente, träten ihre Privilegien mit Füßen, und es sei keine Spur akademischer Freiheit zu finden. Hierzu kam, daß der Rektor den mit Appellation an die Regierung gegen das Urteil der akademischen Behörde drohenden Studenten bedeutet hatte, in solchen summarischen Fällen sei eine Berufung nicht angängig, was von den Studenten dahin ausgelegt wurde, als wolle man ihnen überhaupt das Recht der Berufung nehmen. Die Folgen blieben nicht aus. Der Besuch der Universität ging zurück, ja sogar die Knaben, die aus den benachbarten Orten zur Deposition nach Greifswald zu kommen pflegten, ließen sich abschrecken. So gingen z. B. die vom Stralsundischen Gymnasium nach Rostock.[1]) Doch hätte der Konflikt zwischen Studenten und Professoren wohl kaum eine größere Ausdehnung angenommen, und die ganze Angelegenheit wäre im Sande verlaufen, da die meisten Studierenden bereits wieder die Vorlesungen zu besuchen anfingen, wenn nicht eine Regierungs-Kommission, bestehend aus den Landräten Heinrich von der Osten, Joachim Kuno von Owstien, Hans von Küssow und dem Stralsundischen Syndikus Johann Balthasar Charisius, die Ablieferung der Bücher, Laden und des Siegels der Deutschen Nation angeordnet hätte. Diese Forderung goß wieder Öl ins Feuer, da die Studenten darin einen Angriff auf ihre blühende Vereinigung und den auf den anderen deutschen Universitäten eingebürgerten Pennalismus zu sehen glaubten und zwar trotz der gegenteiligen Versicherung der Regierungs-Kommissare mit Recht, wenn wir uns des Vorgehens der schwedischen Regierung gegen den Pennalismus zu Anfang der 50er Jahre und ihrer Mitwirkung bei dem Reichstagsbeschlusse von 1654 erinnern. Vergebens versuchte die Kommission die Studenten zur Zurücknahme der den akademischen Behörden zugefügten Beleidigungen zu bewegen, sie mußte unverrichteter Sache abziehen. Nun suchten die älteren Studenten die Pennäle aufzustacheln, sofort von Greifswald fortzugehen und auf anderen Universitäten sich vom Pennaljahre absolvieren zu lassen. Diese verlangten vom Rektor, ihnen den Abgang zu gestatten und ihnen Zeugnisse über die Dauer ihrer Studien in Greifswald zu geben, damit ihnen die hier verbrachte Zeit anderswo angerechnet würde. Der Rektor Michaelis riet ihnen

[1]) In der Tat sind in der Zeit vom 9. Juni 1658 bis 29. Juli 1661 nur zwei Stralsunder in Greifswald inskribiert, von denen einer schon früher dort immatrikuliert gewesen war.

davon ab, da der Pennalismus, weil er an anderen Universitäten geduldet würde, auch hier geduldet werden müsse, sofern nur einige Mißbräuche und Auswüchse abgestellt würden. Damit schienen sich die jüngeren Studenten auch zunächst einigermaßen beruhigt zu haben. Anders die älteren, deren Mißstimmung sich nicht so schnell beseitigen ließ, zumal einige unruhige Geister nicht unterließen, zu hetzen und die gute Ordnung zu untergraben. Deshalb zitierte der Rektor die gesamte Nation vor den Senat (concilium), hielt ihr ihr Unrecht und die aus ihrer hartnäckigen Widersetzlichkeit erwachsende Gefahr vor, verhieß ihr aber Verzeihung, wenn sie ihre Schuld anerkennen, Abbitte leisten und durch Handschlag Gehorsam und Achtung der akademischen Gesetze versprochen würde. Die Abgesandten der Nation, deren Sachwalter Peter Tuchs[1]) war, lehnten in der Verhandlung vom 12. Juli 1659 die Abbitte und das mündliche durch Handschlag bekräftigte Versprechen ab, erklärten sich aber bereit, schriftlich den der akademischen Behörde schuldigen Gehorsam anerkennen und um Amnestie für alles bisher Vorgefallene bitten zu wollen. Die Behörde wandte sich an die gerade in Stralsund weilende Regierungs-Kommission und bat um Verhaltungsmaßregeln. Diese riet zur Annahme der von den Studenten vorgeschlagenen Form und versprach eine Revision der Satzungen der Nation und deren Rekonstitution nach Beseitigung der Mißbräuche. Nach einigem Zaudern beschloß die akademische Behörde, auf den Vergleich einzugehen, um die Angelegenheit endlich aus der Welt zu schaffen. Ende August 1659 wurde die gesamte Vereinigung wieder vor den Senat geladen mit der Maßgabe, sich nicht wieder durch einen Sachwalter vertreten zu lassen, sondern persönlich zu erscheinen. Man verkündigte den Studenten den Beschluß der Professorenschaft und machte den Vorschlag, daß sie das Gelöbnis des Gehorsams mit ihrer Unterschrift bekräftigen sollten. Zunächst verließen sämtliche Studenten ohne Antwort unter stummer Verneigung den Verhandlungssaal, erklärten aber bald darauf durch den öffentlichen Notar Joachim Paarmann ihre Bereitwilligkeit zur Ausstellung des verlangten Schriftstückes, das Paarmann namens der Genossenschaft (societas sive coetus) — der Name „Nation" wurde von der akademischen Behörde beanstandet — unterzeichnet und vom Universitätssekretär beglaubigt werden sollte. Es kam nun nach einigen Wortklaubereien folgende Formel zustande: „Demnach zwischen dem löblichen concilio academico und universum coetum studiosorum einige Mißhelligkeit fur etlichen Zeiten entstanden, so contestiren dieselbe hiemit hoch, das ihnen solches hertzlich displicire und tragen Verlangen, das solches perpetua

[1]) Vermutlich der Hofgerichts-, Konsistorial- und Stadtgerichts-Advokat dieses Namens in Greifswald. Die beiden Abgesandten der Nation waren Mag. Harder, wahrscheinlich der 1676 als Pastor zu Lassan verstorbene David H. (Greifswalder Matrikel II, S. 76), und Mag. Rahr (Rharius), vermutlich der 1691 als Pastor zu Kammin gestorbene Peter R. (a. a. O. II, S. 69).



ἀμνηστία möge aufgehoben werden, und seind erböttig dem ehrwirdigen concilio alß ihrer ordentlichen Obrigkeit hinfuro debitam obedientiam, reverentiam et cultum zu praestiren.“ [1]) Der Vergleich wurde unterzeichnet und ein Exemplar dem Universitäts-Archive einverleibt,[2]) ein zweites den Studenten ausgehändigt. So wurde dieser Streit, den der Rektor schließlich selbst als eine Tragikomödie bezeichnet, nach mehr als einjähriger Dauer beigelegt. In der Senatssitzung vom 26. August teilte dann der Rektor mit, daß die Studenten ihn durch Paarmann hatten ersuchen lassen, „ihre leges wieder zu extradieren aus Ursachen, es kahmen newe Burß, die nicht eingeschrieben werden kontten, auch weil niemand nach den Statuten sich richten kontte.“ [3]) Er hatte versprochen, die Auslieferung bei den Regierungs-Kommissaren zu befürworten. Weiter erfahren wir über die Sache nichts mehr.

In den nächsten Jahren bestand nun die Deutsche Genossenschaft unbehelligt fort,[4]) bis das Edikt vom 26. März 1662 auch die „Teutsche Societät oder Nation“ aufhob. Das Edikt greift offenbar auf die Vorgänge von 1659 zurück, wenn es heißt: „Alß aber — — — auf dieser Universität Greiffswald allerhand grobe ohnverantwortliche Excesse verübet worden, hat die Kön: Pommerische Regierung zufolge angeregter, Christlöblichen Intention zu Auffhebung der so genandten National Societät, alß einer wahren Brunquelle aller solcher Ohngelegenheiten und übels, gewisse Persohnen auß dem Mittel der Löbl. Ritterschafft und Städte verordnet und Ihnen committiret, solche verbottene Ligue und National-

---

[1]) In den Akten finden sich bei der Verhandlung vom 12. Juli noch die ersten Entwürfe der Formel. Sie lauten:

1. Weil coetui studiosorum universo nichts liebers alß reconciliatio cum amplissimo concilio academico alß ihrer Obrigkeitt, bekennet dieselbe, es sey ihnen leid, das sie in dem, was vorgegangen, der Herren Professorum Gemuther exacerbieret, contestieren ihre Displicentz und bitten unterdienstlich, was vorgelauffen und worin peccieret sein magk, ἀμνηστία perpetua auffzuheben, sint hinwiederumb erbottig, amplissimo concilio debitam observantiam, reverentiam et cultum zu praestieren.
2. Weiln coetui studiosorum universo nichtes liebers alß reconciliatio cum amplissimo concilio academico alß ihrer Obrigkeitt, so contestiren dieselbe allerseits hoch, das es ihnen displicire [leid sey], das sie mit dem amplissimo concilio academico solcher vorgewesenen Händel halber in Mißverstand und Offens gerathen und tragen Belieben [bitten], das dasselbe perpetua ἀμνηστία möge aufgehoben werden, findt erbötig, ferner amplissimo usw. (wie unter 1).

[2]) Dort ist es aber nicht mehr zu finden.

[3]) In den S. 55, Anm. 3, erwähnten Akten.

[4]) Ob der in der Greifswalder Matrikel II, S. 84 erwähnte coetus studiosorum, dessen Bewaffnung zur Verteidigung Greifswalds gegen die Brandenburger der schwedische Kommandant Burchard Müller vom Rektor forderte, nur die Deutsche Genossenschaft und nicht vielmehr die gesamte Studentenschaft war, steht dahin.

Collegium zu dissolviren und auffzuheben, das unterm Nahmen einer anmassentlichen Societät usurpirtes Sigillum, Bücher und Lade, samt denen den jungen Leuten abgenötigten und erpressſeten Conquesten, so genandten Fisco, abzufodern und biß zu ferner Anordnunge zu deponiren." Weiter wendet es sich gegen den Pennalismus, den es als „eine sentinam omnium vitiorum et criminum" bezeichnet und aufs Schärffste verbietet, „also und dergestalt, das von nun an und zu ewigen Zeiten derselbe und zugleich die davon dependirende, so genandte Teutsche Societät oder Nation, in welcher gleichfalß alß einer Werkstatt und Officin viele Laster, üppigkeit, Frevel, Muhtwill, inobedientz, Schwelgerey, Unfleiß und Ungehorsamb hiebevor geschmiedet und hervor gebracht, wie nicht weniger die derofelben bißher gewesene Administri und Handhaber die so genandte selbst auffgeworffene Seniores, Fiscales, dero Helffer und Helffershelffer, wie sie Nahmen haben, sambt allen bißher verspürten Frevelhafften Geld-Exactionen, den usurpirten angemassſeten Fisco, arrogirten Sigillo, sich eigenthätlich zugeeigneten juribus, inscriptionibus, matricula, conventiculis, deputationibus, mulctis, arca communi, denen darob gehaltenen acten, uhrkunden und Registern, und wie es Nahmen haben magk, weiter nicht gelitten, getoleriret und geduldet werden sollen." Gleichzeitig werden Rektor und Senat beauftragt, auch ihrerseits durch ein Mandat „den Pennalismum und alle Schoristerien, verbal- und real Exagitationes et Exactiones, sampt der so genandten Teutschen Societät, Conventiculis Nationalibus und allem, was demselben anhängig, gäntzlich auffzuheben, — — —, den so genandten Fiscum und den jungen Leute abgepreste Gelder, ihrer offt hochbekümmerter Eltern Schweiß und Bluth, und biß hieher zu solchem Zwegk gebrauchte Bücher, Acten, Uhrkunde, Documenta, Registra alsofort abzufodern." Dies geschah denn auch in dem Mandate vom 30. März 1662, nachdem schon die aus Greifswald oder Schwedisch-Pommern stammenden Studenten — so ist wohl das qui nostri estis zu verstehen — ihm zuvorgekommen und gleich nach Erlaß des Edikts aus der societas Germanorum studiosorum ausgetreten waren. Gleichzeitig wurde in die Gesetze für die Studierenden unter § III der Passus aufgenommen: Imprimis vero cum de relegato in perpetuum infami illo pennalismo omnibusque scoristicis actionibus eliminatis vitandisque illis, quae vel speciem istarum habent, licet sub alio nomine vel foveantur vel lateant, auspiciis Sac. Reg. Majestatis, domini nostri clementissimi, a celsissimo academiae cancellario conditum exstet gravissimum justissimumque edictum, omnes singulique academiae cives et verba ejus et sententiam observanto, a collegiis, societatibus nationalibusque conventibus, fiscalis vel seniorum constitutione apud hos nominum professione, exactionibus pecuniae, vexationibus, servitiis, indecoro et ordine suo indigno vestitu, factionibus et conspirationibus vel adversus

se invicem vel magistratum et quicquid pennalismi abrogati speciem habet, quilibet sub poena relegationis publicae non hic solum, sed et in confoederatis academiis publicandae et pro delicti atrocitate cum infamia dictitandae abstineto.[1]) Damit war fürs Erste der bis dahin geduldeten Deutschen Genossenschaft ein Ende gemacht.

Wie aber in Rostock das Edikt vom 7. März 1662 auch nur für den ersten Augenblick von Wirksamkeit war und schon 1663 eine Landsmannschaft der Pommern bestand, der bald eine Märkische und Holsteinische folgen,[2]) so ist auch in Greifswald die Deutsche Genossenschaft sehr bald wieder aufgelebt. Nachweisbar ist sie allerdings erst im Jahre 1678, wo sie sich am 6. April neue Satzungen gab. Doch hat sie mindestens schon einige Jahre vorher bestanden.

Mit diesen Satzungen müssen wir uns etwas näher beschäftigen. Sie finden sich in dem schon früher erwähnten[3]) Sammelbande, der aus dem Nachlasse Augustins von Balthasar[4]) in die Bibliothek des späteren Appellationsgerichts zu Greifswald und nach dessen Aufhebung (1879) an das Königliche Staatsarchiv zu Stettin kam, auf Bl. 133—140. Sie sind ganz von einer Hand geschrieben, nur einige Verbesserungen und ein ganzer § sind von anderer Hand nachgetragen. Wir haben also wohl die Original-Ausfertigung vor uns, in der im Laufe der Zeit Streichungen und Änderungen vorgenommen und der Zusatz gemacht wurde. Sie für einen Entwurf zu halten, in dem bei den Durchberatungen dies oder jenes gestrichen, geändert oder zugesetzt wäre, will mir deshalb nicht recht scheinen, weil dann doch wohl auch der Approbationsvermerk am Schlusse nachgetragen wäre.

In der teilweise recht schwungvollen und poetischen Einleitung wird zunächst auf den im vierten Jahre[5]) zwischen Brandenburg und Schweden

---

[1]) Noch in den Gesetzen für die Studierenden von 1821 lautet die Überschrift des § IV: „Sollen unter sich keinen auf einen Pennalismum hinauslaufenden Unterschied machen, vor allem Anschein eines schädlichen Nationalismi sich hüten, und keine Ordensgesellschaften unter sich errichten", und es wird ausdrücklich auf das Edikt von 1662 Bezug genommen In den Gesetzen von (1845) S. 10, § 137, Nr. 12 ist vom Pennalismus nicht mehr die Rede, nur das Verbot der Orden und Landsmannschaften war noch in Kraft, in denen von 1850 S. 6 ist auch dieses weggefallen.

[2]) Vergl. Archiv für Kulturgeschichte III, S. 310 ff.

[3]) Vergl. oben S. 49, Anm. 5.

[4]) Auffällig ist daher, daß er in der eingangs erwähnten Rede sagt, man wisse nichts von der Einrichtung der Deutschen Genossenschaft von 1659. Entweder war damals der Sammelband mit den Satzungen noch nicht in seinem Besitze, was aber nicht recht glaublich ist, da er sie in dem bereits 1730 erschienenen Apparatus diplomatico-historicus anführt, oder er hat — und das ist mir das Wahrscheinlichere — die societas Germanica von 1678 nicht für identisch gehalten mit der Deutschen Genossenschaft von 1659.

[5]) Im Dezember 1674 ließ König Karl XI. ein schwedisches Heer in die Mark einrücken.

bestehenden Kriegszustand hingewiesen, wobei sich die Studenten als getreue schwedische Untertanen erzeigen, ein Beweis dafür, daß die societas Germanica wohl zum guten Teile aus Schwedisch-Pommern bestand. Greifswald war damals von den Kriegsstürmen noch verschont geblieben,[1]) und der schwedische Feldmarschall Otto von Königsmarck hatte am 8. Januar 1678 bei Warksow auf Rügen die vereinigten Kaiserlichen, Dänischen, Münsterschen und Brandenburgischen Kriegsvölker aufs Haupt geschlagen.[2]) Die Deutsche Genossenschaft hatte zwar durch die Kriegswirren eine kleine Einbuße an Mitgliedern erlitten, welche die Kriegsfurcht oder der Wunsch, andere Gegenden kennen zu lernen, fortgetrieben hatte, doch fehlte es nicht an jungem einheimischen und auswärtigen Nachwuchse. Es wird dann auf den hohen erzieherischen Wert des durch eine Verbindung[3]) ausgeübten Zwanges hingewiesen, für diejenigen, welche dem Schulzwange entronnen, die freie akademische Luft atmen und leicht über die Stränge schlagen.[4]) Endlich wird noch besonders betont, daß die Vereinigung keinesfalls den der akademischen Behörde schuldigen Gehorsam und die akademischen Gesetze verletzen wolle, vielmehr ihren Mitgliedern dessen Bezeugung und deren Befolgung zur strengsten Pflicht mache. Ihr Zweck soll allein sein die Einigung der aus den verschiedensten Gegenden in die Musenstadt Greifswald zusammenströmenden Studenten zu gemeinschaftlicher Arbeit und die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen. Sit nobis una mens et unus in uno corpore spiritus, quem nutriat virtus, honestas et concordia! Das war wohl auch der Wahlspruch der Deutschen Genossenschaft.

Der erste aus 15 §§ bestehende Abschnitt handelt von den Leitern der Verbindung, den Senioren. Es sind deren zwei, von denen der eine ein Einheimischer, patricius, d. h. aus Greifswald oder wenigstens aus Schwedisch-Pommern, der andere ein Auswärtiger sein soll. Sie stehen im Range gleich, wechseln aber in der Führung der Geschäfte monatlich ab. Die Senioren allein berufen die Mitglieder-Versammlungen, den Konvent, nur im Falle eines ernsteren Konflikts der Mitglieder mit den Senioren oder, wenn gegen einen Verwandten eines Seniors einzuschreiten ist, darf das an Jahren älteste Mitglied die Versammlung berufen. Kleinere Angelegenheiten können die Senioren selbständig unter Hinzuziehung zweier durch Ansehen und Einsicht hervorragender Mitglieder erledigen. Bei wichtigen Sachen soll dagegen der Konvent entscheiden. Auf den allgemeinen

---

1) Erst im Juli 1678 erschien der Große Kurfürst vor den Toren.

2) Vergl. Gesterding, Pomm. Magazin II, S. 160 ff.

3) Neben societas kommen noch die Bezeichnungen collegium, contubernium, corpus, ordo, sodalitium vor, nicht aber das odiöse natio.

4) Ähnlich wird in den Statuten der Universität die Notwendigkeit der Deposition begründet.

Konventen macht der Senior Vorschläge und gibt zuerst seine Stimme ab. Was die Senioren vorgeschlagen haben, sollen die übrigen billigen, falls es nicht den akademischen Gesetzen, dem Gemeinwohle oder den Interessen der Genossenschaft widerspricht. Doch dürfen auch sonst in angemessener Form Einwendungen gegen die Ansichten der Senioren erhoben werden. Der geschäftsführende Senior führt auch die Matrikel der Verbindung, in die er die Namen der Mitglieder sorgsam einzutragen hat. Im Falle einer Reise soll er sie dem Mitsenior oder einem anderen Mitgliede übergeben. Die Senioren sollen den übrigen Mitgliedern Vorbilder in Gesinnung und Lebenswandel sein, andernfalls aus dem Amte entfernt werden. Falls einer der Senioren stirbt oder eine andere Universität aufsucht, soll innerhalb zweier Monate ein anderer an seine Stelle treten, den der Konvent auf Vorschlag des noch vorhandenen Seniors einsetzt. Falls aber gegen die Person des Vorgeschlagenen Einspruch erhoben wird, ist ein anderer oder noch besser zwei zur Auswahl vorzuschlagen. Das Amt des Seniors ist ein Ehrenamt. Um ihn aber für den Aufwand an Geld und Zeit zu entschädigen, darf ihm je nach der Dauer der Amtsführung ein Buch — aber ein nicht allzuteures — als ein Zeichen der Dankbarkeit und Erkenntlichkeit seitens der Mitglieder überreicht werden.

Es folgt der zweite Abschnitt über die Mitglieder mit 17 §§. In der Einleitung wird auf die oft große Frechheit und Unverschämtheit der jungen, eben von der Schule kommenden Studenten und die Notwendigkeit, sie durch strenge Maßregeln zur Ablegung der ihnen anhaftenden Untugenden zu zwingen, mit anderen Worten auf die Deposition hingewiesen. Wer in die Verbindung aufgenommen werden will, hat sich bei einem der Senioren zu melden. Jedes Mitglied hat den guten Ruf und die Würde des Studenten zu wahren, widrigenfalls er ausgeschlossen wird. Zu den Konventen und bei sonstigen Feierlichkeiten hat jeder bei Strafe von $^1/_2$ Gulden zu erscheinen, der nicht durch Reise, Krankheit oder sonstige triftige Gründe verhindert ist. Ebenso hat jeder der Zitation wegen einer das Gemeinwohl betreffenden Sache bei Vermeidung von Strafe Folge zu leisten, doch soll man sich hüten, ein hervorragendes Mitglied leichtfertig zu zitieren oder verunglimpfen zu lassen, damit nicht das Ansehen der ganzen Verbindung leide. Jeder von den Senioren erteilte, nicht gegen Anstand und gute Sitte verstoßende Auftrag soll ohne Weigerung ausgeführt werden. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte,[1]) doch sollen die jüngeren gegen die älteren sich eines bescheidenen und anständigen Benehmens befleißigen und deshalb in den allgemeinen Konventen auch erst die Ansicht der älteren hören. Wenn die

[1]) Der Satz, daß diejenigen, welche aus Verdiensten ihrer Vorfahren oder abeliger Abstammung einen geistigen Vorrang für sich in Anspruch nehmen, austreten sollen, ist gestrichen.



Senioren diese Reihenfolge nicht innehalten, sollen sie von den Mitgliedern zur Beachtung dieser Bestimmungen angehalten werden. Nach erfolgter Abstimmung sollen die Senioren die verschiedenen Meinungen gegen einander abwägen und das der Ansicht der Mehrheit Entsprechende zum Beschlusse erheben, der allgemeine Gültigkeit haben und nicht ohne ganz zwingende Gründe rückgängig gemacht werden soll. Wer sich einem Beschlusse widersetzt oder die Satzungen mißachtet, soll einer harten Strafe verfallen und den Rat zum Austritt erhalten. Verletzung der Schweigepflicht in Verbindungsangelegenheiten soll von den Senioren mit Strafe belegt werden. Verheiratete oder Leute in Amt und Würden können nur mit besonderer Genehmigung der Verbindung dieser angehören, also etwa außerordentliche oder Ehren-Mitglieder werden.

Der dritte Abschnitt in 14 §§ handelt von der Kasse, aerarium oder fiscus, ohne die eine Verbindung nicht bestehen kann, da Ausgaben mannigfachster Art erwachsen, sei es durch Leichencarmina oder durch Unterstützung von Armen usw., und es unzweckmäßig wäre, in jedem Einzelfalle erst bei den Mitgliedern gleichsam herumzubetteln. Es soll deshalb jeder, der die Universität neu bezieht, nach seinem Vermögen einen Beitrag in die Kasse geben, dessen Höhe bei dem Namen des Spenders in der Matrikel verzeichnet werden soll. Auch die Strafgelder und sonstigen Einnahmen fließen der Kasse zu. Dagegen scheinen regelmäßige Monats- oder Semesterbeiträge nicht erhoben worden zu sein. Die Verwaltung der Kasse liegt zwei Kassenwarten, fiscales, ob, die sich durch Alter, Lebensführung und Bildung auszeichnen sollen; von ihnen muß einer ein Einheimischer, patricius, sein. Mit Zustimmung des Konvents können auch die Senioren die Kasse verwalten und zwar in der Regel der Einheimische. Ursprünglich sollte nur dieser die Kasse führen dürfen, später ist die Bestimmung dahin abgeändert, daß auch der nicht einheimische Senior, falls er den Mitgliedern zuverlässiger erscheint, die Kassenführung übernehmen darf. Einem Mitgliede, auch dem Kassenwarte selbst oder dem Senior, darf aus der Kasse nur mit Zustimmung des Konvents und gegen Hinterlegung eines angemessenen Pfandes Geld geliehen werden. Für etwaige Verluste hat der Kassenwart aufzukommen. Entnimmt dieser heimlich Geld aus der Kasse, so muß er im Falle der Entdeckung den dreifachen Betrag zurückzahlen, wenn er aber, ohne Rechnung abgelegt zu haben, sich heimlich aus dem Staube macht, soll er cum infamia ausgeschlossen werden. Erweisen sich Spenden an Arme oder sonstige Ausgaben als nötig, so hat der Kassenwart dem Konvente diesbezügliche Vorschläge zu machen, nach dessen Ermessen die Höhe der zu zahlenden Summe festgesetzt wird. Jederzeit soll der Kassenwart auf Wunsch Rechnung ablegen können. Zwei ältere Mitglieder sollen zusammen mit beiden oder einem der Senioren die Kasse revidieren und, falls irgendwie

Verdacht vorliegt, der Verbindung Anzeige erstatten. Wenn die Senioren oder die Kassenwarte einem Mitgliede eine Strafe auferlegt haben, ist Berufung an den Konvent zulässig, der nach Anhörung der Verteidigungsgründe den Bundesbruder verurteilt, wenn er überführt wird oder sein Vergehen durch hartnäckiges Schweigen zugibt. Widersetzlichkeit wird mit Entfernung aus der Verbindung bestraft.

Den vierten und letzten Abschnitt bilden in 6 §§ Bestimmungen über die Kraft und Gültigkeit der Satzungen, deren Verletzung und Umgehung für um so unbilliger erklärt wird, je weniger sie den Gesetzen der Universität widersprechen. Etwa sich notwendig erweisende Zusätze sollen auf einem besonderen Zettel oder am Rande verzeichnet werden. Damit niemand Unkenntnis der Satzungen vorschützen könne, sollen diese jährlich drei- bis viermal allen Mitgliedern von dem zuletzt eingetretenen oder in dessen Abwesenheit von dem nächst jüngsten vorgelesen werden.

Genehmigt und in Kraft getreten sind diese Satzungen am 6. April 1678.

Über die Geschichte dieser Deutschen Genossenschaft, insbesondere über die Zeit ihrer Gründung hören wir nichts aus diesen Satzungen, die unten im Wortlaute mitgeteilt werden,[1]) da wir aus ihnen wenigstens über Zweck und Einrichtung manches Interessante erfahren. Nur soviel wissen wir, daß sie schon einige Zeit bestand, nicht aber, ob sie sich als direkte Nachfolgerin der Deutschen Genossenschaft aus den 50er und 60er Jahren betrachtete, oder ob es eine Neugründung war. Auch ist nicht bekannt, ob sie ein Siegel hatte, ob die Mitglieder irgendwelche Abzeichen und Farben trugen. Ebensowenig sind uns Namen von Mitgliedern überliefert. Auch über die Stellungnahme der akademischen Behörde zu ihr sind wir völlig im Unklaren, ob sie nur insgeheim bestand oder schweigend geduldet oder offiziell anerkannt wurde. Doch ist eine förmliche Anerkennung seitens der Behörde nicht sehr wahrscheinlich, da der oben erwähnte § III der Gesetze für die Studierenden noch lange nach dem Jahre 1678 Geltung hatte, der die Verbindungen streng verbot.[2]) Konflikte mit den Behörden scheinen aber nicht vorgekommen zu sein, wenigstens hören wir nichts davon. Unbekannt ist auch, wie lange diese Verbindung bestanden hat, von der sich weiterhin keine Spur mehr findet.

Im benachbarten Rostock traten, wie wir sahen, nicht lange nach dem Verbote von 1662 wieder Landsmannschaften auf, anfangs nur im Geheimen, bald aber von den Universitätsbehörden stillschweigend geduldet, ja, wie 1677 die Pommern, gar offiziell anerkannt. Noch günstiger gestalteten sich die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, auf die hier näher

---

[1]) Anlage III.

[2]) Vergl. S. 59 f.

einzugehen sich erübrigt,[1]) bis am 2. September 1750 die völlige Aufhebung aller „Verbindungen und Gesellschaften unter dem Namen derer Landsmannschaften oder Nationen“ verfügt wurde. Erst im Jahre 1781 hören wir wieder von einer Vereinigung der Studierenden, einer Art allgemeiner Burschenschaft, mit einem Senior an der Spitze, einem eigenen Gesetzbuche, einer Mitgliederliste und einem Abzeichen in Gestalt einer weißen Schleife. Wenige Jahre später[2]) tauchen auch die Studentenorden in Rostock auf, die 1795 auf Grund des von den gesamten Reichsständen gefaßten Beschlusses auch hier verboten wurden, aber doch bis 1797 insgeheim weiterbestanden. Von landsmannschaftlichen Verbindungen hören wir um diese Zeit nichts, statt ihrer bestand die Allgemeine Burschenschaft, die später ganz unmerklich in die Burschenschaft von 1815 ff. überging, obwohl eigentlich die alte Rostocker Burschenschaft mit der neuen Jenaer nur den Namen gemeinsam hatte. Auf die weitere Entwickelung des Rostocker Verbindungswesens einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Ganz anders in Greifswald. Hier verliert sich nach 1678 fast jede Spur von studentischen Verbindungen. Einen Ansatz zu einer solchen finden wir nur im Jahre 1732, wo am 11. August der stud. jur. Johann Schumacher aus Grimmen,[3]) der sich unter dem Namen eines Seniors eine gewisse Gewalt über seine Kommilitonen anmaßte und von ihnen Beiträge erhob, wegen solcher pennalistischen Vergehen relegiert wurde. Er hat offenbar eine Verbindung gegründet, da von Gesetzen die Rede ist, denen ein Teil der Kommilitonen sich unterwarf.[4]) Welcher Art diese aber war, steht dahin, da wir nichts weiter von ihr wissen. Es scheint aber fast, als sei ihr Hauptzweck ein sehr selbstsüchtiger gewesen, nämlich der — die leeren Taschen Schumachers zu füllen.

---

[1]) Ich verweise für die Rostocker Verhältnisse nach 1662 auf Archiv für Kulturgeschichte III, S. 310—348.

[2]) a. a. O. S. 335 Z. 13 v. o. ist 1761 ein Druckfehler für 1791.

[3]) In der Greifswalder Matrikel ist unter dem 21. Juni 1727 verzeichnet: Johannes Schuhmacher Grimmensis Pom., nondum egressus 18 annos, juravit, legum studiosus. Anno 1732, d. XI. Aug., ob facinora enormia in perpetuum relegatus.

[4]) In dem Relegationsmandate, das sich in den S. 49, Anm. 2, erwähnten Academica Gryphiswaldensia Vol. I findet, heißt es: Tua autem audacia prorupit eo, tua cupiditas ita te in transversum egit, ut tu legem inprimis III., quae tetrum istud monstrum ac plurimorum malorum fomitem, pennalismum nempe, ex hoc coetus sacri et reipublicae seminario excisum atque abolitum cupit exactionesque pecuniae interdicit gravissime, nullus sis veritus negligere omnino, pervertere atque eludere. Senioris enim, quem dicunt, personam induens, imperium aliquod, animi elatio ac vana tui opinio quod tibi inflabant, in commilitones exercendum ausu temerario ad te rapiebas, cum tamen quemlibet privatae sortis hominem oporteat, aequo et pari cum civibus jure vivere neque submissum et abjectum nec se efferentem. Tu vero res appetens

Bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts fehlen nun jegliche Nachrichten über studentische Verbindungen irgendwelcher Art. Auch die anderwärts blühenden Studentenorden scheinen in Greifswald keinen Eingang gefunden zu haben,[1]) wenn auch Angehörige solcher Orden in Greifswald studiert haben. So war z. B. der mit Jahn in Händel verwickelte Mühlenbruch Rostocker Konstantist, und Jahn selbst, der sich in Greifswald „Fritz" nannte, soll Hallenser Unitist gewesen sein.[2]) Um beide gruppierten sich die deutschen Studenten, und zwischen den „Mühlenbruchianern" und „Fritzianern" herrschte erbitterte Feindschaft, aber zur Gründung organisierter Orden oder Verbindungen kam es nicht.

Nicht zum wenigsten war das in dem Niedergange der Universität überhaupt begründet, in dem diese sich in den letzten Jahrzehnten der schwedischen Herrschaft befand, einer Zeit, in der sie nur höchst kläglich ihr Dasein fristete. Die Zahl der Studenten betrug jährlich etwa 30—40, von denen die meisten aus Schwedisch-Pommern, Schweden oder Mecklenburg stammten. Die Professoren waren z. T. Schweden, deren Wirken sich nur auf einen engen Kreis beschränkte, so daß für das geistige Leben Deutschlands die Hochschule ohne jede Bedeutung war. Naturgemäß war es unter diesen Verhältnissen auch um das studentische Leben in Greifswald nur trübselig bestellt.

Im Jahre 1802 wird uns von einer Zweiteilung der Greifswalder Studentenschaft in Deutsche und Schweden berichtet,[3]) was damals, wie im 17. Jahrhundert, dem Bedürfnisse nach landsmannschaftlicher Scheidung genügt zu haben scheint, wobei es höchst zweifelhaft ist, ob wir darin überhaupt organisierte Korporationen zu sehen haben, etwa in der Weise wie 150 Jahre früher die Deutsche und die Schwedische Nation. Die Organisation der Greifswalder Studentenschaft bestand vielmehr lediglich darin, daß es einen Studentensenior gab, der in gemeinsamen Angelegenheiten, zu Festlichkeiten usw. die Studentenschaft zusammenberief, sowie den Vorsitz im Konvikte, der akademischen Speiseanstalt, hatte.[4])

---

majores ac vitae tuae conditionem longius supergressus, eos, qui in hac Musarum sede litteris operantur, censebas et, quantum daret quisque, constituebas. Initio quidem blanditiis rem aggrediebaris, ceterum quidam cum commilitones iisdem privilegiis atque aequali jure tecum gaudentes imperii tui imaginarii legibus colla submittere ac fortunas suas dispensandas arbitrio tuo committere detrectarent, tu quidem — — —.

[1]) Das Verbot des Nationalismus wurde auch auf die Orden ausgedehnt. Vergl. oben S. 60, Anm. 1.

[2]) Über diese Händel vergl. Gegenwart XX (1861) Bd. 3, S. 385 ff. und Akademische Monatshefte XV, S. 2 ff.

[3]) Vergl. Gegenwart, a. a. O.

[4]) Vergl. F. A. Barkows Nachrichten über die älteste Geschichte der Pomerania S. 10, für deren Mitteilung wie für sonstige freundliche Unterstützung

Erst im Jahre 1810 entstand in Greifswald eine Verbindung im heutigen Sinne, die Landsmannschaft Pomerania. Über die Veranlassung zu deren Gründung berichtet ein Tagebuch der Pomerania: „Gegen das Ende des Jahres 1810 war auf hiesiger Universität der noch vor einigen Jahren sich thätig zeigende Burschengeist unter den Studierenden allmählich so sehr verfallen, daß sie sich fast gar nicht von den Pennals oder Philistern unterschieden. Es herrschten Zoten und ein ganz kümmerlicher Ton, es bildeten sich verschiedene Klicken, worin gleich und gleich sich gesellten; jeder bekümmerte sich nur um sich selbst und an Gemeingeist und Einheit, die nur allein Achtung und Ansehen erwerben, war gar nicht zu denken. — Einige Edlere unter den Studierenden nun, die sich von selbst zusammenfanden, sahen diesem Unwesen mit Mißvergnügen zu und hegten schon lange den Wunsch, sich näher an einander anzuschließen und womöglich den echten Burschensinn wieder zu erneuern. So kam denn im November 1810 eine Verbindung zu Stande, deren Zweck es sein sollte, die engste und festeste Freundschaft unter einander zu schließen, die wahre Würde und Ansehen des Studenten wiederherzustellen, keineswegs aber knotenmäßige Ruditäten zu dulden, und Schwäche zu schützen und zu unterstützen, um dies aber zu bewerkstelligen, ein fest verbundenes Corps auszumachen, alle für einen Mann zu stehen, sich durch ein musterhaftes und ernstes Betragen nicht nur gegen Wilde, sondern auch gegen Philister auszuzeichnen und sich gut einzuhauen."[1]) So wurde am 5. November 1810 von elf Studierenden die Pomerania, auch Pommersche Verbindung der Brüder genannt, konstituiert, deren erster Senior stud. med. W. Kintop aus Stettin war, dem Anfang März 1811 der Studentensenior Wöldicke sein Seniorat abtrat, wie auch in den nächsten Jahren die Pomerania die Greifswalder Studentenschaft repräsentierte, indem ihr Senior zugleich Senior omnium war. Ihre Gründer hatten z. T. der Landsmannschaft Pomerania in Frankfurt a. O.[2]) angehört, deren Satzungen auch den ihrigen zum Muster dienten, und

---

Herrn Dr. W. Fabricius auch hier verbindlichst gedankt sei. Leider fehlt dem mir übersandten Exemplare des Barkowschen Aufsatzes das Titelblatt, und es ist mir trotz wiederholter Anfrage bei dem Corps Pomerania, in dessen Corps-Chronik er gedruckt sein soll, nicht möglich gewesen, den Titel und das Erscheinungsjahr festzustellen.

[1]) Vergl. die von dem C. C. des Corps Pomerania zu Greifswald in dankenswerter Bereitwilligkeit mir zugänglich gemachte Chronik des Corps von 1897, S. 22 und danach W. Fabricius, Die deutschen Corps, S. 268 f.

[2]) In Frankfurt a. O. bestand ein Pommersches Kränzchen, das sich 1800 mit dem Märkischen zum Märkisch-Pommerschen Kränzchen erweiterte. Aber 1807 trennten sich Märker und Pommern wieder. Vergl. L. Golinski, a. a. O. S. 94 und 101.

mit der sie noch im Sommer 1811 ein Kartell schloß.[1]) Aus der Frankfurter war auch die Berliner Landsmannschaft Pomerania hervorgegangen, mit der die Greifswalder am 14. Januar 1812 gleichfalls ein Kartellverhältnis anknüpfte.[2]) Das erwähnte Tagebuch reicht allerdings nur bis zum 29. Mai 1812. Die Pomerania hat aber damals nicht, wie Fabricius annimmt,[3]) eine Unterbrechung erlitten, sondern die in Blau mit Silber, die Farben der Pomerania, gebundene Fortsetzung des Tagebuches, die bis zum Dezember 1820 reichte, ist nur verloren gegangen.[4]) Bis zu einem gewissen Grade Ersatz dafür bieten die „Gesetze für die Pommersche Verbindung zu Greifswald" mit der Konstitution der Pomerania vom 21. November 1811,[5]) die uns über deren sonst dunkle Geschichte manchen Aufschluß gibt. Sie teilte sich Ende Februar oder Anfang März 1813 in die Pommersche Verbindung oder Pomerania, die Preußisch-Pommern und Mecklenburger, und die Schwedisch-Pommersche oder Sueco-Pomerania, die Neuvorpommern und Rügianer umfaßte, wenn auch eine grundsätzliche Scheidung der Schwedisch-Pommern von den Preußisch-Pommern nicht durchgeführt wurde. Die Spaltung dauerte bis zum Winter 1815/16. Am 1. Oktober 1815 hatte König Karl XIII. die Einwohner Schwedisch-Pommerns von ihren Pflichten gegen die Krone Schweden entbunden. Das verfehlte natürlich nicht seine Wirkung auf die Studentenschaft. Es gab kein Schwedisch-Pommern mehr, also hatte auch die Sueco-Pomerania ihre Existenzberechtigung verloren. Zu Beginn des Wintersemesters 1815/16 vollzog sich die Verschmelzung der Sueco-Pomerania mit der Pomerania.[6]) Schon im März 1816 aber suspendierte sich die Verbindung, als gegen sie wegen Züchtigung eines Mitgliedes einer in der Greifswalder Studentenschaft existierenden, von den Pommern mit dem wenig poetischen Namen „Schifferbande" belegten Gegenpartei eine Untersuchung der akademischen Behörde eingeleitet wurde, die mit der Verurteilung der Pommern teils zur Relegation, teils zu zweijährigem Consilium abeundi, teils zu Karzer und Ausschluß vom Konvikte endete.[7]) Schon im

---

[1]) Die folgende Darstellung beruht meist auf Barkows Nachrichten, die ergänzt werden durch zwei Aktenstücke des Universitäts-Archivs zu Greifswald: Z VIII Nr. 9 und 11. Die Angabe B. Grohés (Chronik des Corps Pomerania 1897, S. 23 f.), daß über die Untersuchung von 1821 im Universitäts-Archive keine Akten vorhanden seien, ist also irrig.

[2]) Fabricius, a. a. O., S. 264 bezweifelt die Existenz einer Berliner Pomerania in so früher Zeit, sie wird aber hierdurch erwiesen.

[3]) a. a. O., S. 269.

[4]) Sie war schon im Juli 1821 nicht mehr aufzufinden. Wir haben von ihrem Vorhandensein nur Kunde aus dem Protokolle des Rektors Kanngießer über die Beschlagnahme der Papiere der Pomerania.

[5]) Barkow, a. a. O., S. 16.

[6]) a. a. O., S. 28 f.

[7]) a. a. O., S. 34 f.

Sommer 1816 erfolgte aber die Rekonstitution, bald jedoch auch eine neue Spaltung. Am 22. August 1816 gründeten mehrere aus der Pomerania ausgetretene Mitglieder neben dieser eine Nova-Pomerania oder Neo-Pomerania[1]), auch Rugia genannt. Über die weiteren Schicksale beider wissen wir nicht viel. Anscheinend sind sie beide nach einigen Jahren eingegangen. Dazu würde auch die Aussage des bis Ostern 1818, wo er nach Jena ging, der Pomerania angehörenden stud. Seifert vom Dezember 1819 stimmen, er sei überzeugt, „daß diese Gesellschaft gänzlich zu Ende gegangen und sie hier nicht weiter existiert, denn, was man jetzt mit diesen Nahmen benennet, ist etwas ganz anderes." Ebenso erklärt ein anderes früheres Mitglied der Pomerania, stud. Orloff,[2]) daß diese sowohl wie die Neo-Pomerania aufgelöst seien.

Am 26. März 1819 war die Rekonstituierung der Pomerania erfolgt,[3]) die aber auch nur von kurzem Bestande war, da sie sich schon im Dezember 1820 wieder auflöste.[4]) Zur Beschleunigung der Auflösung trug unstreitig der in Anregung gebrachte und anfangs beifällig aufgenommene Plan bei, alle in Greifswald Studierenden zu einer Gesellschaft zu verknüpfen und ihr unter Leitung von gewählten Vorstehern Zusammenhang und eine angemessene Einrichtung zu geben. Nach Auflösung der Pomerania wurde der Plan sogleich ausgeführt. Sämtliche Studierende bildeten seitdem unter dem Namen der Allgemeinheit[5]) nur eine Verbindung, eine Art allgemeiner Burschenschaft, wie wir sie in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts in Rostock fanden und im zweiten Jahrzehnte des

---

[1]) a. a. O., S. 38.

[2]) Orloff sowohl wie Seifert sind bei Barkow als Mitglieder der Pomerania nicht erwähnt, doch ist ihre Zugehörigkeit durch die eigene Aussage bezeugt.

[3]) Barkow, a. a. O., S. 41.

[4]) Unmöglich kann also Fabricius' Angabe (a. a. O., S. 378) richtig sein, daß die Pommern am 16. November 1820 nach vorübergehender Suspension rekonstituiert zu sein schienen. Das Datum stand auf einem Blatte mit dem Wappen einer Pomerania, das sich früher in den Akten des Universitäts-Archivs: Z VIII Nr. 20a, Bl. 33 befand, jetzt aber daraus entfernt ist. Es war nach Aussage des stud. med Wangerin-Pomeraniae das Wappen der Hallenser Pomerania, die in der Tat am 16. November 1820 rekonstituiert wurde.

[5]) 1819 war eine solche Allgemeinheit in Bonn ins Leben getreten. Einige Jahre später finden wir sie auch in Erlangen und Marburg. Vergl. R. Fick, a. a. O., S. 325, 413 und 437. Auch in Rostock bestand mindestens seit 1825/26 eine Allgemeinheit, die sich im Sommer 1828 in die Arminia, die sich als Fortsetzung der alten Allgemeinheit betrachtete, und die Konstantia spaltete, die von den Wilden auch als Germania, Teutonia, später als Vandalia bezeichnet wurde. Die Allgemeinheit, bestand noch bis in die 30er Jahre, wo ihr auch Fritz Reuter angehörte, ja noch 1849 mußte jeder Student bei der Immatrikulation sich verpflichten, sich von jeder studentischen Verbindung und besonders von der Allgemeinheit fernhalten zu wollen. Vergl. Archiv für Kulturgeschichte III, S. 345 ff.

19. in Kiel und Königsberg sehen,[1]) der auch die früheren Mitglieder der Pomerania beitraten. Die Vorsteher mieteten bei dem Bürger und Kuchenbäcker Kampfhenkel (an der Ecke der Fisch- und Langen Straße) ein angemessenes Lokal, wo man regelmäßig zusammenkam und für billiges Geld Speise und Trank erhielt. Wenn gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen waren, wurden Konvente abgehalten, auf denen die Vorsteher Vorschläge machten, über die durch Mehrheitsbeschluß entschieden wurde.

Bald aber entstanden Mißhelligkeiten. Manche wollten sich den Mehrheitsbeschlüssen nicht fügen, hielten den Einfluß der Vorsteher für zu mächtig und trennten sich wieder von der Allgemeinheit, der vorgeworfen wurde, daß sie jeden neuankommenden Studenten nötigte, zu ihr überzutreten, und nicht dulden wollte, daß er sich nicht zu ihr hielt.

Ostern 1821 war nun eine Anzahl, besonders Berliner Studenten nach Greifswald gekommen, die sich zum Teil mit den Mißvergnügten vereinigten und am 30. Mai, förmlich aber erst am 14. Juni 1821 die ein halbes Jahr zuvor aufgelöste Pomerania rekonstituierten, die sofort mit den Berliner Landsmannschaften Thuringia, Lusatia, Pomerania und Marchia in Kartell trat. Es wurde das sehr geheim betrieben, so daß weder von dem Zwiespalt noch von der beabsichtigten Erneuerung der Pomerania etwas ruchbar wurde. Noch im Mai konnte der Rektor dem Königlichen Bevollmächtigten an der Berliner Universität Ober-Regierungsrat Schulz dessen Anfrage, ob in Greifswald Spuren einer Arminia oder einer anderen Verbindung vorhanden seien, verneinen.

Nachdem am 15. Mai der Rektor Kanngießer sein Amt angetreten hatte, bemerkte er Studenten, die teils schwarz-rote, teils blau-weiße Bänder im Knopfloche trugen. Erkundigungen führten zunächst zu keinem positiven Ergebnisse, man gab die ausweichende Antwort, es seien Freundschaftsbänder. Schließlich gelang es dem Rektor aber doch, den stud. jur. Hedemann, der das schwarz-rote Band trug, zu einem Geständnisse zu bewegen. Er sagte aus, das Band sei das Abzeichen der Arminia, der er in Berlin angehört habe. Über deren Zwecke und Grundsätze ließ er sich dahin aus, „sie stehe im Gegensatze der Landsmannschaften, welche verdorben wären, nur für den Genuß, Sinnesvergnügen und Wollust lebten und sich den Studien höchstens zum Broterwerb widmeten, dahingegen die Anhänger der Arminia sich gegen Ausschweifungen zu bewahren, reinen wissenschaftlichen Geist, Sinn und Gemüt für alles Edle und Gute zu entwickeln und den Zweck des akademischen Lebens mit Ernst und Eifer wirklich zu erreichen strebten."

Der Rektor bewog Hedemann und seine Freunde zur Ablegung des Bandes, ebenso auch die Träger blau-weißer Bänder. Alle versicherten, daß

[1]) Fabricius, a. a. O., S. 322 und 324.

weder eine Arminia noch eine Landsmannschaft in Greifswald existiere, sondern daß einige die Bänder aus Berlin mitgebracht, andere sie aus Nachahmung angelegt hätten. Damit schien die Sache zunächst erledigt.

Bald aber brachte der Rektor in Erfahrung, daß noch immer Bänder hier und da sichtbar würden, und unter den Studierenden zwei Parteien existierten, die im Gegensatze zu einander ständen und in Feindschaft lebten, ohne daß er Näheres über die Ursache des Zwiespaltes ergründen oder über die Führer der beiden Parteien Aufschluß erhalten konnte.

Inzwischen hatte sich die Pomerania mit dem stud. Dreßler als Senior aufgetan, deren Konstituierung am 16. Juni in einem Konvente der Allgemeinheit dieser angezeigt wurde. Die Folge war eine erbitterte Fehde und Verrufserklärung gegen die Mitglieder der Pomerania. Ich kann über diese Streitigkeiten hinweggehen, da sie von anderer Seite eine eingehendere Darstellung erfahren.[1]) Es wurde seitens der akademischen Behörde eine Untersuchung eingeleitet, in der bei den Mitgliedern der Pomerania deren Gesetzbuch und das oben erwähnte Tagebuch, bei dem stud. Billroth von der Allgemeinheit deren Satzungen beschlagnahmt wurden.

Die Mitglieder der Pomerania wurden vom akademischen Gerichte teils mit Relegation, teils mit dem Consilium abeundi bestraft, worauf sie nach der Publikation der Urteile die Pomerania auflösten. So konnte am 19. August der Rektor berichten: „Hiermit ist, wie ich hoffen muß, die Geschichte und das Daseyn des unter dem Namen Pommerania bekannt gewordenen Bundes geendet, der in allem Betracht einen höchst unverträglichen Charakter hatte und bei längerem Bestehen die Universität unterjocht haben würde."

Die Untersuchung gegen die Allgemeinheit dauerte etwas länger. Wie sie geendet, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Doch erfolgte nach Aufzeichnungen des Rektors in der Universitäts-Matrikel[2]) ihre förmliche Auflösung auch gegen Ende des Sommersemesters 1821.

Ob diese Allgemeinheit, abgesehen davon, daß ihre Mitglieder zum Teil auf anderen Universitäten Burschenschafter gewesen waren, Beziehungen zur Deutschen Burschenschaft hatte und ob sie politische Tendenzen verfolgte, ist nicht bekannt. Soweit wir sehen, sollte sie lediglich eine Vertreterin rein studentischer Interessen sein und in gemeinschaftlichen studentischen Angelegenheiten, z. B. bei Feierlichkeiten, Aufzügen oder bei Ehrenhändeln, Ordnung halten.

---

[1]) E. Lange, Der Konflikt zwischen Allgemeinheit und der Landsmannschaft Pomerania in Greifswald im Sommerhalbjahre 1821 (unten S. 89 ff.).

[2]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Bibliothekars Dr. E. Lange zu Greifswald.



Inzwischen war von dem radikalen Burschenschafter Karl Follen 1821 der sog. Jünglingsbund mit allerdings sehr revolutionären Tendenzen gegründet worden,[1]) der in den Jahren 1823/24 Anlaß zu einer wahren Hetzjagd auf die Mitglieder des Bundes, der Burschenschaft und der Verbindungen überhaupt in sämtlichen deutschen Staaten führte. Besonders scharf ging man in Preußen vor, dessen Strafurteile sich durch große Härte auszeichneten.

Infolgedessen finden wir auch in Greifswald in den nächsten Jahren keine Spur studentischer Verbindungen, die, falls überhaupt nach den Ereignissen des Sommers 1821 neue entstanden waren, sich aus Furcht vor dem Schicksale der zu Köpenick Verurteilten jedenfalls bald wieder aufgelöst hatten. Es bestand dort nur eine zweite Auflage der Allgemeinheit,[2]) ohne alle Form, nur mit einem Komment, der nichts weiter enthielt als Vorschriften über studentische Angelegenheiten, d. h. über Duelle, über Studentenehre, Verruf u. a. Bald aber entstanden in dieser Allgemeinheit Streitigkeiten, indem einige Mitglieder durch Raufereien und Trinken, sowie überhaupt durch ein rauhbeiniges Betragen sich Geltung zu verschaffen suchten, während andere, besonders Mitglieder früherer burschenschaftlicher Verbindungen, nur ein sittliches, wissenschaftliches Leben unter den Studenten aufrecht erhalten wollten. So bildeten sich wieder zwei Parteien, die eine das Prinzip der früheren Landsmannschaften, die andere das der Burschenschaften repräsentierend. Jede Partei sonderte sich immer schroffer von der anderen ab, bis sie endlich als förmliche Verbindungen sich konstituierten.[3]) Zuerst taten Anfang 1827 die Anhänger des landsmannschaftlichen Prinzips die frühere Landsmannschaft Pomerania als Corps wieder auf, was naturgemäß auch einen engeren Zusammenschluß der Anhänger der burschenschaftlichen Richtung, die spottweise die „Schotten" genannt wurden, zur Folge hatte. Ein zwischen beiden Parteien gelegentlich eines Duells zwischen einem Pommern und einem Schotten entstandener Zwiespalt wurde durch eine Kommission beigelegt, welche die gegenseitige Anerkennung bewirken und den Komment revidieren und erneuern sollte. Von diesem Zeitpunkte ab mußte auch die burschenschaftliche Partei als förmlich konstituierte Verbindung gelten, denn sie war von der Pomerania als solche anerkannt, hatte ein

[1]) Einer der eifrigsten Förderer des Jünglingsbundes war der ehemalige Greifswalder Pommer A. von Spreewitz.

[2]) Die nachfolgende Darstellung beruht auf dem geschichtlichen Resumé in dem Straferkenntnisse des Königl. Kammergerichts zu Berlin gegen 43 Mitglieder der geheimen Studentenverbindung auf der Universität Greifswald vom 5. Dezember 1835, abgedruckt im Literatur- und Intelligenzblatt für Neu-Vorpommern und Rügen (Beilage zur Sundine) 1836, S. 213 ff.

[3]) Ähnlich wie wenig später in Rostock die dortige Allgemeinheit sich in die Arminen und Konstantisten spaltete. Vergl. Archiv für Kulturgeschichte III, S. 345 ff.

Gesetz, nämlich den erwähnten Komment, und trug die Burschenschaftsfarben schwarz-rot-gold. Sie organisierte sich im Winter 1827/28 fester, indem sie drei Vorsteher: Sprecher, Fechtwart und Kassierer erwählte. Im Herbste 1828 erfolgte auf Grund einer bei dem Universitätsgerichte angebrachten Anzeige einiger wegen ihres rohen Lebens ausgeschlossenen Mitglieder eine Untersuchung, die mehreren Mitgliedern teils das Consilium abeundi, teils wenigstens dessen Unterschrift eintrug. Die Folge war ein noch engerer Zusammenschluß der Mitglieder, die, um sich näher kennen zu lernen, jenes für die Burschenschaften charakteristische Institut der sogenannten Kränzchen errichteten, in denen über wissenschaftliche, philosophische und geschichtliche, namentlich politische Dinge gesprochen wurde. Zugleich aber wurde den Mitgliedern die Geheimhaltung der Verbindung zur strengsten Pflicht gemacht.

Da bei der Untersuchung das bisherige Gesetzbuch der Burschenschaft beschlagnahmt worden war, so wurde durch eine Kommission von vier Mitgliedern eine Konstitution ausgearbeitet, die Pfingsten 1829 in Kraft trat und die Verbindung in sich selbst mehr festigte, als deren Tendenz die sittlich-wissenschaftliche Ausbildung zur Befähigung für den künftigen Staatsdienst festgesetzt wurde, über die man sich in den Kränzchen näher verständigte. Auf die innere Organisation der Greifswalder Burschenschaft, die der gemäßigteren, arminischen Richtung angehörte, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ostern 1830 trat eine neue Konstitution als Gesetz der Burschenschaft in Kraft, die durch die im Sommer 1829 erfolgte Einführung des Renoncen-Instituts erforderlich geworden war.

Die Absicht, sich der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft anzuschließen, die wenige Jahre zuvor von neuem konstituiert worden war, führte zu Verhandlungen in Halle, die aber — aus welchen Gründen, liegt im Dunkeln — nicht zum Ziele führten. Ebensowenig kam ein zwischen den Burschenschaften von Greifswald, Rostock und Kiel geplantes Kartell zustande.

Im Sommer 1832 hatte ein Mitglied der Burschenschaft, das wegen geringfügiger Zwistigkeiten aus dieser ausgetreten war, mit mehreren Kommilitonen eine Verbindung Germania begründet. Als deren Zweck wurde nur ein geselliges heiteres Studentenleben angegeben, doch hat sie offenbar auch burschenschaftliche Tendenzen gehabt, da sie, was freilich von ihrem Begründer bestritten wurde, Anschluß an die Allgemeine Deutsche Burschenschaft gesucht haben soll. Jedenfalls führte aber das Gerücht von dem Ansuchen der Germania zu dem Beschlusse der Greifswalder Burschenschaft, nunmehr ihrerseits um Aufnahme in den Verband nachzusuchen. Das machte wieder die Ausarbeitung einer neuen Konstitution notwendig, auf die am 1. März 1833 die Mitglieder des engeren Vereins — die Renoncen erfuhren die Tendenz der Burschenschaft nicht — durch Handschlag und Ehrenwort verpflichtet wurden. Bald darauf aber begannen die gericht-

lichen Untersuchungen gegen die Verbindungen in Greifswald, die im Dezember 1833 zur Auflösung der Burschenschaft führten. „Die Geschichte dieser Burschenschaft liefert", heißt es in dem Erkenntnisse des Kammergerichts,[1] „wieder einen schlagenden Beweis, wie gefährlich solche geheime Studenten-Verbindungen werden können. Aus einer ganz formlosen burschenschaftlichen Partei entstand zuerst eine Verbindung, die das politische Prinzip, das allen Burschenschaften mehr oder weniger zum Grunde lag, noch unbestimmt und unentwickelt in sich enthielt; dieses entwickelte sich aber in dem weiteren Verlaufe der Zeit immer mehr, bis endlich die Verbindung geradezu eine revolutionaire wurde. Daß dieselbe noch zu keiner äußern That geschritten, hat seinen Grund wohl nur darin, daß bald nach ihrem Entstehen die Untersuchungen ihren Anfang nahmen, in Folge deren die Verbindung sich Ende 1833 auflöste."

Natürlich standen die Mitglieder der Burschenschaft auch weiterhin in engerem Verkehr, was im Sommer 1834 zu dem Gerüchte von ihrer Rekonstitution und zu einer neuen Untersuchung führte, die jedoch ein positives Ergebnis nicht hatte. Jedenfalls aber hören wir nach dem Urteile vom 5. Dezember 1835 von einer Burschenschaft in Greifswald vor der Hand nichts mehr. Erst nach dem Universitätsjubiläum von 1856 erfolgte die Gründung der Rugia, aus der sich einige Jahre später die Germania abzweigte, die beide noch heute bestehen.[2])

Die zu Anfang des Jahres 1827 konstituierte Pomerania muß bald wieder eingegangen sein, da sie am 12. Juni 1829 abermals rekonstituiert wurde, welcher Tag auch bis zum Sommer 1896 als Stiftungstag des Corps Pomerania geführt worden ist. Gleichzeitig mit der Untersuchung gegen die Burschenschaft begann auch die gegen die Pomerania, die sich am 8. Februar 1834 auflöste, weil sie nach Konsiliierung mehrerer Mitglieder nur noch zwei Corpsburschen zählte, die sie nicht aufrecht erhalten konnten. Neben der Pomerania gründeten drei aus dieser ausgetretene Mitglieder Ende Juni 1832 das Corps Borussia mit den Farben schwarz-rosa-weiß, die von den Corpsburschen im Bande, von den Renoncen nur an der Mütze getragen wurden. Eines langen Bestehens hat die Borussia sich jedoch nicht erfreut, da sie sich auch im Februar 1834 auflöste; ihre Akten wurden verbrannt.[3]) Außerdem soll nach Fabricius in der Zeit 1832—34 eine Marchia existiert haben, die aber nur in dem Mitgliederverzeichnisse des Corps Pomerania erwähnt wird, wo stud. med. Kohlstock (Nr. 27) und stud. theol. Otto

---

[1]) a. a. O., S. 233.

[2]) R. Fick, a. a. O., S. 299. — Ob und wann eine dort erwähnte Burschenschaft Allemannia existiert hat, habe ich nicht ermitteln können.

[3]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin: Rep. 77. XIX, Landsmannschaftl. Verbindungen Nr. 4 Bl. 11 ff. — Fabricius, a. a. O., S. 378, kennt sie nicht.

(Nr. 40) als frühere Greifswalder Märker bezeichnet werden.[1]) Einen aktenmäßigen Beleg für die Existenz der Marchia habe ich jedoch nirgends finden können. Auch in den Untersuchungsakten werden nur Pomerania und Borussia erwähnt. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, daß eine Marchia wirklich bestanden hat, und die Angaben werden wohl auf einem Irrtume beruhen.[2])

Im Sommer 1834 soll die Pomerania, zunächst unter dem Namen Allgemeinheit, dann aber unter ihrem alten Namen mit den Farben blau-silber für die Corpsburschen und blau-weiß für die Renoncen rekonstituiert worden sein. Doch wurde das in der neuen Untersuchung gegen die Pomerania im Winter 1834/35 von deren angeblichen Mitgliedern bestritten, und nur das Bestehen einer harmlosen Fechtgesellschaft zugegeben.[3]) Nach dem am 25. April 1835 gefällten Urteile der akademischen Behörde ist es aber außer allem Zweifel, daß sie im Winter 1834/35 wirklich wieder bestanden hat.[4]) Anfang August 1846 wurde sie nochmals suspendiert,[5]) nachdem sie bereits im Dezember 1845 infolge eines Konflikts mit den anderen Greifswalder Corps aus dem S. C. ausgeschieden war, aber schon spätestens Anfang 1847 erneuert. Seitdem hat sie eine Unterbrechung nicht mehr erfahren. Ihr haben sich seit dem Ende der 30er Jahre noch die Corps Silesia, Guestphalia, Borussia, Saxonia und in neuerer Zeit Baltia zugesellt, die aber bis auf die Borussia und Guestphalia längst wieder eingegangen sind.

Auf die übrigen studentischen Verbindungen und Vereinigungen in Greifswald einzugehen, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Sie sind fast durchweg erst in den letzten 40 Jahren gegründet.

Die Entwickelung des Verbindungswesens in Greifswald, das infolge der fast 170jährigen Zugehörigkeit zu Schweden in der äußeren Form sich bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts wesentlich anders gestaltete, wie an den übrigen deutschen Universitäten, war bisher so gut wie unbekannt. Sie bildet aber einen nicht unwichtigen Abschnitt in der Geschichte der Universität und ist kulturgeschichtlich nicht ohne Interesse. Eine Darstellung dieses Werdeganges hat deshalb ihre Berechtigung und sei unserer Hochschule zur Feier ihres 450jährigen Bestehens dargebracht von Einem, der zu den Schülern der alma mater Gryphica gehört zu haben allerdings nicht die Ehre hat.

---

[1]) Chronik des Corps Pomerania 1897, S. 34.

[2]) Jedenfalls kann sie nicht 1832—34 bestanden haben, da der stud. med. Kohlstock bereits im W.-S. 1831/32 der Pomerania angehörte und Ostern 1832 nach Berlin ging. Univ.-Archiv: Z VIII, Nr. 19, Bl. 4 v.

[3]) Univ.-Archiv: Z VIII, Nr. 20a.

[4]) Die Akten über eine neue Untersuchung gegen die Pomerania im Jahre 1836 (Univ.-Archiv: Z VIII, Nr. 29–31) sind bedauerlicher Weise nicht mehr vorhanden.

[5]) Ebenda Nr. 12.

Anlagen.

I.

Rector et senatus academiae Gryphiswaldensis.

Mandatis principalibus praecipitur magistratibus, ne patiantur esse collegia vel sodalitia, sed, si quis illicitum conventiculum usurpaverit, poena afficiant, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse judicati sunt. Ponderosa ratione, ne sub praetextu talium congressuum, secretae machinationes, conspirationes, rebelliones, seditiones aliaeque funestae factiones compagi reip(ublicae) intententur, quae, nisi sollicita ratione amoveantur, repentinum exitium opinione citius afferre possunt. Utinam haec secum cogitarent, qui ita rebus novis student, ut veterum obliviscantur, feliciores reip(ublicae) vultus ubique apparerent. Sed quae publicae hodie est orbis insania, in turbido piscari et magistratuum authoritatem vilipendere, immodica est ambitio. Nolle regi, sed regere, nolle parere, sed imperare, superiorum jussa contemnere vel ea in sinistrum sensum interpretari voluptas censetur juvenili aetati conveniens. Mox enim ut semel vel bis impune coivere, sumunt sibi cristas, et, ne quid inaffectatum relinquant, protrudunt partum, cujus pater populus est, et quem nemo, si serio rogatur, suum agnoscere satagit. Experti id nos sumus ante aliquot dies, quid in fabricanda nova republica vel societate quadam (dubii enim sumus, quod huic monstro nomen est) nostri studiosi attentarunt. Illi, qui vix pedem in agrum politicum contulerunt, jam id animo conceperunt phantasma, ut nihil minus quam Sabini somnient, quod eorum cerebro male cocto conveniens stolide dijudicant. Et ut scirent illi, qui adhuc immunes sunt illius contagionis, placuit nobis, horribile illud secretum et mysterium iniquitatis, quantum ad aures nostras pervenit, propalare hoc fine, ut architecti moderatius de se sentire discant, reliqui a similibus facinoribus abstineant. Res, ut nobis narrata et confessione directorum illius societatis approbata, ita gesta est. Quia adventante aestate parum agebant studiosi, ne plane otio torperent, ut assolet, voluerunt male agere. Occeperunt igitur, academicum magistratum primo prae se contemnere et, quam exigua in oculis suis ipsius imago esset, monstrarunt eo ipso, quo sibi novum in mentis eclypsi effigiarunt. Convenientes in unum maxima pars et secum deliberantes, quomodo concordia inter studiosos solida basi confieri posset, oportunum remedium excogitarunt, si sibi proprium magistratum effingerent, cui rationes rerum gestarum redderent, et, ne quis ambitione sua frustraretur possetque, si forsan male haberetur, quando vicissitudo ipsum ad se deferret, simili techna nequitiam compensare, voluerunt ambulatorium esse. Exemplo sumto a Romanis, qui, quamdiu in magistratu quis erat, illum noluerunt in jus vocari, ne tamen gratis aliquid perpetraret,

modum potestati fecerunt et finem. Ita hi nudius-tertius nati politici magnae illius urbis imaginem in suis alveariis adumbrare voluerunt. Formam autem huic reip(ublicae) infelices homines assignare omni potestate nequierunt, nisi, quod asylum est ignorantium, sub mixta bene comprehendatur. Continetur enim in hoc coetu varia hominum colluvies, quae ex trivio rapta, quae genere splendet, quae doctrina et inertia venditare potest, nisi quod horum major numerus sit etiam inter eos, qui alios sua authoritate cogere volunt, ut se scientes opinentur. Promiscua plebs et instabile vulgus magnam partem faciunt, et inveniuntur in eo cum reliquis studiosi neophyti, quibus, dum illi se potiores aestimant, non potuerunt intelligere, quod in communionem potestatis assumpserint. Hic populus habet jura majestatis, condendi leges, ordinandi magistratus et, quod eximium, arbitrium belli et pacis. Leges condunt in communi, sed ita, ut prae se ferunt, repetant ex aliarum academiarum ultima fece, ipsi vacui mentis: legibus latis unumquemque obtemperare fas est; si secus faxit, divis, id est fiscalibus, sacer esto. Et ne qua cederent Rom(anae) reip(ublicae), leges 12 tabul(arum) composuerunt, finem omnis aequi et modestiae, quam rectori magnifico debent. Inter eas praecipue hae sunt. Par neophytorum quotidie dominos directores seu fiscales scilicet accedito. Apud ipsorum fores continuatis officiis inservito. Advenientium nomen directoribus seu fiscalibus profitetor! Horum mandata feliciter ad finem deducito! Ipsis de novi magistratus auspicio gratulator! Delicta quoque deferto! Magistratus singulis mensibus finitor! Quilibet advenientium honorarium pro conditione dato! Nemo ante novisemestre studiosi privilegia ambito! Subsellia in templis per annum existens occupato! A gladio et armis intra annum temperato! Plumas demum post annum et mensem sumito! Harum legum custodes constituti magistratus duo, consules seu fiscales dicti, vel quia in medium consulerent vel quia ex cophinis et fiscis oracula redderent. His concessa plenitudo potestatis, ut haberent jus convocandi, fisci, delicta notandi, ea deferendi, mulctas imponendi, eas conservandi, in academiae commodaque erogandi, omnia denique nomine omnium disponendi. Quis hos non intellexisse majestatis jura? quis jurisdictionem, merum mixtumque imperium ignorasse dicet? Certe vota apud pulvinaria deorum pro ipsorum salute facienda, patriaeque de his pullis gratulandum est. Sed hoc vitium reipublicae est, quod, sicut ancillis non patebant Matutae limina, nisi uni, quam matronae colaphis urgebant, ita pauperes non aliter recepit, quam ut pro pretio, quo jus civitatis emere debebant, ad publica ludibria destinarentur. Et hinc ridicule hoc conceptum regimen nos conjecturare cogit in Utopia mori vel ideis Platonicis simile exemplar statuentium oculis obversasse. Ideo quidam ipsorum societatem potius nominare voluerunt.

Sed quod id nomen respuat dispar conditio, quorundam ambitio, legum ordinatio et alia aegri ingenii vulnera, tempus reliquerunt ambiguis super nomen infantis (conciliabuli) consultationibus. Ignoscite nobis, o depravati orbis incolae, si justis querelis ira nostra in vos detonet. Aspicite fata academiarum in Germania, cogitate vobiscum sincere, peccata illa clamantia, quibus quotidie vos imbuitis, illa accelerasse. Etenim si mica apud vos pietatis et reverentiae fuisset, non debuissetis id improbum propositum nos celare et dissimulata in aliorum marsupia conjuratione Amyclas perdere. Verum fucis parandus cibus erat, quem ignavi consumerent. Apes in ipsis parentum operibus natae gaudent parto per laborem melle vesci. De nemine male ominamur, sed, si quis imposterum talia perpetraverit, eum scitote nos similem habituros Catilinae, cujus hoc legite apud Salust(ium) in conjur(atione) elogium: ‚Homo ingenio malo pravoque, cui ab adolescentia bella intestina, caedes, rapinae grata fuere ibique juventutem exercuit. Animus audax, varius, alieni appetens, sui profusus, ardens cupiditatibus, satis loquentiae, sapientiae parum‘. Mutate ergo mentem in melius et spem honestioris frugis nobis ostendite. Si nihil habetis, quod agatis, accedite praeceptores vestros, illi norunt veternum excutere, aetatem vestram crebris laboribus publicoque tandem proficuis lassare. Si vobis animus est aliorum miserias sublevare, alia media prostant; si secundum leges vivere vultis, agite dum illa juris praecepta. Honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere, aspicite et vestros mores exinde confirmate. Nos, quibus academiae salus concredita est, vestra deliria ridemus et hunc manipulum, quo nomine etiam indigitetis, authoritate, qua pollemus, dissociamus, tollimus et reprobamus. Prohibemus et quidem sub poena infamis relegationis, ne imposterum quis tam audax inveniatur, qui huic edicto contravenire praesumat. Si reperietur, sentiet nobis poenas contumaciae non deesse. Interim speramus de pluribus salubriora, reliqua carcinomata et vomicas justis suo merito poenis reservamus vel eos ex academia nostra facessere jubemus. Public(atum) sub sigill(o) academ(ico) 3. Non. Julii anno 1641.

L. S.

Siehe Erman und Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten II, S. 339, Nr. 6342.

II.

Rector et senatus academiae Gryphiswaldensis.

Quanta olim felicitate barbariem, quae bonas literas in papatu ante reformationem fere omnes occupaverat, expugnarunt strenui politioris literaturae antistites, tanta et multo quidem majori infelicitate

barbaries morum per extremum diaboli foetum, quem pennalismum vocant, in academias Lutheranas, proh dolor! dimidio circiter abhinc seculo est invecta. Cujus monstrosae subolis prima velut incunabula, adolescentiam, juventutem, senectam, effecta denique patre suo digna latius memorari possent, nisi hoc ante nos alii egregie praestitissent et hanc Satanae larvam vivis suis coloribus depictam orbi Christiano dudum stitissent. Et sane magnus hic excurrendi campus etiam nobis longe lateque pateret, si dolori froena laxare et in memoriam redire priorum temporum juvaret, quibus immodica et fere insuperabili tum licentia, tum insolentia hoc malum in visceribus nostris bacchari et summa fere imis permutare attentavit. Sed quoniam fatalem suam periodum haec Satanae synagoga[1]) singulari Dei providentia et prima Sacr. Reg. Maj. Sueciae per legatos suos in proximis comitiis Ratisbonensibus procuratione aliorumque principum Germaniae laudatissimorum unanimi consensu et nunquam satis laudanda pietate, quin et academiarum Lutheranarum clarissimi nominis ac famae conspiratione non ita pridem attigit, malumus potius illi tacite nunc exequias ire, quam carmine parentali et elogio ultimo parum jucundo parumque forsan honorifico taedium multis, bonis vero omnibus justissimam bilem movere. Intelligitis procul dubio ex his, cives academiae, quotquot sub receptionem vestri solenni vos nobis sacramento obstrinxistis, id, quod omnes fecisse auguramur, quae animo nostro sedeat sententia super illo nationali collegio, quod societatis Germanorum studiosorum titulo indigetatis, in quo pervulgato aliorum vestri ordinis in aliis academiis exemplo juvenes novellos recens adventantes eosque liberalium artium aeque ac vos studiosos minime liberaliter hactenus excepistis, sed per integrum fere annum et portentoso nomine pennalium insigniistis et varii generis angariis oppressos commercio et sodalitio vestro ante exactum hunc vexatissimae sortis annum contra omnes aequitatis, pietatis et humanitatis leges indignos reputastis. Nimirum quo laudatae paulo ante universitates et in his Lipsiensis, Wittenbergensis, Jenensis, Giessensis, Helmstadiensis[2]) et nuper etiam vicina Rostochiensis[3]), cujus haec nostra velut colonia quaedam est, praeivere, hoc meritissimo jure sequimur tramite et via. Et quoniam idem nomine Sacr. Reg. Maj. Sueciae, domini nostri clementissimi, celsissimo domino gubernatori patriae nostrae et hujus academiae cancellario magnificentissimo non placere solum intelligimus, sed et eidem voluntatem suam severo, quod simul affixum videtis, interdicto explicare libuit, proinde ut per omnia

[1]) synanoga. Druck.

[2]) In Gießen 1660, in Leipzig, Wittenberg, Jena und Helmstädt 1661. Vergl. Chr. Schöttgen, Historie des Pennalwesens (1747) S. 81, 111, 112, 114, 117.

[3]) Edikt vom 7. März 1662.

huic obtemperetis et cum praedicto collegio vestro nationali omnia hactenus usurpata in commilitones vestros novitios imperia et gestatas, quamvis sine populi[1]) suffragio, dictaturas, praeturas, quaesturas una cum odiosis nominibus fiscalium, pennalium, seniorum penitus ex hoc tempore dissolvatis, aboleatis, ejuretis, nemini e scholis vel gymnasiis vel undecunque huc primum accedenti status controversiam moveatis nec dicto vel facto molesti sitis, sed iisdem vobiscum, seposito omni status, loci aut nationum discrimine, privilegiis, vestitu, libertate, studiis, honore uti frui permittatis, serio ac paterne hortamur, imo pro ea, quae a serenissimis academiae patronis et olim et adhuc tributa est, authoritate jubemus et sub poenarum gravissimarum interminatione sancimus atque sic maledictum cacoëthes pennalisticum ex hac quoque academia in perpetuum ad extremos Garamantas, imo ad orcum usque, unde provenit, relegamus. Bonis equidem et frugi ingeniis, qualem indolem de plerisque nostris studiosis certo nobis pollicemur, tali severitate non est opus, quum ultro ad honesta propendeant Deoque et magistratui suo legitimo vel ob solam conscientiae rationem parendum optime sciant, qua mente vos, qui nostri estis, huic mandato jam praevenisse obsequio vestro, societati praedictae solenniter renunciando, lubenter cognovimus. Caeteri autem, qui, omni religione metuque divini numinis posthabito, edictum hoc nostrum violare debitamque ei detrectare obedientiam praesumserint, sciant, nos minime passuros decreti hujus, quod regio nomine et auspiciis emanavit, authoritatem ac reverentiam pedibus conculcari, sed contra contumaces debitis modis ac mediis eandem in posterum vindicaturos. Interim qui hucusque ex studiosis novellis abjecto vestitus genere quasi servitutem professi estis, hoc ipso severe et sub comminatione inevitabilis poenae arbitrariae praecipimus, ut in signum propulsati foedae servitutis jugi et restitutae quasi postliminio antiquae libertatis (qua tamen ad licentiosam adversus natu, doctrina, prudentia majores commilitones elationem ac immodestiam abuti minime fas erit) honestiori et, qui rei literariae addictae in academiis juventuti convenit, habitu circa proximam dominicam Quasimodogeniti[2]) ornati in publico appareatis, facto ipso testaturi, libertatem et decus vestri ordinis vobis serio curae cordique esse. P. P. Gryphiswaldiae, ipsis feriis paschalibus[3]), anno MDCLXII.

L. S.

Gryphiswaldiae,

Imprimebat Matthaeus Doischerus, academiae typographus.

---

[1]) propuli. Druck.

[2]) 6. April (alten Stils).

[3]) 30. März (alten Stils).

III.

S. l. g.

Placita societatis Germanicae in alma Gryphica.

Quartus nunc annus volvitur, clarissimi et pereximii domini commilitones, quo primum hostilium armorum strepitus et clangor patriae nostrae quietem interpellavit. Prima tormentorum fulmina et bombardarum ob loci distantiam tenue murmur quid aliud nunciabant, quam imbrem quassatis veluti nubibus cum impetu erupturum? Nec fides abfuit auspicio. Etenim quam paucis, proh dolor! interjectis diebus hoc dulce patriae solum hostis inundavit, non secus ac flumen hactenus certo limite coercitum ruptis repagulis absorbet terram. Varia hinc inde domuum, villarum, urbium incendia et flammarum e longinquo micantia volumina quid nobis minitabantur aliud, quam instans et mox sequuturum exitium? An ipso limine mortis haesisse nos omnes quis vestrum inficias ibit? Ast refraenavit furorem hostium Divina potestas et nostri Suecorumque clementissimi regis adversae hostiumque prosperae fortunae praefixit terminum. Ad hoc usque temporis momentum (quod tamen soli Deo ter optimo maximo acceptum ferimus) tormenta hostilia nostra non libarunt moenia nec flammam et ignem eructantes globi everterunt Gryphicas sedes. Nuperam in Rugia victoriam, quam patriae nostrae praesidium Deus celsissimo heroi domino, domino nostro Königsmarkio, obtulit strenae loco eoque magis gloriosam, quo minus pulvere et sanguine respersa fuit, testem habemus et gratiae nunc reducis certissimum pignus. Sic inter ipsos bellorum fluctus hanc nostram academiam, hoc literarum sacrarium et Pomeraniae maximum decus, texit Divina manus, sustinuit, firmavit. Veneranda dominorum professorum capita, solidas virtutum omnium et status nostri columnas, non subduxit alias ruiturae felicitati. Nostram quod attinet societatem, honoratissimi domini commilitones, modica sane jactura fuit eorum, quos belli metus studiumque visendi exteras terras hinc abstulit. Tantum abest, orba fuerit haec artium mater Gryphica nostra, ut potius novam subinde progeniem et propriam non minus quam exteram sobolem alat. Habeant licet dies suos non literae tantum, sed et mores et linguae definiantur suis temporibus et, quod amplius est, regna ipsa et civitates non effugiant mortalitatem, nostra tamen Gryphica (quantum injuria temporis patitur) floret. Nondum exaruit penitus ingeniorum fertilitas et surgunt quotidie virgulta, quae decidentium truncorum dignitatem sustineant. Quemadmodum vero in arboribus rami nascentes obsequuntur agricolae, cujus ductu vel in altum enituntur vel ad terram proni deflectunt, ita juvenum animi exemplo et institutis majorum velut manu fingi possunt certa et in sequuturam aetatem mansura imagine. Nihil flammam fidelius nutrit quam favillae frigida

moles nec Sirenes auribus melius imponunt, quam cum prima suavitate inexpertas demulcent. Sic adolescentiae cupiditates, quae velut suppresso aëre ardentius inter tam cruda praeceptorum imperia vixerunt, posteaquam ab illis claustris in libertatem altioris disciplinae successerunt, insolentius plerumque effervescunt et primis illecebris voluptatum, velut inauditis Sirenibus non satis fortiter repugnant. Hinc majorum contemtus et inter ipsos odia discordiaeque. Ubi vero honor exulat et concordia, ibi submoto velut obice vitia irruunt et pedem figunt. De ipsa militia, quam exercere dicuntur, qui in castris Musarum stipendia merentur, exemplum sumamus: Quam facile dilabitur exercitus tot saepe ex provinciarum et civitatum robore conglobatus, nisi mutua justitia animorumque concordia contineatur? Marcescit illico virtus et diffluunt vires, cum premitur honestas et silent leges. Nec tamen interea illa honestatis conspiratio quicquam contra principem ejusque vicarios machinatur, quin potius bellicae fortunae et voto ducis famulatur tamque praeclaris bigis, legis nimirum et spontaneae virtutis, summa felicitas maturatur. Ita et nos, domini commilitones, qui ex variis locorum culturis confluximus in nobile hoc literarum emporium, nullatenus feliciter Musarum votis operamur, sed multo magis parentes domi genium suum nostri amore non raro defraudantes vana spe lactamus, si humanitatis obliti ruperimus illud vinculum, quo animorum promtitudo combinatur. Neque hoc magistratui nostro debitum obsequium aut legum academicarum vigorem destruit, quin potius tale honestatis contubernium ipsi assurgit cum omni obedientiae et affectuum oblatione. Quis enim unquam dubitabit, quaeso, hanc demum esse felicem rempublicam, in qua subditi virtutem sponte sua rimantur et mutuo quasi concentu legum ac justitiae harmoniam absolvunt? Hac via tendimus ad asylum concordiae spesque nos pulcherrima fovet fore, ut tantum hic valeant boni mores, quantum alibi bonae leges. Medeamur itaque adversitatum casibus omnemque ansam praecidamus impiorum machinis, fatali astui et diffidentiae. Sit nobis una mens et unus in uno corpore spiritus, quem nutriat virtus, honestas et concordia!

Ad hanc vero ducent nos sequentia praecepta:

Cap. I.
De senioribus.

§ 1. Senioribus pro jure omnis societatis, tum etiam naturae instinctu honor et reverentia debetur ab illis, qui tam in hac, quam qui in aliis academiis sunt initiati.[1])

[1]) Hier folgt der durchstrichene Satz: Cavendum tamen, ne seniores hac sua autoritate abutantur.

§ 2. Jus convocandi totam societatem penes seniorem sit, non penes alium.

§ 3. Quod si tamen reliquo corpori cum ipsis senioribus controversia eaque non levis, sed ardua sit vel si judicium ferendum de eo, qui sanguinis nexu ipsi conjunctus est, liceat ei, quem longior aetas juniorum numero exemit, conventum indicere. Absque hac vero et simili urgentissima causa si quis illud tentaverit, totius societatis arbitrio temeritas ejus coërceatur.

§ 4. Seniores oportet esse duos, quorum alter (si habile aliquod subjectum adsit nec alia gravis causa impediat) extraneus esse debet, alter patricius, parique gaudeant autoritate ita tamen, ut alternis mensibus unus directorium habeat.

§ 5. Negotia causasque levioris momenti ipsi seniores decidere possunt, assumtis in consilium duobus, qui reliquos autoritate et prudentia antecellunt. Quodsi vero majoris ponderis res sit in eaque totius societatis interesse versetur, ab omnibus approbari debet, quod omnes tangit.

§ 6. In publicis conventibus ipse senior proponere debet, quicquid in consultationem venit, ipseque omnium primus votum suum exponet.

§ 7. Si quid in publicis conventibus statuerint seniores, ita ratum habeant reliqui, si[1]) ipsorum vota non adversentur legibus academiae aut publicae honestati aut commodis nostrae societatis.

§ 8. Licebit tamen modeste contravenire sententiae senioris, ne votorum restringatur libertas.

§ 9. Senior solus habebit matriculam in eaque studiosorum omnium nomina fideliter et curiose notabit.

§ 10. Profecto vero seniore, collegae vel socio matriculam dabit, ne itinere privato interrumpatur publica utilitas.

§ 11. Senior ipse probus et honestus sit caeterisque exemplo suo et moribus praefulgeat necesse est; caeteroquin ut indignus hoc munere removeri debet.

§ 12. Si seniorum aliquis decesserit vel locum mutaverit, intra bimestre spatium alius constituendus erit.

§ 13. Potestas autem constituendi resideat penes totum collegium, nominandi penes seniorem.

§ 14. Poterit tamen et nominatus, si displiceat ejus persona, rejici, aliusque a seniore nominandus est vel, quod optimum est, duos eosque honestissimos et prudentissimos societati nominabit eique liberam electionem concedet.

§ 15. Ne autem seniores cum proprio sortis, temporis studiorumque dispendio publice vigilasse videantur et beneficia sua ipsis

[1]) aus dummodo verbessert.

damnosa sint, pro tempore gestati muneris gratitudinem et benevolentiam suam societas oblato[1]) libro modici valoris testabitur.[2])

Cap. II.
De studiosis.

Cum isti, qui primitus academias salutant, soleant nonnunquam mucosos mores alere, quos etiam non clanculum, sed publice exercere conantur, quando quasi emancipati luxuriantur, debachantur et non nisi effusam vitiorum licentiam ostentant, soleant quoque eo interdum dementiae prolabi, ut nec senioribus assurgant nec ulli honorato signa modestiae et humanitatis exhibeant, igitur, si velint nobiscum degere et nostri sodalitii jura participare, severioribus repagulis coërceant et deponant effroenam licentiam.[3]) Honesta et gravis sit nostra familiaritas, non trivialis. Idcirco isti meliorum morum candidati haec diligentissime advertant:

§ 1. In ordinem nostrum qui vult recipi et jura societatis impetrare, alterutrum seniorum adire et desideria sua profiteri debet.

§ 2. Honeste quilibet famam et dignitatem nominis studiosi tueatur.

§ 3. Qui autem commessando vel plebeja conversatione et familiaritate maculaverit vel alio execrabili dedecore hunc ordinem conspurcaverit nec admonitus abstinuerit, exesto.

§ 4. Quilibet studiosorum toties compareat in area conventus et aede sacra ad deductionem funeris, quoties indicabitur; absens mulctabitur semi-floreno ita tamen, ut itineris, morbi vel alterius sonticae excusationis ratio habeatur.

§ 5. Si quis ex publica causa citatus fuerit, compareat. Sin iterata citatione contumax fuerit, poena indicatur.

§ 6. Caute tamen hic procedendum est, ne conspicuum aliquod membrum societatis temeraria citatione vel machinis et dolo ipsius citantis aliorumque dedecoretur, et ita ex praepostero totum hoc honestatis contubernium dilabatur.

§ 7. Si quis ad obeundum tractandumque aliquod honestum negotium a senioribus electus fuerit, operam suam non denegabit publicae utilitati.

---

[1]) aus cum verbessert.

[2]) aus offeret verbessert.

[3]) Ursprünglich lautete es: deponant puerilem rusticitatem. Dann ist puerilem in inhonestam geändert, endlich aber beides durchstrichen und durch effroenam licentiam ersetzt.



§ 8. Cum vero aequalitas optimum ad conservandam concordiam statusque firmandos adminiculum sit, nulli concedimus prae altero indebitam [1]) praerogativam.[2])

§ 9. Si quis modestiam exuerit et debitum honorem iis, quos major aetas et virtus commendat, denegaverit, vindictam sperabit arbitrariam.

§ 10. In publicis conventibus aetatis primae studiosi ne sua vota nimis maturent, sed prius seniorum judicium et sensum audiant. Incivile enim et plane ridiculum esset, promiscuo ululatu quaerere societatis commodum.

§ 11. Quodsi vero seniores ordinem non observent nec quorumlibet suffragia exigant et tamen sententias ferre instituant, integrum erit cuivis studioso decenter monere, ut legum norma observetur.

§ 12. Dein dinumeratis votis penes seniores erit, rationes ponderare et judicare et manifeste saniora pluribus praeferre videntes, ne ullus favori odiove locus relinquatur.

§ 13. Quicquid tandem conclusum et vel totius collegii vel communi partis majoris calculo approbatum fuerit, firmum habeatur et quasi ex uno ore prolatum.

§ 14. Semel approbata causa, nisi admodum iniqua vel rigorosa sit, non facile [3]) retractetur.

§ 15. Si quis decreto collegii nostri temere se opponat et placita societatis contemnat, severiori poena coërceri debet sciatque ex nostro corpore ipsi patere viam.

§ 16. Cum autem res arduae vix sustineri possint ab eo, cui tacere grave est, idcirco garrulitas cujusque mulctabitur ea poena, quam senior dictavit.

§ 17. Si quis uxorem duxerit vel officio a nobis sejunctus sit, non habebit jus standi in solio studiosorum, nisi ex liberali societatis indultu.

Cap. III.
De fisco.

Nulla societas absque aerarii praesidio diu consistere potest. Multa enim eroganda veniunt vel in honestatis symbolum vel necessitatis postulata vel debitam animorum testationem. Accidit nonnun-

---

[1]) indebitam nachgetragen.

[2]) Hinter praerogativam folgt noch der Satz: Quodsi autem ex virtute majorum vel nobili stirpe quicquam sibi spiritus sumat, sit sibi solus Apollo et careat societate, quia se indignum aestimat. Das quicquam ist dann durch justo majores (spiritus wird nun Akk. Plur.) ersetzt, schließlich aber der ganze Satz durchstrichen.

[3]) facile nachgetragen.

quam, ut dominorum nostrorum professorum aliquis (quod tamen Deus ter optimus maximus clementissime avertat) vel membrum nostrae societatis aut alius virtute non minus quam honore spectabilis e vita discedat, quos convenit justo dolore prosequi ejusque testandi gratia carmen aliquod sub praelum mittere. Modo in sublevationem pauperum, modo in necessitatem exulum etc., modo alii sumtus postulantur a quotidiano honestatis et concordiae exercitio. Insanum autem esset, quotidie ostiatim pulsare crumenas studiosorum et, quod una via possumus, pluribus velle affectare. Tum enim nimis avide exuerentur suo argentario praesidio, qui adhuc in limine hujus academiae sunt constituti, quibusve liberalior spiritus honestatem magis commendat, et reliqui, nuda velut nomina nostrae societatis, ex aliorum dispendio lucrum captarent. Ut igitur et huic rei medium adhibeamus,

§ 1. Quilibet, qui antea sacris hujus academiae non fuit initiatus, pro facultatum proportione assurgat nostro aerario, quod alias fiscum indigitamus.

§ 2. Eorum nomina matriculae inscribi necesse est, ut constet, quis dederit quantumque largitus fuerit.

§ 3. Quicquid nummorum exinde colligitur vel confertur ex mulcta pecuniaria illorum, qui placita nostra violant, sive quocunque alio titulo veniat, fisco fideliter adnumeretur et a fiscali custodiatur.

§ 4. Constituantur duo fiscales, qui vel aetate vel vitae eruditionisque testimonio spectabiles sunt, fideles publicae pecuniae custodes, quorum alteruter patricius erit.

§ 5. Quodsi vero seniores hoc muneris in se, non refragante collegio (cui utpote dandi, ita et revocandi potestas relicta), suscipere velint, eorum fidei tutissime credi potest ita tamen, ut[1]) penes illum sit fiscus, qui ex numero patriciorum electus fuit.

§ 6. Quodsi vero alterius senioris, qui extraneus est, securior sit fides, ex arbitrio societatis pendebit, cui hoc muneris demandare velit.[2])

§ 7. Nulli studiosorum, ne fiscali quidem vel seniori, ex fisco aliquid commodetur, nisi ex consensu totius societatis et pretioso pignore cautum fuerit. Sin minus, in fiscales damnum redundabit.

§ 8. Si quid ex publica pecunia fiscalis clanculum subducat et dolo occultet, convictus triplum ejus restituat.

§ 9. Sin eo dementiae prolapsus fuerit, ut, nondum reddita ratione, sui ipsius furtum faciat, non sine nota infamiae abibit.

§ 10. Si quid pauperibus elargiendum vel alii necessarii sumtus faciendi sunt, fiscalis denunciet convocatae societati, ex cujus honesto arbitrio summa determinabitur a fiscali solvenda.

---

[1]) Hinter ut durchstrichenes semper.

[2]) § 6 ist von anderer Hand am Rande nachgetragen.

§ 11. Fiscalis ad reddendas rationes paratus sit, quandocunque societati placuerit.

§ 12. Et tunc cum duobus vel altero seniorum duo aetate majores deputari debent, qui acceptam cum erogata ab eo pecuniam fideliter scrutentur et, si doli suspicio adsit, societati denuncient.

§ 13. Si quam pro crimine commisso mulctam indixerint seniores aut fiscales, cum suis defensionibus reus audiendus erit, qui, si convictus vel pertinaci silentio crimen confessus fuerit, ex arbitrio totius societatis plectetur.

§ 14. Quodsi contumax fuerit, exeat societate, cujus autoritatem contemnit.

Cap. IV.

De robore ac firmitate horum placitorum.

§ 1. Haec placita societatis nostrae et communis concordiae vincula erunt, quae violare vel abrogare eo magis iniquum ducimus, quo minus academiae nostrae legibus repugnant.

§ 2. Casus tamen alii pro circumstantiae varietate si quando in futurum se offerant nec hisce ex legibus decidi possunt, singulari schedula vel ad marginem possunt notari, ne in infinitum excrescat hic liber et ita fiscus gravetur.

§ 3. Ne quis autem interea ignorantiam suam praetendat, cuilibet desideranti lectionem horum placitorum non denegabunt seniores.

§ 4. Quin potius singulis annis ad minimum tribus aut quatuor distinctis vicibus eadem publice omnibus praelegi curabunt.

§ 5. Lectio autem incumbat ei, qui omnium ultimus matriculae inscriptus fuit.[1])

§ 6. Eo[2]) absente, proximus ab eo legere debet.

Haec placita publice omnibus praelecta et communi calculo approbata sunt anno 1678, die 6. Aprilis.

---

[1]) Hinter fuit folgt der durchstrichene Zusatz: et reliquis aetate concedit.

[2]) Hinter eo durchstrichenes vero.



Der Konflikt der „Allgemeinheit" und der Landsmannschaft Pomerania in Greifswald

im Sommerhalbjahr 1821.

Von

Dr. Edmund Lange,

Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Greifswald.

Das Universitätsarchiv zu Greifswald bietet in der Abteilung „Z. VIII Verbotene Verbindungen", die nur das auf Greifswalder Verbindungen bezügliche Material enthält, reichen Stoff zur Geschichte des Greifswalder studentischen Verbindungswesens im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, besonders von 1819—36. Obgleich die Aktenbände (es waren über 30, von denen sich 12 auf den uns interessierenden Konflikt bezogen) nicht mehr alle aufzufinden sind, gewährt doch auch der vorhandene Rest noch eine reiche Ausbeute; auf unsere Angelegenheit beziehen sich davon ganz oder teilweise die Nrn. 2, 9, 11 und 12.

Das beste einheitliche Gesamtbild über sie aber liefert nicht dies, wie gesagt, unvollständige Aktenmaterial, sondern dies ergeben die Aufzeichnungen des damaligen Rektors Kannegießer im Matrikelbuch der Universität. Ich lege diese deshalb bei meiner kleinen Arbeit zugrunde und verwerte das Aktenmaterial so, daß ich über den Bd. 2 am Schluß zusammenhängend berichte, weil er die meisten wertvollen neuen Einzelheiten ergiebt, das Wichtigste aus den anderen Bänden aber (besonders kommt Bd. 9 in Betracht) in Anmerkungen zu Kannegießers Aufzeichnungen erwähne.

Über die Aktenbände überhaupt sei gleich hier folgendes bemerkt. Sie bestehen aus vielen im ganzen nach sachlichen Gesichtspunkten nachträglich zusammengehefteten Protokollen, Berichten und ähnlichen Stücken. Nr. 2 enthält auf im ganzen 110 Blättern, von denen allerdings eine Anzahl unbeschrieben sind, den Hauptteil der Protokolle — daß sie vollständig sind, dafür liegt mindestens kein Beweis vor —, die vom Juni bis September 1821 über die Streitigkeiten zwischen der Allgemeinheit und den Pommern aufgenommen worden sind, und eine Anzahl von darauf bezüglichen Eingaben. — Nr. 9 umfaßt die Berichte des Rektors an das Kultusministerium in Berlin und den Universitätskanzler Fürsten zu Putbus, sowie Verfügungen derselben über die gleiche Angelegenheit und als Beigaben mancherlei verwandte Aktenstücke und reicht zeitlich vom 9. Mai bis 18. Dezember 1821. — Nr. 11, viel weniger umfangreich, enthält die Akten über die im Jahre 1819 gegen verschiedene Studierende eingeleitete Untersuchung wegen Teilnahme an einer verbotenen Verbindung. — Nr. 12

mit der irreführenden Aufschrift „Acta generalia betreffend die geheimen Verbindungen 1820" bezieht sich in Wirklichkeit auf wegen solcher Greifswalder Verbindungen während der Jahre 1820—1852 geführte Untersuchungen und enthält aus d. J. 1820 nur 3, aus d. J. 1821 nur 5 Stücke, ist also für unseren Zweck ziemlich belanglos.

Nach diesen Vorbemerkungen wende ich mich zunächst den Aufzeichnungen Kannegießers zu. Er nahm mit ihnen die urspr̈üglich von den meisten Rektoren geübte Sitte wieder auf, außer den offiziell vorgeschriebenen Eintragungen über die Inskriptionen und Promotionen noch chronikartige Aufzeichnungen über die wichtigsten Vorgänge des akademischen Lebens, wie solche auch die Dekanatsbücher der philosophischen Fakultät vielfach enthalten, zu geben. Der letzte, der vor ihm solche — aber auch nur ganz kurz — gebracht hatte, war Joh. Georg Peter Möller, Rektor 1789—90, gewesen. K. fühlte sich zu solchen Aufzeichnungen einmal als Historiker und dann wegen der besonderen Bedeutung der Vorgänge, die sich in seinem Amtsjahre abspielten, veranlaßt, und wir können ihm aufrichtig dankbar dafür sein. Aus seinem Leben genügt es, folgendes mitzuteilen: 1774 in der Nähe von Magdeburg geboren, wurde er nach Beendigung seiner Studien zunächst Gymnasiallehrer; daneben habilitierte er sich 1814 in Breslau und wurde 1817 als Professor der Geschichte nach Greifswald berufen. Außer als Historiker war er auch vielfach dichterisch tätig; in Greifswald wandte er seine Hauptarbeit der pommerschen Geschichte zu und schrieb u. a. das Buch „Die Bekehrung Pommerns zum Christentum" (1824), sowie eine Biographie des Dichters Ludwig Theobul Kosegarten. Er starb 1833. Die wertvollen von ihm hinterlassenen Sammlungen wurden der Grundstock der Sammlung vaterländischer Altertümer, die die Universität Greifswald besitzt.

Die recht umfangreichen Aufzeichnungen des tüchtigen Mannes vollständig hier wiederzugeben, wie ich es am liebsten täte, gestattet leider der Raum nicht; ich muß mich daher teilweise mit Auszügen begnügen und deute die Namen der hauptsächlich beteiligten Studenten höchstens durch die Anfangsbuchstaben an, zumal ihre volle Wiedergabe durch sachliche Interessen nicht gefordert wird.

K. beklagt in der „Succincta narratio rerum memorabilium, quae sub meo rectoratu a XV. die m. Maji 1821 ad XXI. d. m. Maji 1822 acciderunt" zunächst, daß die alte gute Sitte solcher Aufzeichnungen neuerdings abgekommen sei, und erklärt, sie seinerseits wieder aufnehmen zu wollen. Er berichtet dann, daß bei seiner Antrittsrede als Rektor, infolge einer am Tage vorher stattgehabten Kneiperei, nur drei oder vier Studenten gegenwärtig gewesen seien, und fährt, nachdem er den Verlauf des feierlichen Aktes geschildert hat, fort:

Praesagieram jam multo ante, rem clandestinam et atrocem inter studiosos agitari,[1]) fascias discolores conspicatus, alias albis lineis intermixto colore caeruleo, alias fusco et nigro et purpureo colore contextas, quae pectoribus complurium studiosorum adnexae, diversi ordinis socios conspicuos et insignes fecerunt. Mox indagando et scrutando compereram, duas studiosorum factiones esse, quarum altera communis Bursitas,[2]) altera caeruleo colore illustris Pomerania vocaretur. Haec societas malignior et vilior, in voluptatem et impudicam libidinem effusa, illa honestior et moribus praestantior visa, par tamen utrique dominandi cupido fuit. Necdum, quae partium ratio et consilium esset, satis exploratum erat, cum foribus aedium, quas S . . . . et D.,[3]) theologiae studiosus, incolebant, nocturno tempore d. XVII. Junii an. 1821 edictum affixum est, quo omnes Pomerani, qui nefastum inter se foedus pepigissent, infamiae damnarentur, quod edictum ab incognita manu conscriptum ad me matutino tempore allatum est. Eodem quoque die sub decimam horam matut. Mende,[4]) collega meus, qui ipse priore anno Rector fuerat, me litteris certiorem fecit et de foedere quorundam illicito et quae rerum novarum cupido plures studiosos invasisset et qui principes ferocioris factionis esse dicerentur. Quo nuncio accepto, veritus, ne indulgendo connivendoque res in deterius evaderet, e republica futurum existimavi, si documenta, quibus auctores et socii utriusque foederis manifestari et argui possent, callido inexspectatoque consilio comprehendi curarem. Itaque haud diu cunctatus, secretarium, pedellum utrumque et famulum equestrem tempore prandii in aedes studiosorum . . . et postquam mihi renunciatum est[5])

---

[1]) Das ist um so begreiflicher, als schon 1816 und 1819 (dafür vergl. Z. VIII, Nr. 11) Untersuchungen wegen verbotener Verbindungen stattgefunden hatten. Wenn sie auch ohne ganz sicheres Ergebnis geblieben waren, nimmt es doch einigermaßen Wunder, daß noch in einem Bericht vom 14. Mai 1821 (Z. VIII, 12) einfach gesagt wird, von dem Vorhandensein geheimer Verbindungen sei den akademischen Behörden nichts bekannt. — Über viele in meiner Arbeit erwähnte Einzelheiten und zu deren Ergänzung vergl. auch die vorstehende Arbeit von O. Heinemann, die ich leider erst bei der Korrektur einsehen konnte.

[2]) In Z. VIII, Nr. 9 befindet sich ein Schreiben des Universitätskanzlers vom 8. Juni 1821 an den Rektor, worin er sich mit den vom letzteren getroffenen Maßregeln aus Anlaß der entdeckten Spuren einer Burschenschaft Arminia einverstanden erklärt. (Gemeint sind offenbar die scheinbar geglückten Versuche K.'s, von denen er in dem großen Bericht ans Ministerium vom 25. Juli (Nr. 9) spricht, die betreffenden Studierenden gütlich zum Aufgeben des Verbindungslebens zu bringen), aber doch die Absicht ausspricht, ans Ministerium zu berichten.

[3]) Die Namen werden in dem erwähnten Bericht an das Ministerium teilweise anders angegeben.

[4]) Ludwig Julius Kaspar Mende, geb. 1779 in Greifswald, Prof. d. Med. daselbst 1813—1823, 1823—1832 in Göttingen.

[5]) Diese Anzeige machte ihm (wieder nach dem erwähnten Bericht an das Ministerium) ein Mitglied der Pomerania.

et gravissima rei indicia posse reperiri in scriniis studiosorum . . . in horum quoque habitationes dimisi, quaesitum, ut quae vel manu illorum vel aliorum juvenum scripta invenissent, omnia ad me comportarent. Plus quam speratum erat, occupatum est. Statutorum enim Pomeraniae codicem [1]) et primum volumen annalium, quod priores socii ad imitationem futuris sociis composuerant, et protocollum, quod de consessu Pomeranorum die XII. m. Junii notatum fuerat, ex habitatione D. abstulerunt, e scriniis autem B. leges Bursariorum necdum satis in ordinem redactas et protocollum de horum conventu compositum protraxerunt.

His scriptis curiosius inspectis, apparuit, pestem decennio ante ortam, vires et mores studiosorum hujus academiae corrupisse, quae qualis fuerit, fidem librorum repertorum sequendo paucis exponam. Anno 1810 die V. m. Novembris medicae artis studiosus K. assumtis decem aliis, quorum principes ... fuerunt, clandestinum foedus pepigerat, cui nomen Pomerania inditum. Hi non tam academicas leges, sed quas sibi ipsi fecissent, se observaturos pacti, quum mutua fide se obstrinxissent, mox consociatis viribus freti et quae vellent et posse efficere rati, artem gladiatoriam velut auxiliatricem ingenti ardore exercuerunt, eoque terrore formidabiles facti dominationem ceterorum studiosorum affectaverunt. Et velut parta omnium scelerum impunitate, compotationibus quotidianis, injuriis optimo cuique inferendis et lasciviae voluptatique exsaturandae et locum et securitatem comparaverant. Tum in duellum provocare, confligere, digladiari et si quis id aspernaretur vel obtestaretur, fustibus contemtim et contumeliose eum multare aut flagellis caedere et quocunque modo persequi, gloria et honos fuit. Feroces enim pugilum et gladiatorum animos induerant, qui nec ingenuas et elegantes artes admitterent, nec humanitatem spirarent. Quin effuso semel sanguine humano, ut assolet, effrenati et vecordes facti, velut finem academicae vitae vulnera, caedem, verbera colaphos et id genus alia duxerunt. Immo crescenti potentiae dum astutiam jungebant, et beneficia academiae dignioribus praeripere, honestos juvenes calumnia, insidiis et fraude evertere et excludere, et senatum academicum cavillari et eludere potuerunt. Foederati enim omnia fere loca convictorii sortiti sunt et princeps ipsorum K. . . . ipse convictorii senior factus est, et cum is academiam reliquisset, . . . alius post alium

---

[1]) K. berichtet über diese Statuten, sowie über das gleich darauf erwähnte Tagebuch, dessen 2. Teil aufzufinden nicht gelang, und über die Statuten der „Allgemeinheit“ in einem Schreiben an den Universitätskanzler vom 20. Juni 1821 (Nr. 9). Doch teilt er nur die Disposition der Statuten mit, nicht ihren sachlichen Inhalt; für eine politische Tendenz aber, so bemerkt er ausdrücklich, ergab sich auch bezüglich der „Allgemeinheit“ keinerlei Anhalt.



seniores convictorii facti sunt, omnes vel principes, vel socii foederis Pomeranici, ut ex ipsorum annalibus cognitum est, in quibus sua ipsi nomina inscripserunt. Itaque cum communi mensae praesiderent foederati, crevit ipsorum auctoritas, et suos Inspectori commendare, alienos autem a foedere calumniari et expungere facile potuerunt. Factum etiam saepenumero est, ut senatus consulta fallerent et irrita facerent. Ubi enim Rector et concilium decreverant, ne hoc illudve perageretur, quod foederati peragendum constituerant, tum hi, habitis commitiis clandestinis, quomodo decreta senatus infringi et antiquari possent, consulere consueverunt. Nonnunqam electos e suis legatos ad gubernium Sundense miserunt petituros, ut sibi, quod Senatus academicus fieri nollet, facere liceret, in qua re petita ipsis etiam stolide obtemperatum est. Itaque invito Senatu studiosum quendam, qui haud procul urbe animam nescio quo casu efflaverat, ingenti pompa et solennitate extulerunt et alio die tibiis praecinentibus processum instituerunt. Itaque cum hi Pomerani et aucto numero et armorum, quibus praevalebant, terrore imperium sibi academiae vindicassent, ingentes identidem turbae excitatae sunt, quarum origo et primordia latuerunt, donec leges et alia monumenta foederatorum in lucem protracta sunt. Plures quidem et audacissimi in exsilium acti, alii in carcerem conjecti, alii alio modo per decem annos castigati sunt, nec tamen veri auctores et fontes sceleris reperiri potuerunt.

Id tamen foedus, quod a Rectore et concilio non infirmari potuit, sua tandem corruptela et pravitate diffluxit. Nulla enim nisi inter bonos vera amicitia. Itaque cum Pomerani aliquamdiu discordassent, et alii huc, alii illuc rem traherent, nova factio, quae Rugiae nomen sibi indidit, coaluit, ita ut duo foedera dehinc in hac universitate essent, quae se invicem infestarent turbasque augerent. Hac tamen virium discordia utrumque foedus mox languescere et contemptui esse coepit, et inventi sunt plures incorrupti et moribus praestantes juvenes, qui novam, ab isto foedere plane diversam societatem ineundam flagitarent. Hi pluribus jam sibi conciliatis et jam numero freti, quum vererentur, ne Pomerani et Rugiani, qui ad tempus se consociaverant, sibi audacius obversarentur, agunt cum illis et suadendo et hortando tandem efficiunt, ut mense Novembri an. 1820 Pomerani et Rugiani foedus dissolvere decernant et cum recens excogitata societate coalescere velint.[1])

---

[1]) Aus den Aussagen der im Jahre 1819 vernommenen Studenten ergibt sich soviel mit Sicherheit, daß die Pomerania nach der Auflösung der Universität Frankfurt a. O. (1811) durch von dort kommende Studenten zu besonderer Blüte kam und eine Umgestaltung der Satzungen erfuhr. Eine Zeit lang scheint sie in die eigentliche Pomerania und die Neo-Pomerania zerfallen zu sein (Z. VIII, Nr. 11).

Haec e longinquo ad nos delata factio complurium animos invaserat. Heidelbergi enim post finitum bellum Gallicum orta, nomen Arminiae sibi attribuerat, interposito autem tempore, cum haud levem suspicionem movisset, ne in hoc velut seminario juvenes essent, qui statum rerum publicarum Germaniae subvertere et priscam imperii formam restituere et imperatorem creare vellent, anno 1818 mutato nomine Bursariorum societas appellari maluit. Et fama erat, hanc velut gravissimam tum sanxisse legem, ne de rebus publicis agitare et consultare ipsis deinceps fas esset, sed integra ea cura regibus demandata, id praecipuum sibi fecisse officium et ob id ipsum fidem obstrinxisse, ut priscos et incolumes gentis Germanicae mores, castitatem, justitiam, gravitatem, honestatem, bonarum artium et litterarum studium et rectam et ingenuam vivendi rationem redintegrare, restituere et exercere, non solum, dum in Academia essent, sed etiam, ubi ad capessendam rempublicam vocati fuissent, pro virili parte adniterentur.

Haec factio quum honestatis et virtutis speciem prae se ferret, mox per omnes fere Germaniae Universitates propagata est et ingenui et inconsulti juvenes haud multo negotio capi et decipi potuerunt. Itaque vocabuli gloria et humanitatis nomine ducti optimus quisque sub finem anni 1820 in hac quoque academia familiares, amicos et hi alios hortari, impellere, permovere coeperunt, ut hac in urbe Bursariorum societatem constituerent. Tantoque studio et constantia id agitatum est, ut et Pomerani foedus suum, per decem annos firmiter servatum, dissolverent et Rugiani, quorum foedus vix unum annum duraverat, id abrogarent et ad unum omnes studiosi hujus Universitatis Bursarii fierent eoque nomine velut summo decore superbirent. Itaque omnibus velut sub unum signum et in unam cohortem collectis, pars diversorii, cui Kampfhenkel cupediarius pistor praeest,[1]) mercede conducitur, ut eo velut solemni loco, transactis quotidie studiis, congregentur, confabulentur, animum remittant, ludis pilatoriis recreentur, vel coenam sumant, bibant, fumum tabaci excitent, familiarius alter alteri concilientur, simul ut comitia singulo mense habeant, de rebus, quae ad rempublicam studiosorum pertineant, in medium consulant, novos sibi praefectos creent et, plurimi quod probassent, id velut plebiscitum ratum habeant. In his comitiis quatuor in mensem praefecti societati eliguntur, duo alii, qui rei gladiatoriae praesint, lites quae inter aliquot sodales ortae erant, in disceptationem veniunt et plerumque pace dirimuntur, nonnumquam ferro decernuntur. In his comitiis et consultationibus B., F., K. postea et H. et alii, qui Berolino verno tempore anni 1821 huc pervenerant, primas

[1]) Der Vergleich verschiedener Aktenstellen ergibt, daß dies Lokal an der Ecke der Langen- und der Fischstraße gelegen haben muß.

partes agunt et Pomeranorum, qui dum foedere consociati essent, principatum obtinuerant, auctoritate vel spreta vel contemta, omnia nomine plurimorum assentantium, re vera suo arbitrio et judicio constituunt, ordinant et administrant.

Itaque veteres Pomerani haud multo post invidia perciti et partam olim gloriam suam nunc prorsus obscurari dolentes, fremere, obversari, clamare, denique cum ne speciem quidem ullam novi imperii nancisci possent, aspernari, odium alere et copiam et tempus circumspectare, quo pristinum foedus refocillent et singulare denuo sodalitium moliantur. Advenerunt autem mense Aprili 1821 Berolino tres studiosi . . ., qui, quoniam in universitate Berolinensi vetiti foederis participes fuerant, in hac quoque universitate ejusmodi foedus ictum vellent. Hi aliquamdiu comitium Gryphiswaldensium studiosorum frequentant, velut Bursarii ipsi sint vel fieri velint, haud multo post autem rem indignam et intolerabilem rati, id quod plurimi censuissent, dissentientes et minores numero probare oportere, mox exasperati et paucorum, qui multitudinem regant, tyrannide se opprimi clamitantes, Bursariorum societate se abdicant et dissidium moliuntur. His illico illi Pomerani, qui diu jam a Bursariis tacite abalienati fuerant, adgregantur, iram et odium diu repressam effundunt, qua auctoritate olim et potentia praevaluerint et qua ratione libertatem ipsam amiserint et quam nunc servitutem perpetiantur, exponunt et protracto et codice legum, quas Pomerania sanctissimas habuisset, simul annalibus, quibus historia rerum gestarum contineretur, prolatis, hortantur et flagitant, ut foedere Pomeranorum, quale pridem fuisset, in integrum restituto, pristinam auctoritatem et gloriam recuperent.

Neque diu cunctati die 30 m. Maji an. 1821 conveniunt . . .[1]) et data fide et accepta priscum foedus Pomeranorum restituunt idque sanctissime se servaturos jurati potique pollicentur. L. senior, D. secretarius foederis creati sunt, qui missis extemplo litteris[2]) foederatos Berolinenses[3]) de novo foedere Gryphiswaldensi certiores faciunt petuntque, ut id legitimam et jure factum judicent et velut partem foederis Berolinensis existiment, rogantque, ut eosdem et amicos et hostes, quos ipsi habeant, habere velint, ita ut, si quos infames Gryphiswaldiae proclamassent, illi et Berolini infames, ubi se illuc contulerint, judicentur. Respondent Berolinenses, laudare se

[1]) Nach dem großen Bericht ans Ministerium (Nr. 9) betrug die Zahl der Pommern ursprünglich 11, steigerte sich aber bald.

[2]) Die Auffindung dieses Schreibens gelang der Berliner Universitätsbehörde nicht (Nr. 9).

[3]) D. h. sämtliche dortige Landsmannschaften, wie deren Schreiben vom 8. Juni 1821 (Nr. 9) ergiebt.

illorum virtutem, qua et Gryphiswaldiae novum foedus fecissent, et quod rogassent se probare.[1]) Quo nuncio laeti et audaciores facti M . . ., qui olim foederis Berolinensis socius fuerat, tum autem Bursariorum Gryphiswaldensium factioni se adjunxerat, infamem declarant, misso S. interprete Bursariis denunciant, arctiore foedere se jam conjunctos esse et poscere se, ne quisquam M. amico utatur, sed omnes ab ejus consuetudine abhorreant; omnes enim, qui dignum M. alloquio et familiaritate censuissent, se pro hostibus habituros. Haec declaratio die XVI. m. Junii, quo die Bursarii frequenter convenerant, facta est et ingentem indignationem excitavit. Itaque insequenti nocte Bursarii aedibus studiosorum D. et. S.,[2]) ut supra jam memoratum est, edictum affixerunt, quo omnes, qui illicitum foedus Pomeranorum restaurassent, pari modo infames judicati et a societate studiosorum velut indignissimi homunciones exclusi sunt.

His rebus cognitis die XVII., ut supra narravi, scripta omnia eorum studiosorum, qui utriusque factionis principes dicebantur, surripi jussi atque in illis ipsis et litteras foederatorum Berolinensium inveni, simul et alia documenta, quorum fidem secutus hunc rerum ordinem exposui.

Neque tamen factiones mea auctoritate et judicii academici, quod illico quaestionem ordiebatur, gravitate frenatae sunt, quominus se altera alteram acerbissimo odio persequerentur. Tanta juvenum ferocia fuit, ut, cum alii aliis diversae factionis obvii essent, publice se mutuo opprobriis et ignominiosis nominibus proscinderent et nocturno tempore fustibus et gladiis se invicem adorirentur. Itaque quum monitione et lenitate nihil profici animadvertissem, severius agendum constitui et ferocissimum quemque aut in custodiam dedi aut aedibus detineri jussi. Praeterea quaestionibus quotidie habitis et rebus satis cognitis, die IX. m. Augusti L., S., D., E., O. abeundi consilio pulsi et D., M. et G., qui necdum matriculam in hac universitate nacti erant, per aedilem urbanum urbe excedere coacti sunt.[3]) Haud multo post P. . . . exsilio mulctatus est, quia non solum carmen infame in Rectorem composuerat, sed etiam hunc ipsum ex furca pendentem nitidis coloribus pinxerat. Rector magnificus ita efformatus erat, ut altera manu flagellum teneret, altera libellum[4]) hoc adjuncto epigrammate:

---

[1]) Nach dem vorläufigen Bericht des Rektors ans Ministerium vom 30. Juni 1821 (Nr. 9) sagte ein Pommer aus, eine Verrufserklärung werde dem Betroffenen nach allen deutschen Universitäten nachgesandt, während im übrigen die Greifswalder Pomerania ein wirkliches Kartellverhältnis nur mit den Berliner Landsmannschaften gehabt zu haben scheint.

[2]) Wegen der Namen vergl. S. 93, Anm. 3.

[3]) Näheres ergeben die Akten Z. VIII, Nr. 9 (s. u.).

[4]) Dazu war er mit Eselsohren geschmückt (Bericht an den Universitätskanzler vom 19. Aug. 1821 (Z. VIII, 9).

O seht den Herrn magnificus
wie er am Galgen baumeln muss
die Ruth und Fiebel in der Hand,
denn diese sind ihm gar verwandt etc.[1])

Eodem tempore et T. . . . per quatuordecim dies carcere inclusus est ob ebrietatem, qua incensus nefanda facinora perpetraverat. Ipsum carcere emissum in Silesiam redire jussi, 20 thaleris de meo datis, ne in itinere fame deperit (i. e. depereat). Ita nebulones et scelerati homines, qui, foedere nefasto conjuncti, die noctuque compotationibus, voluptati et libidini indulserant nec artem ullam praeter rem gladiatoriam colebant, expulsi sunt et Universitas nostra faece ista purgata est. S. . . . e foederatis solus in academia remansit, quia nec societatem istam confessus erat, nec convinci potuerat.

Interea Bursarii gravius, quam pro humanitate mea existimaverant, me in Pomeranos animadvertentem conspicati, quum nec in se mollius me consulturum arbitrarentur, commitiis habitis, quatuor praetores, qui ipsis praeerant, abrogant et societatem dissolvunt. Quo enim in se animo essem, ex eo satis cognoverant, quod publico edicto arma tractari vetueram et palaestram, in qua digladiandi artem exercebant, jusseram occludi. Nec, si qua data colloquendi copia esset, occultaveram, qualem me etiam Bursarii experturi essent, ni, quod displiceret, sponte amolirentur. Moribus Bursarii multo praestantiores erant Pomeranis, eaque moderatione et prudentia insignes, ut mitissime cum illis agendum constituerim. Itaque quaestione habita et rebus judicatis, H., B. et M. ad carcerem trium dierum, B. octo dierum damnati sunt, quae poena justitiae satis fecit et pro facinorum magnitudine clementissima visa est.

His rebus peractis, nostri cives aliam prorsus naturam induisse visi sunt et summa tranquillitate et admirabili modestia vitam instituerunt. Ad illud usque tempus fama per Pomeraniam nec injuria divulgaverat, rudi et inhonesta vivendi ratione nostros cives sordere et ebrietate et ferocia truculentos, nec morum elegantiam curare nec ingenuas artes litterarumque culturam persequi solere. Quos adversos rumores ipsum Consistorium Stettinense ad regium ministerium mense Septembri an. 1821 detulerat, hoc velut argumento addito: juvenes honestos et generosos rogatos, vellentne Gryphiswaldensem Universitatem adire in eaque studia persequi, respondisse, se ab ista Academia abhorrere, quae morum pravitate et dissolutae vitae licentia laborare diceretur.

[1]) Die zwei nächsten Zeilen lauteten:
Vom Karzer sieht getrost herab
Der Bursch', dem er die Ruthe gab. (a. a. O.).

Jetzt aber, führt K. weiter aus, traten sofort bessere Zustände ein, und schon in seinem Rektoratsjahre wurden 52 Studenten immatrikuliert[1]), mehr als je seit 1777, dem Rektoratsjahre Dähnerts (während noch 1818, wie hier eingefügt sei, die Gesamtzahl der Studierenden nur 50 betragen hatte). K. ist über den guten Geist seiner Studenten jetzt voll hohen Lobes; nur das eine bedauert er, daß die am Ende des Rektoratsjahres übliche Ehrung durch die Studentenschaft ihm versagt blieb. Ein Burschenschafter, der sich durch die über ihn verhängte Karzerstrafe gekränkt gefühlt habe, habe dies hintertrieben, zumal auch sein Vater, ein hoher städtischer Beamter es als eine Kränkung der Magistratsrechte ansah, daß in seinem Hause Briefschaften des Sohnes beschlagnahmt worden waren,[2]) was aber der Rektor im Namen des Senats der Universität energisch als sein gutes Recht in Anspruch nahm. — Was K. über die sonstigen akademischen Ereignisse während seines Rektoratsjahres aufgezeichnet hat, ist zwar teilweise interessant genug, soll aber hier, als mit unserem Thema nicht zusammenhängend, übergangen werden. Dagegen sei noch erwähnt, daß die Zahl der Studierenden in den nächsten Jahren weiter stieg (s. Anm. [1]); es wurden eingeschrieben 1822/23 : 77, 1823/24 : 87, 1824/25 : 52, 1825/26 : 88. — Über das in den Aufzeichnungen erwähnte Konviktorium, die akademische Speiseanstalt, berichtet 1823 Christian Wilh. Ahlwardt in seinen Aufzeichnungen als Dekan der philosophischen Fakultät, daß damals bestimmt worden sei, wer daran teil haben wolle, müsse schriftlich versichern, daß er an dem Verruf der beiden Studentenparteien gegen einander nicht weiter teilnehmen wolle. Daß alle, die dies Versprechen abgaben, es auch hielten, muß man nach Lage der Dinge stark bezweifeln. 1826 wurde dann das Konviktorium im Schwarzen Kloster aufgehoben und die betreffenden Studenten nunmehr bei drei Bürgern, darunter zwei Gastwirte, gespeist.

Was den Aktenband Z. VIII, Nr. 2, über den ich oben nur ganz kurz sprach, des Genaueren betrifft, so bezieht sich fast das ganze darin enthaltene Material auf die Ereignisse von Mitte Juni bis Ende Juli 1821 und läßt, obwohl es, wie erwähnt, nicht einmal vollständig sein wird, die Behauptung des Rektors von täglichen Untersuchungen in dieser Zeit als begründet erscheinen. Es gruppiert sich in der Hauptsache (Unwesentliches übergehe ich ganz) um folgende Vorgänge:

[1]) Wie hoch die Gesamtzahl der Studenten damals war, habe ich nicht feststellen können. Im August 1820 waren es nach dem 347. Briefe Zelters an Goethe über 80. Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten, Leipzig 1904, S. 164 berechnet für 1816/20 einen Durchschnitt von 89, für 1821/25 einen solchen von 165 — ein guter Beleg für K.'s Ausführungen.

[2]) Auch die städtische Polizei war, wie die Akten mehrfach zeigen, durchaus nicht eifrig in Erfüllung etwaiger Wünsche der Universitätsbehörden.

1. In der Nacht vom 18. zum 19. Juni kehren eine Anzahl Burschenschafter teils zu Wagen, teils zu Roß von einem übrigens durch den Rektor verbotenen Kommers zur Feier der Schlacht von Waterloo[1]) aus Koitenhagen zurück (ein Verzeichnis sämtlicher Teilnehmer daran ist beigeheftet). In der Langen Straße vor dem Hause des Kaufmanns und Konditors Kampfhenkel, dem Versammlungslokal der Burschenschaft, wurden sie von einer Anzahl von Pommern stark insultiert.[2]) — In einigem Zusammenhang damit stehen schon Drohungen und Beleidigungen am 17. Juni im Ratskeller gegen einen besonders verhaßten Burschenschafter, der sich in Berlin zur Pommernpartei gehalten hatte, wohl wirklich zur Händelsucht neigte und beschuldigt wurde, sein Ehrenwort gebrochen zu haben. Daß Eifersucht gegen den wachsenden Einfluß der Burschenschaft die Ursache der Begründung der Pomerania und damit auch aller Konflikte war, ergiebt sich mit Sicherheit aus den Eingaben und Verhandlungen.

2. Ohne Zusammenhang mit den eben erwähnten Vorgängen sind die Beleidigungen, die einem Burschenschafter mehrfach, namentlich aber am 19. Juli im „Deutschen Hause" durch einige Pommern zugefügt wurden. Er beklagt sich darüber in einer Eingabe vom 20. Juli, der übrigens eine Gegenbeschwerde der Pommern zur Seite steht. „Nur allein die gewisse Zuversicht," heißt es in würdigem Tone am Schluß der burschenschaftlichen Eingabe, „daß die kräftigsten Maaßregeln von Ew. Magnificenz meine persönliche Sicherheit schützen, kann mich bewegen, unbewaffnet auf der Straße zu gehen. Bei einem Leben, dessen Dasein so zwiespältig geteilt wird, muß auch überhaupt die Tendenz des akademischen Lebens verloren gehn; und ich sowie auch mehrere meiner Freunde, welche hierher gekommen sind, um uns sittlich-wissenschaftlich auszubilden zugleich mit kräftiger Weckung des vaterländischen Gefühls, würden sehr bald einen Ort verlassen, wo wir einen so schroffen Gegensatz finden, der unser Streben nach Vervollkommnung ins Unendliche entschieden hemmt." — Mit den Vorgängen im „Deutschen Haus" stehen andere um dieselbe Zeit erfolgende Belästigungen der Burschenschafter durch Pommern wenigstens in losem Zusammenhang. Gegen den Schluß der betreffenden burschenschaftlichen Eingabe findet sich eine Stelle, die für die Schroffheit der Gegensätze besonders beweiskräftig und zugleich für den etwas pathetischen damals herrschenden Ton sehr

[1]) Schon im Herbst 1820 war ein Kommers zur Feier der Schlacht bei Leipzig streng verboten worden (Z. VIII, Nr. 12). — Jetzt wurde wenigstens die gleichfalls geplante Anzündung eines Freudenfeuers verhindert. Man hatte gefürchtet, daß, da die Pommern in Eldena kommersieren wollten, was auf das Verbot hin unterblieb, es bei der Nähe beider Kneiplokale zu Zusammenstößen kommen könne (Z. VIII, Nr. 9).

[2]) Ein Pommer bezeichnet die Mitglieder der Allgemeinheit in einer Eingabe (Z. VIII, Nr. 9) als einen „Haufen zusammengelaufener Wilden" und „einen Haufen Gesindel".



bezeichnend ist. „Bei der unglaublichen Raserei dieser Menschen", schreibt der Beschwerdeführer, „die durch unmäßigen Genuß des Weins noch gesteigert wird, und bei der kalten Verachtung aller bestehenden Ordnung ... bitte ich in meiner und aller Freunde der Ordnung Namen, uns gegen diese Menschen zu schützen, damit nicht die jugendliche Hitze sich durch mannigfache Verhöhnungen und Provokationen zu ärgerlichen Auftritten hinreißen lasse."

3. Schon am Nachmittag des 18. Juli hatten sich beim Gastwirt Rendel in Eldena zwischen den beiden Parteien ärgerliche Szenen abgespielt. Sie wären unmöglich gewesen, wenn sich die Pommern an den wegen der Vorgänge in der Nacht vom 18. zum 19. Juni über sie verhängten Stadtarrest gekehrt hätten. Jetzt trifft die Hauptschuldigen Stubenarrest und Ausschluß vom Konviktorium; bezüglich eines nicht Immatrikulierten wird vom Magistrat baldige Abschiebung aus der Stadt erbeten.

4. Am Abend des 27. Juli kommt es in der Knopfstraße zu neuen Zusammenstößen zwischen den feindlichen Parteien; auf der Seite der Burschenschafter erscheinen diesmal auch ein Advokat und ein Notar. Die Hauptschuldigen unter den Pommern erhalten Hausarrest.

Die Verhöre, die in Gegenwart des Rektors und des akademischen Syndikus Eichstedt oder wenigstens eines von ihnen abgehalten wurden, bewegen sich in unbehilflichen Formen. Namentlich fällt vom heutigen Standpunkt betrachtet der unleidliche Schematismus der Fragen auf, die auch dann allen gleichzeitig vorgeladenen Zeugen oder Angeschuldigten vorgelegt werden, wenn bei einem Teil derselben ganz klar ist, daß sie über den betreffenden Umstand nichts aussagen können.

Der Einblick in das studentische Leben Greifswalds in jener Zeit, den man aus den Aktenstücken gewinnt, ist recht wenig erfreulich; namentlich in der Leugnung oder Vertuschung der Wahrheit wird wiederholt sehr Starkes geleistet. Wenn man auch mit Sicherheit annehmen kann, daß die kurz beleuchteten Vorgänge die schlimmsten waren, die sich damals in Greifswald ereigneten, so ist doch das Eine ganz klar, daß der Ton und die ganze Art des Vorgehens auch zwischen einander feindlichen studentischen Korporationen heutzutage sich erfreulich von dem damaligen unterscheiden. Wenn von Duellen sehr wenig die Rede ist, so erklärt sich das wohl daraus, daß es sich um Konflikte zwischen Studenten handelt, die sich gegenseitig in Verruf getan hatten. Der Erfolg von Kannegießers Maßregeln — dahin gehört z. T. auch ein Verbot der Fechtübungen, mit Bezug auf welche er in einem seiner Berichte bemerkt, nur geistige Fechtübungen sollten den Studenten gestattet sein — war übrigens durchaus nicht so entschieden, wie er gehofft hatte, und jedenfalls nicht von Dauer. Zwar der nach Ausweis der Akten (Nr. 9) gefürchtete Massenzuzug von

Studenten aus Berlin während der Ferien und im folgenden Wintersemester scheint, vielleicht infolge der Maßregeln der dortigen Universitätsbehörden, unterblieben zu sein; aber die Auflösung der Pomerania war, wenn sie überhaupt mehr als zum Schein erfolgt ist, jedenfalls nicht von Dauer, und an Stelle der „Allgemeinheit" trat sehr bald die damit im wesentlichen identische Burschenschaft auf. Diese beiden studentischen Gruppen stehen auch in den weiteren Untersuchungen über verbotene Verbindungen, die nach Ausweis der schon erwähnten Akten im Laufe der 20 er und 30 er Jahre geführt wurden, durchaus im Vordergrund.

Ich meine, der vorstehende kurze Bericht hat einen in mancher Beziehung charakteristischen Einblick in hiesige studentische Verhältnisse vor reichlich achtzig Jahren eröffnet, und möchte ihn nicht schließen, ohne Herrn Karl Adam hier, der mir Kannegießers Aufzeichnungen und manche andere Notiz freundlichst zur Verfügung stellte, meinen besten Dank zu sagen.



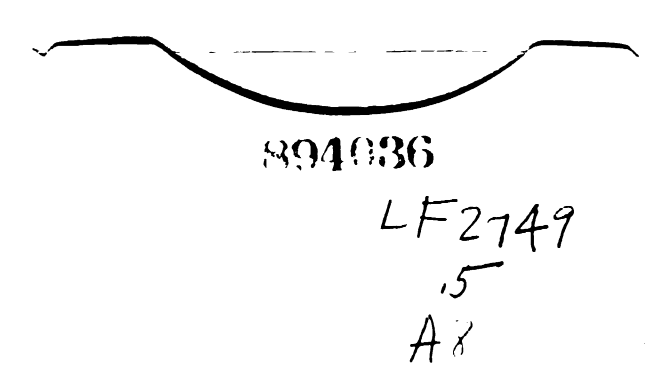
Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Die Söhne des Herzogs Philipp I. von Pommern auf der Universität zu Greifswald. Von Professor Dr. Martin Wehrmann in Stettin . . . 3

Studentische Verbindungen in Greifswald bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Archivar Dr. Otto Heinemann in Stettin 37

Der Konflikt der „Allgemeinheit“ und der Landsmannschaft Pomerania in Greifswald im Sommerhalbjahr 1821. Von Bibliothekar Dr. Edmund Lange in Greifswald 89


894036
LF2749
.5
A8

